

Stadt Braunsbedra

Landkreis Merseburg-Querfurt

Flächennutzungsplan
Erläuterungsbericht mit
Umweltbegleitplan

Auftraggeber: Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra

Projekt: Flächennutzungsplan der
Stadt Braunsbedra

Inhalt: Erläuterungsbericht mit
Umweltbegleitplan
Flächennutzungsplan

Stand: 30.032006

Aufgestellt: Aufstellungsbeschluss vom 11.02.2004
der Stadt Braunsbedra

Auftragnehmer: BIG
Braunsbedraer Ingenieurgesellschaft bR
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

Projekt- Nr.: BIG 03 - 2004

INHALTSVERZEICHNIS

- 0. Bedeutung und Aufgabe des Flächennutzungsplanes**
- 1. Einführung**
 - 1.1 Plangebiet
 - 1.2 Planungsanlass
 - 1.3 Planungsgrundlage
 - 1.4 Verfahren
 - 1.4.1 Einleitung des Flächennutzungsplanverfahrens (§ 2, Abs. 1 BauGB)
 - 1.4.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3, Abs. 1 BauGB)
 - 1.4.3 Gemeindenachbarliche Abstimmung (§ 2, Abs. 2 BauGB)
 - 1.4.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4, Abs. 1 BauGB)
 - 1.4.5 Abwägung zu den Anregungen der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
 - 1.4.6 Offenlage
 - 1.4.7 Genehmigungsfassung
- 2. Höherrangige und übergeordnete Planungen**
 - 2.1 Raumordnung und Landesplanung
 - 2.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP-SA)
 - 2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm (REP)
 - 2.1.3 Entwurf vom 02.06.2004 Regionales Entwicklungsprogramm (REP)
 - 2.1.4 Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm Geiseltal
 - 2.2 Fachplanungen und nachrichtliche Übernahme
 - 2.2.1. Masterplan Bergbaufolgelandschaft Geiseltal
 - 2.2.2. AEP Agrarstruktureller Entwicklungsplan Geiseltal
 - 2.2.3. Landschaftsplan „Südlicher Geiseltalsee“
- 3. Bestandsanalyse/Planungsziele des Flächennutzungsplanes**
 - 3.1 Bevölkerung
 - 3.1.1 Bevölkerungsstruktur
 - 3.1.2 Bevölkerungsverteilung
 - 3.1.3 Zusammenfassung und Auswertung

- 3.2 Gebäude und Wohnungen
 - 3.2.1 Bestandsanalyse

- 3.3 Bedarf an Wohnflächen
- 3.4 Berechnung des Bedarfs
- 3.5 Wohnbauflächen
- 3.6 Gemischte Bauflächen
- 3.7 Gewerbliche Bauflächen
- 3.8 Sondergebiete
 - 3.8.1 Sonderbaufläche für Erholung
 - 3.8.2 Sonderbaufläche / Einzelhandel
 - 3.8.3 Sonderbaufläche / Tierhaltung
- 3.9 Landwirtschaftliche Flächen
 - 3.9.1 Grün- und Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen
- 3.10 Wasserflächen
- 3.11 Soziale Infrastruktur
- 3.12 Verkehrsflächen
 - 3.12.1 Motorisierte Individualverkehr
 - 3.12.2 Öffentlicher Personenverkehr
 - 3.12.3 Radverkehr
 - 3.12.4 Parkflächen
 - 3.12.5 Technische Infrastruktur
 - Wasser und Abwasser
 - Energieversorgung
 - Fernmeldewesen
 - Abfallentsorgung

- 4. Schutzgebiete, Restriktionen**
 - 4.1 Kulturdenkmale
 - 4.2 Archäologische Kulturdenkmale

- 4.3 Naturdenkmale
- 4.4 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- 4.5 Bergbauberechtigungen
- 4.6 Fließgewässer und Trinkwasserschutzgebiete
- 4.7 Altlasten und Altlastverdachtsflächen

- 5. Umweltbegleitplan**
- 6. Flächenbilanz**
- 7. Wesentliche Belange und Auswirkung der Planung**
 - 7.1 Belange der regionalen Entwicklung
 - 7.2 Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- 8. Literatur- und Quellenverzeichnis**
- 9. Anlagen**

Anlage 1 Altlastenverdachtsflächen

0 Bedeutung und Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Nach § 1 Abs.1 BauGB ist es Aufgabe der Bauplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Stadtgebiet vorzubereiten und zu leiten.

Das Bauleitverfahren ist zweistufig aufgebaut. Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, stellt dabei die übergeordnete Planung dar, aus dem wiederum Bebauungspläne als detaillierte und verbindliche Bauleitpläne entwickelt werden können.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§5 Abs. 1 BauGB). Er ist damit die umfassende räumliche Planung auf Gemeindeebene.

Der Plan enthält die Vorstellung der Stadt über die Nutzung der bebauten und bebaubaren Flächen sowie der auch künftig von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen und umfasst einen Planhorizont von 10-15 Jahren.

Eine wesentliche Aufgabe des Flächennutzungsplanes liegt in der Umsetzung übergeordneter Vorgaben und der Lenkung nachfolgender Planungen. Neben den Planungen der Stadt gibt der Flächennutzungsplan auch Auskunft über die Planungen anderer Träger, insofern, als sich auf die räumliche Ordnung im Stadtgebiet auswirken.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan berücksichtigen gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1-10 BauGB u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Entwicklung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Belange des Denkmalschutzes, Erfordernisse von Gottesdienst und Seelsorge, Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft, Verteidigung und Zivildienst sowie sonstige städtebauliche Planungen.

Da der Flächennutzungsplan die verbindliche Bodennutzung nur vorbereitet und nicht unmittelbar regelt, entfaltet er keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Das heißt, er hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Bürger. Er löst jedoch eine rahmensetzende Selbstbindung der an der Aufstellung beteiligten öffentlichen Planträger aus, was bedeutet, dass sich die Zielstellung der Gemeinden in nachfolgenden Planungen wiederfinden muss.

Der vorliegende Erläuterungsbericht ist in seinem Aufbau folgendermaßen gegliedert:

- Darstellung der Vorgaben aus übergeordneten und Fachplanungen für die

Region sowie den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra

- Darstellung der Gegebenheiten, Konfliktpunkte und Potentiale im Umfeld und auf der Gemarkung der Stadt Braunsbedra

- Prognosen, Schlussfolgerungen, gemeindliche Zielvorstellung und Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra.

Dieser oben dargestellte Rahmen soll im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan eine nachvollziehbare Darstellung der Entscheidungsfindung der Stadt ermöglichen, indem insbesondere die gemeindliche Abwägung im Vorfeld der vorbereitenden Bauleitplanung bezüglich der unterschiedlichen, sich z.T. entgegenstehenden Belange verdeutlicht werden soll.

1. Einführung

1.1 Plangebiet

Die Stadt Braunsbedra liegt in Sachsen-Anhalt südwestlich der Stadt Halle/Saale. Das Planungsgebiet umfasst die gesamte Gemarkung der Stadt Braunsbedra, das sind 6 421 ha. Per 31. Dezember 2003 hat die Stadt 11 321 Einwohner.

Zur Stadt Braunsbedra gehören die Stadtteile Frankleben, Großkayna, Roßbach, Neumark, Schortau und Braunsdorf, die sich im Zug der Gebietsreform seit dem 01.01.04 zur Einheitsgemeinde zusammen geschlossen haben.

Für die Ortsteile Frankleben und Roßbach lagen die FN- Plan- Entwürfe jeweils genehmigungsreif vor.

Braunsbedra, mit seinen oben genannten Stadtteilen, gehört zum Landkreis Merseburg- Querfurt. Die Einwohnerzahl beträgt im Verhältnis zum Kreis 8,5 %. Braunsbedra hat den Status eines Grundzentrums. Übergeordnetes Mittelzentrum ist das ca. 13 km entfernt liegende Merseburg. Daneben ist Halle in 25 km Entfernung als Oberzentrum für die Region von großer Bedeutung.

1.2 Planungsanlass

Die Stadt Braunsbedra beabsichtigt zur planerischen Steuerung der Stadtentwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Damit soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung erreicht werden.

Mit der Planung werden durch die Stadt zunächst generelle Ziele verfolgt.

Für die Entwicklung der Stadt ist eine stabile Bevölkerungszahl unabdingbar. Dazu sind entsprechende Flächenzuweisungen zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der

Bevölkerung und für Gewerbe als wirtschaftliche Basis der städtebaulichen Entwicklung erforderlich.

Die intensive bergbauliche Entwicklung der letzten 90 Jahre hat die Naturraumstruktur des Geiseltales (Planungsraumes) nachhaltig beeinflusst und beeinträchtigt, vor allem durch die großflächige Devastation hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen.

Die 1906/07 einsetzende großindustrielle Entwicklung (Tagebauen, Brikettfabriken, Kraftwerke) hatte ein sprunghaftes Anwachsen der Bevölkerung und der Siedlungen des Geiseltals zur Folge.

Durch die 1929 einsetzende Devastation von Siedlungen und Siedlungsteilen hatte der Braunkohlenbergbau abermals einschneidende Veränderungen in der Siedlungsstruktur des Planraumes zur Folge. Der größte Teil der davon betroffenen Bevölkerung wurde zwischen 1929 und 1972 nach Mücheln, Braunsbedra und Merseburg umgesiedelt. Braunsbedra, aus den zusammengelegten Orten Braunsdorf, Bedra und Neumark hervorgegangen, entwickelte sich dadurch zur zweitgrößten Gemeinde des Geiseltals. Ihr wurde 1993 das Stadtrecht verliehen. Im Zuge der Gebietsreform traten am 01.01.04 die Gemeinden Roßbach, Frankleben und Großkayna der Stadt Braunsbedra bei, so dass Braunsbedra als größte Stadt im Geiseltal zählt.

Die Struktur der Siedlungen des Geiseltales veränderte sich auch durch indirekte Folgen des Braunkohlebergbaues, wie die Ansiedlung von Zulieferindustrien (Stahlwerk und Gießerei Frankleben), Folgeindustrien (Ketten- und Nagelwerke Roßbach, Stahlbaumontagen Frankleben, Tonabbau Roßbach) und der schon bestehenden Chemieindustrie (Addinol).

Durch die Tagebaue sind Vorfluter und Trassen der technischen Infrastruktur unterbrochen und mehrfach (Geisel und Eisenbahnstrecken) umverlegt worden. Die Vorflutverhältnisse werden zur Zeit größtenteils künstlich reguliert.

Bergbau, Industrie und auch landwirtschaftliche Produktionsanlagen verursachten im Planungsraum durch Bodenvastierung, Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen, Luft- und Gewässerverunreinigungen, Abwasser- und Abfallentsorgung in ausgekohlten Tagebauen oder deren Randbereichen sowie Bodenkontaminationen enorm hohe Umweltbeeinträchtigungen.

Mit Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahre 1990 ist nach der Stilllegung des Tagebaues Mücheln und der Brikettfabrik Braunsbedra, sowie der Weggang des Addinolbetriebes, der lange Zeit bestimmende Wirtschaftsbereich im Planungsraum erloschen.

Zur Sicherung der Entwicklung des Natur- und Wirtschaftsraumes ist ein Strukturwandel in der Region erforderlich. Dieser wird unter dem Aspekt einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung geprägt sein durch

a) Renaturierung des gestörten Naturhaushaltes und Gestaltung eines Landschaftsraumes mit hohem Erholungswert, in Verbindung mit einer

funktionsgerechten Wiedernutzbarmachung der bergbaulich und industriell beeinträchtigen Flächen,

b) Erhaltung noch verbliebender und Wiederansiedlung von gewerblicher Produktion, die den Naturhaushalt nicht belastet und insbesondere die künftige Erholungsfunktion nicht nachhaltig beeinträchtigt.

c) funktionsgerechte Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur.

Mit dieser Revitalisierung des ehemaligen Braunkohlenreviers und seines beeinträchtigten Umlandes soll eine Region entstehen, die sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Natur-, Arbeits-, Wohn-, Bildungs- und Erholungsräumen auszeichnet.

1.3 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlage sind folgende topographische Karten im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

Blatt TK 10 (neu) 4637SW
4637SO
4737NW
4737NO
4737SW
4737SO

mit der Vervielfältigungsgenehmigung LVerGeo/R/083/2004

Die bestehende Flächennutzung wurde auf der Grundlage der ATKIS-Daten (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) vom LVerMD LSA mit der Vervielfältigungsgenehmigung LVerGeo/R/083/2004 analysiert.

Die Bearbeitung erfolgte digital.

Das vorliegende Zahlenmaterial wurde den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt entnommen.

1.4 Verfahren

1.4.1 Einleitung des Flächennutzungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Nach frühzeitiger Bürgerbeteiligung und auf Grundlage eingegangener Hinweise und Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange und Bürger wurde hierzu der Entwurf fertiggestellt und der Stadt zur Beschlussfassung und öffentlichen Auslegung übergeben.

1.4.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung für den Flächennutzungsplan erfolgte in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 14.10.2004. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushänge vom 04.10.2004.

1.4.3 Gemeindenachbarliche Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeinden, haben im Rahmen der verfahrensmäßigen Trägerbeteiligung nach § 4BauGB zunächst zum Vorentwurf mit Schreiben vom 20.09.04 sowie zur Überarbeitung des Entwurfs mit Schreiben vom 22.06.05, 25.10.05 und 16.01.06 Stellung genommen.

1.4.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Mit dem Vorentwurf des Planes erfolgte gemäß § 4 Abs.1 Bau GB die Trägerbeteiligung. Mit Schreiben vom 20.09.04 wurde den Trägern öffentlicher Belange der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

Von Beginn der gemeindeübergreifenden Planung an erfolgte eine stetige Abstimmung mit den zuständigen Fachdezernaten des Landesverwaltungsamtes Magdeburg, dem Landkreis Merseburg-Querfurt zum Teil auch dem Staatlichen Amt für Umweltschutz Halle (Saale).

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs erfolgte mit Schreiben vom 22.06.05, 25.10.05 und 16.01.06 eine erneute Trägerbeteiligung.

Für die Ortsteile Frankleben und Roßbach erfolgte bereits eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Ihren nicht abgeschlossenen Flächennutzungsplänen.

1.4.5 Abwägung zu den Anregungen der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden in der Sitzung des Stadtrates am 20.04.05 geprüft. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf eingearbeitet. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 20.04.05, 05.10.05, 12.01.06 und 29.03.06 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum überarbeiteten Entwurf geprüft und den Abwägungsbeschluss gefasst.

Die Stellungnahmen zur erneuten Offenlage wurde in der Stadtratsitzung am abgewogen.

Die Ergebnisse der Abwägung sind mitgeteilt worden.

1.4.6 Offenlage

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.09.04 die Entwurfsoffenlage beschlossen, die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Aushang und im Geiseltalboten 09/04.

Der Entwurf lag nach § 3 (2) BauGB vom 08.11.04 bis 09.12.04 in der Stadtverwaltung aus. Davon wurden die Träger öffentlicher Belange in Kenntnis gesetzt und bei Anforderung der Unterlagen noch einmal zum Entwurf beteiligt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 20.04.05 die Offenlagen des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Offenlagebeschluss wurde gemäß §3(2)BauGB durch Veröffentlichung im Geiseltalboten am 20.05.05 unter darüber hinaus durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom...2005 hat in der Zeit vom 01.06.05 bis 02.07.05 öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 05.10.05 die erneute Offenlage des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom beschlossen.

Der Offenlagebeschluss wurde durch durch Aushang am 07.10.05 und darüber hinaus durch Veröffentlichung im Geiseltalboten ortsüblich bekannt gemacht.

Der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom...2005 hat in der Zeit vom 24.10.05 bis 25.11.05 öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 12.01.06 die erneute Offenlage des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom beschlossen.

Der Offenlagebeschluss wurde durch durch Aushang am 13.01.06 und darüber hinaus durch Veröffentlichung im Geiseltalboten ortsüblich bekannt gemacht.

Der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom...2005 hat in der Zeit vom 23.01.06 bis 28.02.06 öffentlich ausgelegen.

1.4.5 Genehmigungsfassung

Im Rahmen der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 29.03.06 gebilligt und zur genehmigung eingereicht.

2. Höherrangige und übergeordnete Planungen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP-LSA)

Mit Datum vom 23. August 1999 liegt das Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vor (GVBl. LSA S 244).

Es enthält die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie einzelfachliche Grundsätze. Die in der Präambel formulierte Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seiner ökologischen Funktion in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Dazu werden u.a. folgende, für den Planungsraum besonders relevante Grundsätze formuliert, so unter Punkt 2.9:

„Zu einer räumlichen ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen.“

„Industriell-gewerbliche Altstandorte sollen vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden. Sie sind Standorten im Außenbereich vorzuziehen.“

Braunsbedra/Krumpa wird unter 3.4.1 als **Vorrangstandort für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen** festgelegt.

Bezüglich der Deckung des Wohnbedarfs ist in diesem Zusammenhang unter Punkt 2.11 ausgeführt:

„Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der dadurch voraussichtlich ausgelöste Wohnbedarf zu berücksichtigen; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.“

Unter 2.8 ist folgender Grundsatz formuliert:

„Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Bode, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen

soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landwirtschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.“

Die Retentionsflächen der Fließgewässer Geisel ist unter 3.3.3 als **Vorranggebiet für Hochwasserschutz** benannt.

Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich, sowie der Ausbau von Schienenverbindungen.

Dies betrifft im Plangebiet folgende Strecken:

3.6.3.2. Neubau der BAB A 38 Göttingen - Halle – Leipzig mit der Westumfahrung Halle

3.6.3.4. Ausbau der L 176 und L178

Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind unter 2.14 geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.

„Der Bau von großflächigen Freizeiteinrichtungen kommt nur in solchen Gebieten in Betracht, deren ökologische Tragfähigkeit dieses erlaubt, bei denen die kulturelle Identität gewahrt bleibt und die Anbindung an großräumige und überregionale Verkehrsverbindung gewährleistet ist.“

Die **Vorhaltsgebiete für Tourismus und Erholung** im Geiseltal sind unter 3.5.2 benannt.

In den ausgewiesenen Vorhaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Tourismus und Erholung sollen in diesem Gebiet verstärkt weiterentwickelt werden.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung gelten uneingeschränkt auch für die regionale Entwicklung.

2.1.2. Regionales Entwicklungsprogramm (REP)

Das Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle wurde noch auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vom 02. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 390), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 574), aufgestellt und am 30. Januar 1996 von der Landesregierung beschlossen (MBI. LSA S. 557).

In den Überleitungsvorschriften des LEP-LSA heißt es dazu:

„Die Regionalen Entwicklungsprogramme für die Regierungsbezirke gelten fort, soweit sie den in diesem Gesetz festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, höchstens jedoch für den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Da neue Pläne für den betrachteten Raum noch nicht vorliegen, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf das vg. Regionale Entwicklungsprogramm.

Die regionalen Entwicklungsprogramme für den ehemaligen Regierungsbezirk des Landes Sachsen-Anhalt wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 21. März 2000 (MBI. LSA S. 331) bezüglich der raumordnerischen Grundsätze und Ziele zur Nutzung von Windenergie und der damit verbundenen Ausweisung von Eignungsgebieten ergänzt, welcher am 11. November 2004 vom Obergericht für nichtig erklärt wurde.

Neben grundsätzlichen werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Zentralörtliche Gliederung

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen wird im Regionalen Entwicklungsprogramm ein System zentraler Orte entwickelt, die als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.

In diesem System nimmt Halle/Saale die Funktion eines Oberzentrums ein. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ist Merseburg. Als dominierende Stadt im unteren Geiseltal, fungiert Braunsbedra als Grundzentrum.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte

Mit Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Diesen Funktionsbestimmungen liegt das Ziel zugrunde, aus der Vielzahl räumlich relevanter Funktionen eine oder einige wenige Funktionen, die für die Region oder darüber hinaus von grundsätzlicher, entwicklungspolitischer Bedeutung und für den jeweiligen Raum charakteristisch sind oder zukünftig entwickelt werden sollen, besonders festzulegen und damit unter besonderen Schutz zu stellen. Andere Funktionen, Raumnutzungen sind damit nicht ausgeschlossen, sollen jedoch die Vorrangnutzung nicht beeinträchtigen.

Vorranggebiet für Landwirtschaft 2.2.1.2

Die Landwirtschaft ist als wesentlicher und typischer Wirtschaftszweig, Gebiet um **Roßbach und Großkayna, Bad Lauchstädt und südlich Teutschenthal**, sowie als landschaftsprägendes Element für weitere Teile des ehemaligen Regierungsbezirkes zu erhalten und zu sichern.

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 2.2.1.4

Auf der Basis der Standortgebundenheit von Rohstoffen soll mit der Festlegung von Vorranggebieten, welches die **Tertiärlagerstätte Roßbach** betrifft, für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen Rechnung getragen werden unter Beachtung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Erfordernisse.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft 2.2.1.5

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, ökologisch wertvolle Bereiche vor nachhaltigen Störungen und schädigenden Einflüssen gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen. Diese Gebiete treffen in unserer Gemarkung auf **Kayna-Süd (Tagebaurestloch) und Geiseltal/Innenkippe** zu.

Vorranggebiet für Erholung 2.2.1.6

Für die Gebiete, die sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten bzw. des Kulturreichtums besonders für Erholungszwecke eignen, wird der Vorrang Erholung festgelegt. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdverkehrstypischen Branchen, sollen aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für Erholung entgegenstehen.

Als Vorranggebiet ist der nördliche Bereich des **Tagebaurestloches Kayna-Süd und das Gebiet „Hasse“ Roßbach** vorgesehen.

Vorranggebiet für Wassergewinnung 2.2.1.7

Vorranggebiete für Wassergewinnung werden zur Deckung des zur Zeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Entsprechend den Gesetzen sind die festzusetzenden bzw. bestehenden Trinkwasserschutzgebiete zu schützen.

Als Vorranggebiet für Wassergewinnung ist im Plangebiet **Schalkendorf - Mücheln** festgesetzt.

Vorranggebiet für großflächige Industrieansiedlung 2.2.1.9

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung sind eine Erneuerung der Wirtschaftsstruktur und Sanierung der Altindustriestandorte einschließlich der Beseitigung der vorhandenen Altlasten.

Daraus ergibt sich, dass die im Plangebiet an dem Standort **Krumpa/Braunsbedra (Addinol)** ausgewiesenen umfänglichen Industrieflächen mit dem Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen.

Regional bedeutsame Standorte

Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgungsanlagen 2.2.2.4

Als Ver- und Entsorgungsanlage ist in diesem Zusammenhang die **Spitzenstrom-Erzeugungs-Anlage in Großkayna** aufgeführt.

Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen 2.2.2.5

Mit der Neugestaltung des größten **Tagebaurestloches im Geiseltal** bieten sich für das Plangebiet völlig neue Perspektiven.
So sind für den Bereich **Blösien- Frankleben, Naherholungszentrum „Tagebaurestloch Kayna Süd“ und Hasse Roßbach** großflächige Freizeitanlagen festgesetzt.

Wiederherzustellende Landschaftsteile 2.2.3

Als „Wiederherzustellende Landschaftsteile“ werden ausgeräumte Landschaften (durch bergbauliche Nutzung) bestimmt, die entsprechend den ökologischen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen Möglichkeiten in der jeweiligen Region wiederherzustellen sind. Das Landesentwicklungsprogramm legt für den Regierungsbezirk Halle die **Bergbaulandschaft Geiseltal** fest.

Vorsorgegebiete 2.3

Jede Funktionsbestimmung für bestimmte Gebiete hat ihre Grenzen in der Menge der verfügbaren Ressourcen. Bestimmte Ressourcen, wie z. B. Fläche, Wasser und Rohstoffe sind nicht vermehrbar. Diesbezüglich erfolgt die Festlegung von Vorsorgegebieten unter dem Aspekt einer vorsorglichen Sicherung von Funktionen für die Zukunft. Um die jeweiligen festgelegten Vorsorgegebiete in ihrer Funktion zu erhalten bzw. diese Funktion qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen der Vorsorgefunktion in der Form entsprechen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden wird. Ein absoluter Vorrang wird mit den Vorsorgegebieten nicht ausgesprochen. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von den entgegenstehenden Vorsorgefunktionen ausgenommen.

Vorsorgegebiet für Erholung 2.3.4

Das **Geiseltal** mit seinem entstehenden **Geiseltalsee** ist als Vorsorgegebiet für Erholung festgesetzt.

Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft 2.3.5

Als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wurde das Gebiet

Nördlicher Geiseltalrand;
Gebiet bei Roßbach;
und das Gebiet um Gröst festgesetzt.

Vorsorgegebiet für Aufforstung 2.3.6

Erstaufforstungen werden als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Plangebiet betrifft das die Bergbaufolgelandschaft **Geiseltal, Großkayna (Großkaynaer See und Rundstädter See) und südlich Roßbach.**

Verkehr 2.4

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes verkehrszweigübergreifend zu verbessern. Dabei ist der gegenwärtige und sich entwickelte Verkehrsbedarf und die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Zentralen Orte sind durch die regionalen und überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu entwickeln.

Schieneverkehr 2.4.1.

Der Aufbau eines leistungsfähigen Eisenbahnnetzes ist mit Vorrang zu betreiben. Dazu muss das Eisenbahnnetz durch Neu- und Ausbau sowie durch Modernisierung und Elektrifizierung an die Anforderungen der Zukunft angepasst werden. An den Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sollen niveaufreie Kreuzungen geschaffen werden. Die Erreichbarkeit des Oberzentrums und der Mittelzentren ist zu verbessern.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der ICE-Strecke in der Relation Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin sind das Oberzentrum Halle und die Region Halle an das ICE-Netz anzubinden und mit dem öffentlichen Personennahverkehr optimal zu verknüpfen. Die Strecke von regionaler Bedeutung „**Merseburg-Querfurt**“ soll erhalten und ausgebaut werden.

Straßenverkehr 2.4.2.

Die Entwicklung eines leistungsfähigen Straßennetzes für den überregionalen, regionalen und lokalen Verkehr erfordert, im Plangebiet vordringlich den Neubau der **A 38 und A 143.**

Straßen 2.4.2.1.

Aus regionaler Sicht sind im Hauptverkehrsstraßennetz insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

L 178/ Merseburg- Nebra- Artern und B 176 Landesgrenze Thüringen- Bad Bibra- Freyburg –Weißenfels –Hohemölsen –Landesgrenze Sachsen

Radwege 2.4.2.3.

Zur Vervollständigung der Verkehrsinfrastruktur ist ein Radwegenetz zu schaffen, das dem veränderten Freizeitverhalten und Umweltbewusstsein Rechnung trägt. Vor allem in Städten, Ballungsräumen und Erholungsgebieten sind die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen. Der kombinierte Radverkehr ist zu fördern (u.a. bike- and ride-Einrichtungen).

Radwege sollen dem alltäglichen Nahverkehr sowie der Erhöhung der

Verkehrssicherheit dienen und

- a) Gemeinden und Ortsteile mit benachbarten Zentralen Orten verbinden,
- b) Wohngemeinden mit den Schulsitzgemeinden und den Arbeitsplatzschwerpunkten verbinden,
- c) durch die attraktiven Landschaftsbereiche führen und für die Naherholung wirksam werden.

An überörtlichen Radwegen sind im Plangebiet der Rad- und Wanderweg „Tor zur Unstrut“ Merseburg- Geiseltal auf – bzw. auszubauen.

Nutzung der Windenergie

Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

2.1.1 Entwurf vom 02.06.2004 Regionales Entwicklungsprogramm (REP)

Die RPGH stellt gegenwärtig den Regionalen Entwicklungsplan (REP-E) für die Planungsregion Halle auf. Der erste Entwurf liegt vor und wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl.LSA I S.255) den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und gemäß Abs. 4 in der Zeit vom 01.07.2004 – 23.09.2004 öffentlich ausgelegt. Derzeit erfolgt die Prüfung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Entsprechend dem REP sind für den Geltungsbereich des FNP-E folgende Festlegungen zu beachten:

- Pkt. 4.1.2.3. Vorrang Gebiet für Landwirtschaft
Gebiet um Rossbach; Großkayna und Reichardtswerben
- Pkt. 4.1.6.5 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
Tonlagerstätte Rossbach
- Pkt. 4.1.1.3. Vorranggebiet für Natur und Landschaft
XXIII. Kayna-Süd
XXIV. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal
- Pkt. 4.1.5.4. Vorranggebiet für Wassergewinnung
Mücheln-Schortau
- Pkt. 4.2.6.5. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung
Geiseltal; Kayna-Süd; Hasse Rossbach

Zu sichernde Standorte und Trassen der Technischen Infrastruktur

- Pkt. 5.1.1.11. Schienenverkehr
Merseburg-Querfurt

- Pkt. 5.1.2. Straßenverkehr
Südmehung Halle Merseburg (A38)
L 178; 212/214
- Pkt. 5.1.3. Radwege und fußläufiger Verkehr
Alte Salzstraße; Heerstraße
- Pkt. 5.3.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbe Anlagen
Braunsbedra/Krumpa
- Pkt. 5.3.3. Regionalbedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung
Spitzenstromerzeugungsanlage Großkayna
- Pkt. 5.3.4. Regionalbedeutsame Standorte für Großflächige Freizeitanlagen
Braunsbedra/Frankleben, Geiseltalsee;
Kayna-Süd
Naherholung Hasse Roßbach

2.1.4 Regionales Teilgebietentwicklungsprogramm Geiseltal

Im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm werden die Ziele der Landesentwicklung näher festgelegt und ergänzt. Es weist insbesondere die Ziele der Sanierung der ehemaligen Braunkohlentagebaubereiche und zur Gestaltung der Bergbaufogelandschaft aus.

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal wurde von der Landesregierung am 25.04.2000 beschlossen.

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm bildet eine Grundlage für die Entwicklung der Landkreise, Städte und Gemeinden im Planungsraum Geiseltal.

Planungen und Maßnahmen im Umfeld des Planungsraumes sollen die Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes nicht gefährden bzw. beeinträchtigen.

Sanierungsbau 1.1.3.

Die Sanierung und Gestaltung (Wiedernutzbarmachung) ehemaliger Flächen und Anlagen des Braunkohlenbergbaues, der Braunkohlenverarbeitung und der Energieerzeugung im Revier Geiseltal erfolgen auf der Basis zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne.

Für die abschließende Sanierung und Gestaltung von ehemaligen Bergbaubereichen im Revier Geiseltal sind auf der Basis von Abschlussdokumenten weitere Festlegungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten erforderlich.

Seit dem 1.1.1996 ist für die Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) zuständig.

Für stillgelegte bergbauliche Anlagen (sogenannter Altbergbau), für die ein Rechtsnachfolger oder eine Rechtsnachfolgerin nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar ist, gibt es keine Verantwortung nach dem Bundesberggesetz vom 13.8.1980 (BGBl. IS. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl. IS. 164), - (vgl. Anl. II Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.9.1990, BGBl. II S. 885, zuletzt geändert durch Art. 10 des Reformgesetzes vom 24.2.1997, BGBl. I S. 322). Es gelten nach Sachverhalt die entsprechenden ordnungsbehördlichen Vorschriften.

Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes 1.2.

Der Planungsraum Geiseltal umfasst den Hauptauswirkungsbereich der ausgelaufenen großflächigen Tagebaue des ehemaligen Braunkohlenreviers Geiseltal. Die Auswirkung des ehemaligen Braunkohlenbergbaues, insbesondere infolge der Grundwasserabsenkung, reichen über den Planungsraum hinaus.

Der Planungsraum liegt im Westen des Verdichtungsraumes Halle-Leipzig, südwestlich der Kreisstadt Merseburg. Er nimmt vorrangig zentrale und südliche Teile des Landkreises Merseburg-Querfurt ein und reicht in den Landkreis Weißenfels hinein. Im Südwesten grenzt er an den Burgenlandkreis.

Zum Planungsraum gehören (nach dem Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 13.7.1993, GBl. LSA S. 352, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.1995, GVBl. LSA S.324):

- a) im Landkreis Merseburg-Querfurt die Städte
 - aa) Braunsbedra mit den seit 01.01.2004 zugehörigen Ortsteilen Frankleben, Großkayna und Rossbach
 - bb) Mücheln
- sowie die Gemeinden
- cc) Beuna
 - dd) Klobikau
 - ee) Krumpa
 - ff) Wünsch
- b) und im Landkreis Weißenfels die Gemeinde Reichardtswerben.

Durch die grundzentrale Funktion hat die Stadt Braunsbedra eine wesentliche Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Region.

Zentralörtliche Gliederung 3.1.

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist es erforderlich, ein System Zentraler Orte zu entwickeln, die als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben

für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Zentrale Orte sollen sich nach ihrer Lage, Größe sowie Versorgungsfunktion als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eignen und dazu entwickelt werden können.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte 3.2

Mit Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten werden bestimmte Teilräume Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Diesen Funktionsbestimmungen liegt das Ziel zugrunde, aus der Vielzahl räumlich relevanter Funktionen eine oder einige wenige Funktionen, die für die Region oder darüber hinaus von grundsätzlicher, entwicklungspolitischer Bedeutung und für den jeweiligen Raum charakteristisch sind oder zukünftig entwickelt werden sollen, besonders festzulegen und damit unter besonderen Schutz zu stellen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind damit nicht ausgeschlossen, wenn die festgelegte Vorrangnutzung nicht unmöglich gemacht oder nur in geringstmöglichem Ausmaß beeinträchtigt wird. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden vorrangfunktionen ausgenommen (REP).

Vorranggebiete für Landwirtschaft 3.2.2.1.

Auf Grund der natürlichen Voraussetzungen ist die Landwirtschaft in den durch den Braunkohlenbergbau nicht beeinträchtigten Randgebieten des Planungsraumes und den angrenzenden Bereichen von besonderer Bedeutung. Die Landwirtschaft ist als wesentlicher und typischer Wirtschaftszweig sowie als landschaftsprägendes Element für den Planungsraum zu erhalten und zu sichern.

Solche Gebiete sind:

- c) Gebiete um Roßbach, Großkayna und Reichardtswerben (REP), anteilig im südlichen Bereich des Planungsraumes.

Diese Vorranggebiete werden präzisiert und ergänzt und umfassen im Planungsraum Flächen mit hoher Bonität auf gewachsenen Böden in den Räumen:

- c) nördlich Frankleben-Beuna
- d) nördlich Neumark-Nord
- e) Reichardtswerben -östlich Großkayna
- f) südwestlich Roßbach
- g) Gröster Hügel (südlicher Bereich)
- h) Roßbach -Braunsbedra

Vorranggebiete für Natur und Landschaft 3.2.2.2.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, ökologisch wertvolle Bereiche vor nachhaltigen Störungen und schädigenden Einflüssen aus entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen (REP).

Dies betrifft im Planungsgebiet:

- a) Geiseltal (Innenkippe des Tagebaurestloches Mücheln)
- b) Kayna-Südteil des Tagebaurestloch

Diese Ziele werden für den Planungsraum wie folgt präzisiert und ergänzt:

- a) Ostteil der Innenkippe des Tagebaues Mücheln
- b) Südteil des Tagebaurestloches Kayna-Süd
- c) Westteil der Halde Klobikau
- d) Halde Blösien
- e) Teilbereiche von Bachtälern
- dd) Oberes Grüntal
- ee) Leihatal bei Schortau

Vorranggebiete für Erholung 3.2.2.3.

Für die Gebiete, die sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten bzw. des Kulturreichtums besonders für die Erholungszwecke eignen, wird der Vorrang festgelegt. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypische Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für die Erholung entgegen stehen (REP).

Diese Vorranggebiete sind für den Planungsraum:

- a) der nördliche Bereich des Tagebaurestloches Kayna-Süd und
- b) das Gebiet „Hasse“ Roßbach (REP).

Im Interesse der langfristigen Funktionssicherung des infolge bergbaulicher Maßnahmen wiederherzustellenden Naturraumes werden diese Ziele für den Planungsraum präzisiert und ergänzt:

- a) Restsee Hasse und im Norden und Osten angrenzende Bereiche
- b) Geiseltalsee-Ostufer und angrenzende Bereiche zwischen Frankleben und Halde Blösien.

In Vorranggebieten für Erholung sind an den geeigneten Standorten die Schaffung von speziellen touristischen Einrichtungen, Bade- und großflächige Sportanlagen grundsätzlich zulässig.

Vorranggebiete für Wassergewinnung 3.2.2.4.

Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden zur Deckung des zur Zeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Außerdem sind auch alle hier und in kartographischen Darstellungen nicht aufgeführten nach §§ 48 und 53 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 24.4.1999 (GVBl. LSA S. 120), festzusetzenden bzw. bestehenden Wasserschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung von Bedeutung (REP).

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind:

- a) Schalkendorf- Braunsbedra, anteilig im Planungsraum
- b) Schortau/Grüntal

Diese Ziele werden für den Planungsraum wie folgt präzisiert und ergänzt:

- a) Erweiterung des Vorranggebietes Schalkendorf – Mücheln um die bestehenden Wasserschutzgebiete Mücheln und Krumpa.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung 3.2.2.6.

Auf der Basis der Standortgebundenheit von Rohstoffen soll mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen Rechnung getragen werden unter Beachtung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Erfordernisse. Vorhaben mit zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplänen, die sich innerhalb anderer Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete befinden, werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Dies gilt auch für Vorhaben, für die die Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes auf Grund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu erwarten ist. Für darüber hinausgehende Erweiterungen besteht jedoch Abwägungsgebot (REP).

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung für das Plangebiet ist:

- a) Tertiärtonlagerstätte Roßbach/Landkreis Merseburg-Querfurt (LEP, REP), im Süden des Planungsraumes.

Bei der Nutzung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, insbesondere im Bereich der Tertiärlagerstätte Rossbach ist zu sichern, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von bestehenden und künftigen Erholungs- und Naturraumfunktionen im Planungsraum weitestgehend vermieden werden. Die Wiedernutzbarmachung nach Abbauende hat den Zielen zur Entwicklung des Planraumes zu entsprechen.

Vorrangstandorte für großflächige Industrieansiedlung 3.2.2.7.

Als Vorrangstandort für großflächige Industrieansiedlung ist im Planungsraum Krumpa/Braunsbedra (REP) festgesetzt.

Bei der Entwicklung des Vorrangstandortes Braunsbedra sind die Ziele für die Funktion der zukünftigen Bergbaufolgelandschaft zu beachten. Von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Planungsraumes ist die Sanierung von Altlasten in diesem Standortbereich.

Regionalbedeutsame Standorte 3.2.3.

Planung zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Verkehrseinrichtungen können Größenordnungen

erreichen, die deutlich über den örtlichen Bedarf hinausgehen und vielmehr von regionaler Bedeutung sind. Deshalb ist es notwendig, derartige Standorte von regionaler Bedeutung festzulegen und sie von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten (REP). Gleiches gilt im Planungsraum für die Entwicklung von Freizeitanlagen, Erholungs- und Sportzentren.

Schwerpunkte für die Bereitstellung von Flächen für die Industrie- und Gewerbeansiedlung, zur Verbesserung der Infrastruktur sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung sind jedoch die zentralen Orte (REP).

Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe 3.2.3.2.

Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs an allen Orten zulässig (REP). Neben den Zentralen Orten werden weiter regional bedeutsame Standorte für Gewerbe festgelegt.

Darüber hinaus sollen weitere durch das Bergbauunternehmen nicht mehr benötigte und zu sanierende Teilbereiche betrieblicher Anlagen (Altindustriestandorte) vorrangig zur Wiederansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt werden. Das betrifft insbesondere die Standorte:

- a) Großkayna/Frankleben
- b) Braunsbedra
- c) Roßbach

Bei der Entwicklung von Industrie-, Gewerbe und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen im Planungsraum sind die Ziele für die Funktionen der Bergbaufolgelandschaft zu beachten und zu gewährleisten.

Regional bedeutsame Standorte für Entsorgungsanlagen 3.2.3.3.

a) Regional bedeutsame Standorte für Energieerzeugungsanlagen ist für den Planungsraum:

- aa) Großkayna (Spitzenstrom-Erzeugungs-Anlage) (REP).

Ein weiterer bedeutsamer Standort für Energieerzeugung im Planungsraum ist Braunsbedra.

b) Regional bedeutsamer Standort für Abwasserbehandlungsanlagen für den Planungsraum ist:

- cc) Braunsbedra

c) Regional bedeutsamer Standort für Wassergewinnungsanlagen für den Planungsraum ist:

- bb) Braunsbedra/Schalkendorf und
- cc) Schortau.

Regional bedeutsame Standorte für Erholungs- und Freizeitanlagen 3.2.3.4.

Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen sind:

- a) Naherholungszentrum „Hasse“ Roßbach (REP)
- b) Naherholungszentrum „Tagebaurestloch Kayna-Süd“ nördl. Bereich (REP)
- c) Freizeitanlage Blösien- Frankleben
- d) Freizeitbereich Klobikau

Diese Standorte werden für den Planungsraum wie folgt präzisiert:

- a) Freizeitanlage Großkayna (Nordteil des Tagebaurestloches Kayna-Süd)
- b) Freizeitanlage Braunsbedra- Frankleben

Die regional bedeutsamen Standorte werden ergänzend zugeordnet die regional bedeutsamen Standorte für Wassersportzentren/-anlagen:

- c) Wassersportanlage Frankleben
- d) Wassersportanlage Kayna-Süd.

An den Standorten für Erholungszentren sowie Freizeit- und Wassersportanlagen soll schwerpunktmäßig und in Etappen die Entwicklung von Erholung, Tourismus und Sport durch Schaffung entsprechender Einrichtungen und Anlagen gesichert werden.

In den Restseen „Geiseltal“ und „Kayna-Süd“ soll im Bereich der ausgewiesenen Freizeit- und Erholungszentren eine Badebenutzung mittelfristig angestrebt werden. Die bestehende Eignung des Restsees „Hasse“ als Badegewässer ist zu sichern.

Neben diesen regionalen bedeutsamen Standorten werden folgende Erholungs- und Freizeitbereiche von lokaler Bedeutung festgelegt:

- a) Freizeitbereich Braunsbedra

Diese Freizeitbereiche sollen in einem zu begrenzenden Umfang vorwiegend die Sicherung der Badebedürfnisse der Bevölkerung der Anliegerkommunen gewährleisten.

Wiederherzustellende Landschaften 3.3.

Als „Wiederherzustellende Landschaftsteile“ werden ausgeräumte Landschaften (durch bergbauliche Nutzung) bestimmt, die entsprechend den ökologischen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen Möglichkeiten in der jeweiligen Region wiederherzustellen sind (REP).

Wiederherzustellende Landschaftsteile sind:

Die Bergbaulandschaft und auslaufende Braunkohlenbergbaue im Raum Geiseltal (LEP/REP).

Die Wiederherstellung dieser durch bergbauliche Eingriffe beeinträchtigen Landschaften ist in einzelnen Phasen anzustreben.

Vorsorgegebiete 3.4.

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft 3.4.2.1.

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind:

- b) Gebiet um Gröst
- c) nördlicher Geisltalrand (REP) und
- d) Gebiet bei Roßbach (REP).

Diese Vorsorgegebiete werden für den Planungsraum wie folgt präzisiert:

- b) Präzisierung des Gebietes nördlicher Geiseltalrand für die Teilräume
 - aa) Nordufer Geiseltalsee mit angrenzenden Bereichen zwischen Halde Klobikau und Halde Blösien.
 - bb) Halde Klobikau –Ostteil sowie Bereiche im Westteil nördlich der Halde.
- c) Erweiterung des Gebietes bei Roßbach um die Teilräume
 - aa) Hochkippe Tagebau Roßbach/Leiha (mit Anbindung an das Gebiet um Gröst),
 - bb) östlich und nördliche Randbereiche des Tagebaurestloches Roßbach.

Ergänzt werden folgende Vorsorgegebiete:

- a) Randbereiche des Restsees Kayna-Süd
 - aa) im Südosten und Süden (mit Anbindung an das Vorsorgegebiet bei Roßbach),
 - bb) im Gebiet zwischen Innenkippe Kayna-Süd/Halde Vesta/Kippendamm,
- b) Restsee Großkayna (Landschaftssee) einschließlich Randbereiche im Gebiet Halde und Restloch Beuna und Kippendamm,
- c) Teilgebiete des Geiseltalsees einschließlich angrenzender Bereiche in den Räumen
 - bb) Braunsbedra mit Halde Pfännerhall und Kippendamm (mit Anbindung an das Vorsorgegebiet Restsee Großkayna),
- d) Teilbereiche von Bachtälern

- aa) unteres Geiseltal zwischen Frankleben/Beuna,
- dd) Roßbacher Hauptgraben.

Vorsorgegebiete für Erholung 3.4.2.2.

Vorsorgegebiet für Erholung ist das Geiseltal (REP).

Dieses Ziel wird präzisiert für die Teilräume:

- b) Geiseltalsee- Restloch Braunsbedra, einschließlich südlich angrenzende Bereiche und Halde Pfännerhall,
- c) Geiseltalsee-Westfeld/Neumark-Nord, einschließlich nördlich angrenzende Bereiche und Teilbereiche westlich Innenkippe Mücheln,
- d) Ost- und Westbereich der Halde Klobikau,
- f) Gebiet nördlich Frankleben.

Ergänzt wird das Vorsorgegebiet:

- südlicher Uferbereich des Restsees Hasse.

Vorsorgegebiet für Aufforstung 3.4.2.3.

Erstaufforstungen werden als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Das sind im Landkreis Merseburg-Querfurt (Planungsraum):

Aufforstung in der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal, Großkayna und südlich Roßbach (REP).

Dieses Ziel wird präzisiert und betrifft ehemalige Bergbauflächen und Randbereiche in den Räumen:

a) ehemaliger Tagebau Mücheln/Braunsbedra

- ee) Braunsbedra, Teilbereiche östlich und nördlich der Halde Pfännerhall,
- ff) Ostufer, Teilbereiche zwischen Frankleben/Kippendamm und Halde Blösien,

b) ehemaliger Tagebau Kayna-Süd

- aa) Teilfläche der Innenkippe Kayna-Süd sowie Rand- und Böschungsbereiche im Nordwesten,
- bb) Halde Kayna-Süd und Randbereiche zwischen Großkayna und Halde Beuna,
- cc) Böschungsfläche im Osten und Süden des Restloches einschließlich Randbereiche südöstlich Großkayna,
- dd) Teilfläche Kayna-Westfeld (nördlich Halde Vesta),

c) ehemaliger Tagebau Großkayna: Böschungsfläche und Randbereiche, einschließlich ehemaliges Restloch Beuna,

d) ehemaliger Tagebau Roßbach

- aa) Böschungsfäche und angrenzende Bereiche,
- bb) Teilbereiche von Kippenflächen,
- cc) Teilfläche östlich „Hasse“.

Zur Funktionssicherung der künftigen Struktur des Planungsraumes werden als Vorsorgegebiet für Aufforstung ergänzt:

- c) Fläche nördlich Leiha
- d) Fläche östlich Braunsbedra.

Verkehr 3.5.

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes verkehrszweigübergreifend zu verbessern. Dabei sind die gegenwärtigen und der sich entwickelnde Verkehrsbedarf und die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Zentralen Orte sind durch die regionalen oder überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu entwickeln (REP).

Schieneverkehr 3.5.2.

Folgende Strecken von regionaler Bedeutung sollen unter Beachtung der verkehrlichen Belange erhalten bzw. ausgebaut werden:

- a) Merseburg-Querfurt (REP).

Werk- und Nebenbahnnetze dienen insbesondere der Erschließung der Gewerbe- und Industriestandorte.

Straßenverkehr 3.5.3.

Die Entwicklung eines leistungsfähigen Straßennetzes für den überregionalen, regionalen und lokalen Verkehr erfordert vordringlich:

- a) den Neubau von Autobahnen zur Verbindung von Wirtschaftszentren:

Südümgehung Halle-Merseburg-Leipzig (A38)
(LEP, REP), quert den Planungsraum,

- b) den Ausbau wichtiger Bundesstraßen zur Wirtschaftsförderung:

Aus regionaler Sicht sind im Hauptverkehrsstraßennetz folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Ausbau der Bundesstraße B 176 L (Landesgrenze Thüringen) – Freyburg – Weißenfels –(Landesgrenze Sachsen)
- b) Neubau der Landesstraße L 178 Frankleben- Beuna/A 38-B 91

Straßen von regionaler Bedeutung sind zu erhalten und so auszubauen, dass Gefahrenstellen und Kapazitätsengpässe beseitigt werden:

- a) Ausbau der Bundesstraße B 176 L (Landesgrenze Thüringen) – Freyburg – Weißenfels –(Landesgrenze Sachsen)
- b) Landesstrasse L 178/K 2163/L212/214 Merseburg – Mücheln – Nebra – Artern (REP).

Dies Ziel wird im Planungsraum für folgende Strassen ergänzt:

- b) Landesstrasse L179 Braunsbedra – Leiha,
- c) Landesstrasse L181 Beuna – Großkayna – Bundesstrasse B176.

Von Bedeutung für die Entwicklung des Planungsraumes sind:

- b) Ortsumgehung Frankleben im Zuge der Landesstrasse L178/L181,
- c) Ortsumgehung Braunsbedra – Krumpa – Mücheln im Zuge der Landesstrasse L178/L181,
- d) Ortsumgehung Großkayna im Zuge der Landesstrasse L181.

Die kommunalen Strassen sind auszubauen(LEP).

Entsprechende Ziele für den Planungsraum sind insbesondere:

- a) Neu- und Ausbau von Erschließungsstrassen für zukünftige Freizeit- und Erholungsbereiche,
- b) Neubau von Strassen- bzw. Wirtschaftswegen für die Erschließung von Rekultivierungsflächen (Forstflächen),
- c) Neu- und Ausbau von Erschließungsstrassen für Gewerbe- und Wohnbaustandorte sowie für infrastrukturelle Einrichtungen.

Für die Trassen der Straßenbaumaßnahmen sind die dazu notwendigen Flächen zu sichern.

Radwege 3.5.4.

Zur Vervollständigung der Verkehrsinfrastruktur ist ein Radwegenetz zu schaffen, das dem veränderten Freizeitverhalten und Umweltbewusstsein Rechnung trägt. Vor allem in Städten, Ballungsräumen und Erholungsgebieten sind die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen. Der kombinierte Radverkehr ist zu fördern (u. a. bike- and- ride- Einrichtungen) (REP).

Überörtlicher Radweg ist:

Rad- und Wanderwege „Tor zur Unstrut“ Merseburg - Geiseltal (REP).

Ein regionales Radwegenetz soll entwickelt und stufenweise ausgebaut werden:

- a. Rad- und Wanderweg „Alte Heerstraße“ (Merseburg) – Klobikau – Rundweg Geiseltalsee
- b. Rad- und Wanderweg „Alten Salzstraße“ (Merseburg) – Beuna – Rundweg Geiseltalsee,
- c. Rundweg Geiseltalsee/Rundweg Halde Klobikau,
- d. Rundweg Restsee Kayna-Süd,
- e. Rundweg Restloch Roßbach
- l. (Weißenfels) –Reichardtswerben/- Rundweg Restsee Kayna-Süd/- Rundweg Roßbach
- m. (Weißenfels) – Obschütz/- Rundweg Restloch Roßbach/- Leiha
- n. (Freyburg) – Leiha/- Braunsbedra- Rundweg Geiseltalsee/- Gröst- Krumpa-Braunsbedra
- o. Großkayna- Roßbach/- Rundweg Restloch Roßbach/- Leiha

Darüber hinaus sind im Rahmen der Entwicklung des Planungsraumes weitere Radwege sowie die Anlage eines Reitwegenetzes von Bedeutung.

2.2 Fachplanungen und nachrichtliche Übernahme

2.2.1. Masterplan Bergbaufolgelandschaft Geiseltal

Der Masterplan fixiert übergemeindliche als Rahmenplan die Entwicklungsziele für die Städte und Gemeinden des Kommunalen Zweckverbandes GEISELTALSEE. Er kann damit als Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage für die Erarbeitung der kommunalen vorbereitenden Bauleitplanung und als Handlungsgrundlage für weiterführende konkrete Entwicklungsmaßnahmen in den Territorien dienen. Die Planungshoheit der Kommunen bei der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird davon nicht berührt. Mit der möglichen Übertragbarkeit auf die Flächennutzungsplanung ist die Notwendigkeit begründet, die Aussage des Masterplanes maßstäblich aus dem regionalen Planungsrahmen herauszuheben. Der Masterplan selbst hat keine rechtsverbindenden, sondern empfehlenden orientierenden Charakter.

Das Gebiet der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal wurde in den letzten 100 Jahren durch Braunkohlentagebaue und Industrieansiedlung nachhaltig verändert. Durch den Bergbau wurden 16 Ortschaften devastiert. Der Landschaftsraum wandelte sich von einem ehemals agrarisch genutzten Gebiet in eine Bergbaufolgelandschaft mit Halden und Restlöchern, welche künftig zu Seen entwickelt werden.

Für das Gebiet wurden neben dem Abschlußbericht und sonstigen Planungen zur Gestaltung und Sanierung der Bergbauflächen zahlreiche kommunale Planungen erstellt. Der Masterplan Bergbaufolgelandschaft Geiseltal koordiniert und präzisiert alle bisher erarbeiteten Planungen und bietet Gestaltungsvarianten für ausgewählte Flächen an. Er wurde von Juli 1996 bis Dezember 1998 im Auftrag des Ministeriums

für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalen Zweckverbandes Geiseltalsee erarbeitet.

Für das Gebiet der Stadt Braunsbedra sieht die Landschaftskonzeption vor:

- Bereich intensiver Erholungsnutzung am künftigen Ostufer von Braunsbedra-Frankleben
- Bereich intensiver Erholungsnutzung am Tagebaurestloch Kayna-Süd
- Maßnahmen zum Schutz bzw. Aufbau eines großräumigen Biotop-Verbundsystems entlang der gesamten Ufer, insbesondere im Bereich Innenkippe und gesamten Uferbereich des zukünftigen Geiseltalsees
- Maßnahmen zum Aufbau eines großräumigen Biotop-Verbundsystems im Bereich des Rundstedter Sees und des Großkaynaer Sees
- Maßnahmen zum Schutz bzw. Aufbau eines großräumigen Biotop-Verbundsystems im Bereich Reipischer Senke, Geiselaue, Leihatal und Aue zwischen Gröst und Braunsbedra

Für das Gebiet Braunsbedra sieht die Nutzungskonzeption vor:

- Entwicklung von Sondergebieten für Freizeit, Sport, Camping, Wochenendhaus, Erholung und Touristische Infrastruktur im Bereich Braunsbedra- Frankleben.
- Ein Wassersportzentrum mit Hafen, Regattastrecke, Dienstleistungen, Gastronomie und Anlegeplatz für Schifffahrtslinie.
- Mit Grünflächen, Grünland und Wald sollen die Ufer des Sees gestaltet werden.
- Östlich der Halde Pfännerhall soll ein Freizeitbereich mit Anlegestelle, Reitanlagen und Innovationszentrum (Maschinenhalle) entstehen.
- Entlang des Ufers sind die touristischen Zentren mit einer Promenade zu verbinden.
- Die Nutzungskonzeption kennzeichnet Wander-, Rad- und Reitwege.

Von überregionaler Bedeutung ist die Sanierung und Gestaltung des Industriestandortes ADDINOL. Die Flächen sollen durch die Ansiedlung neuer Betriebe und Umsetzung bestehender Firmen attraktiver gestaltet werden.

2.2.2 AEP Agrarstruktureller Entwicklungsplan Geiseltal

Mit der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung bestand die Aufgabe, die Situation des ländlichen Raumes im Bergbaurevier und den angrenzenden Bereichen zu untersuchen und nach Möglichkeiten zu recherchieren, wie er von der Umweltstrukturierung des Gebietes mit partizipieren kann.

Zielstellung des AEP war es u.a., diese unterschiedlichen Ansprüche an die Gebietsentwicklung zu analysieren, weitere Vorschläge zu unterbreiten und ein Konsens zwischen den unterschiedlichen Interessen herbeizuführen. Hier zeigt es sich deutlich, dass die Chancen auf einer integrierten Entwicklung der

Geiseltalregion nur bestehen, wenn die Akteure auch weiterhin intensiv zusammenarbeiten und sich gegenseitig in ihren Entwicklungsabsichten respektieren.

Die AEP für das Geiseltal wurde vom Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, in Auftrag gegeben und umfasst ein Gebiet von insgesamt 14 Gemeinden.

Bei der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung handelt es sich um eine integrale, überörtliche Fachplanung für den ländlichen Raum, welche einen empfehlenden Charakter besitzt.

Entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers beinhaltet die AEP folgende Aufgabenstellung:

-Veränderung der Landnutzung durch die Realisierung der Planungen für den Geiseltalsee und Umgebung sind hinsichtlich der Auswirkungen für den Eigentümer/Bewirtschafter/Nutzer zu untersuchen und Vorschläge für die zukünftige Nutzung und Veräußerung der LMBV- Flächen für die Minimierung der Landnutzungskonflikte und für Entwicklungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

-Ein möglichst großer Konsens zwischen Landnutzung, Tourismus/Erholung und ökologischen Zielstellungen unter Berücksichtigung von Landurlaub (Urlaub auf dem Bauernhof etc.) und von Landschaftspflegeaufgaben ist zu erreichen.

-Ein ländliches Wegekonzept in Verbindung mit anderen Maßnahmen zu Entwicklung des Planungsraumes ist zu erarbeiten.

-Raumnutzungsansprüche durch bedeutsame Großprojekte, Infrastrukturmaßnahmen sowie sonstige flächenbeanspruchende Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufzuzeigen.

-Die Schwerpunkte Tourismus, Erholung und Freizeit sind unter Berücksichtigung der Potentiale des Landurlaubs, der Gastronomie und des Beherbergungswesens/-gewerbes, des Rad-, Reit-, Wander und Wassertourismus zu analysieren und die Ergebnisse als Konzept darzustellen.

-Die Abgrenzung für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder von anderen Maßnahmen des Bodenmanagements sowie für Maßnahmen des ländlichen Wegebaus außerhalb der Bodenordnung sind unter Beachtung der Fördermöglichkeiten aufzunehmen und konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

-Ein gebietspezifisches Leitbild für die integrierte nachhaltige Entwicklung des Planungsraumes ist zu erarbeiten.

-Ein Alleinstellungsmerkmal (Markenzeichen) der Region ist herauszuarbeiten bzw. darzustellen.

2.2.3 Landschaftsplan „Südlicher Geiseltalsee“

Aufgaben, Zielstellung und Spezifik des Landschaftsplanes

Bereits das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 11. Februar 1992 stellt in § 1 Abs. 1 die Ziele und Aufgaben der Landespflege dar. Die nachhaltige Sicherung von Schutz, Pflege und Entwicklung

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- der Nutzbarkeit der Naturgüter
- der Pflanzen- und Tierwelt und
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

stehen dabei im Mittelpunkt.

Der Landschaftsplan soll folgende Aufgaben erfüllen:

-Planwerk zur Vorbereitung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen (§ 7 NatSchGLSA);

-Planwerk als landschaftsökologische Grundlage für parallele Fachplanungen, wie
Agrarstrukturelle Vorplanungen (Flurneugestaltung)
Forstplanung, u.a.
sowie

-Basis für grünordnerische Folgeplanungen, wie
Grünordnungspläne zu Bebauungsplänen

Grünordnungspläne als eigenständige Planungen
Objektplanungen für Neuanlagen und Sanierungen u.a.

Bei objektbezogenen Planungen kommt die Zeitschiene als ein weiterer Faktor hinzu. Es ist lokal notwendig, schnellstmöglich Leit- bzw. Musterobjekte zu schaffen. Hierbei sind Fehler möglicherweise nicht zu vermeiden. Es ist jedoch angesichts der großen Zeitdimension, für die ein Landschaftsplan vorausblickt, unerlässlich, punktuelle Hoffnungszeichen zu setzen. Hierzu gehören zum Beispiel die Fuß- und Wanderwege am Geiseltalsee.

Ziel sollte es also werden, sofort zu bauende Standorte sukzessive zu vernetzen und im Verlaufsprozess, der sich dann auch als Lernprozess darstellen wird, bisher gemachte Fehler auszuschließen.

Notwendige Konsequenzen für eine umweltverträgliche Naturschutzplanung

Mit der Flutung werden bis auf die Innenkippe alle gegenwärtigen schutzwürdigen Bereiche unterhalb von 98 m über NN verloren gehen, aber andere entstehen.

Nach dem Stand von 1995 wird im Landschaftsplan eine abgestufte Unterschutzstellung vorgeschlagen:

- a) Unterschutzstellung der aufgrund von Flächengrößen, Vernetzungsgrad und zu erwartender hoher qualitativer Ausstattung an Flora und Fauna herausragende Biotopkomplexe und Einzelbiotope inklusive der zum langfristigen Erhalt notwendigen Pufferzonen als Naturschutzgebiet nach § 17 oder als Flächennaturdenkmal nach § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt.
- b) Ausweisung eines jeweils größeren zusammenhängenden Gebietes für Gröst und Mücheln als Landschaftsschutzgebiet nach § 20 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt, in die die Naturschutzgebiete bzw. Flächennaturdenkmale als Kernzone eingebettet sind.
Für die Bereiche des LSG wird im Landschaftsplan für die Gemeinden des südlichen Geiseltalsee ein Konzept für eine umweltverträgliche Land- und Forstbewirtschaftung erarbeitet. Diese schließt Vorschläge zur Extensivierung ein, die an bestimmten Stellen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig ist zur nachhaltigen Sicherung besonders empfindlicher Biotope und Biotopkomplexe.
- c) Biotopverbundkonzept für die beiden Untersuchungsgebiete

Begründung der Unterschutzstellung:

Die Unterschutzstellung weiterer Bereiche im Untersuchungsgebiet kann zum einen aus fachlicher Sicht ausreichend begründet werden, andererseits stehen die meisten der im Gebiet vorkommenden Biotope sowieso per Gesetz unter besonderen Schutz (§ 37) ohne dass hierfür eine weitere Begründung notwendig wäre.

Aus fachlicher Sicht sind nachfolgend aufgelisteten im Gebiet vorkommenden Biotoptypen aus mehreren Gründen unter Schutz zu stellen.

Biotischer Ressourcenschutz:

Abiotischer Ressourcenschutz

Ästhetischer Ressourcenschutz

Sie sind selten gewordene Bestandteile der Natur und Landschaft, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unbedingt notwendig sind. Abgesehen vom Eigenrecht der Natur auf Existenz, sind sie die natürlichen Ressourcen, die die Lebensgrundlage des Menschen bilden und daher nachhaltig zu sichern sind. Dabei handelt es sich einmal um den Schutz des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere (biotischer Ressourcenschutz), zum zweiten um den Schutz von Boden, Wasser, Luft und Klima (abiotischer Ressourcenschutz) und zum dritten um den Schutz der das Landschaftsbild prägende Elemente, die Teile der historischen entstandenen Kulturlandschaft sind und die Eigenart und Schönheit des Gebietes ausmachen (ästhetischer Ressourcenschutz).

3. Bestandsanalyse Planziele des Flächennutzungsplanes

Insbesondere die zentrale Lage des Geiseltalsees und die überregionalen Industrie- und Gewerbegebiete machen eine sorgfältige Planung der Stadt notwendig, um die

vorteilhafte Lage am mitteldeutschen Wirtschaftsstandort zu verbinden mit bestmöglichen Lebensbedingungen in dieser Region. Auch die Nähe zu Halle, Leipzig und Merseburg, durch günstige Verkehrsanbindung durch die A38, fordern eine vorrausschauende und realistische Planung.

Die Stadt Braunsbedra strebt eine nachhaltige Flächenausweisung an. Die Neuausweisungen von Flächen erfolgen auf der Grundlage absehbarer Entwicklungen anhand von Bestandsanalysen und Bedarfsermittlungen unter Berücksichtigung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel nach §1a Abs. 1 BauGB).

Zur Umsetzung der unter Punkt 1.2 erläuterten generellen Planungsziele der Stadt in Darstellung des Flächennutzungsplanes ergibt sich – auf der Basis der vorhandenen Situation – die Notwendigkeit der im folgenden thematisch zusammengefassten Ausweisung, die in den darauffolgenden Punkten dann ausführlich erörtert werden.

3.1 Bevölkerung

3.1.1 Bevölkerungsstruktur

Seit 1996 hat sich im allgemeinen die Einwohnerzahl in den neuen Ländern stark verringert. In Sachsen-Anhalt ging die Bevölkerung ebenfalls stark zurück (Landkreis Merseburg-Querfurt 1996 139.625; 2003 132.234).

Hohe Abwanderungen, vorwiegend in die alten Bundesländer, sind maßgebend für den deutlichen Rückgang.

Tabelle 1: Entwicklung des Bevölkerungsbestandes im Plangebiet

Jahr	Landkreis M-Q	VwG"Unt.Geiseltal"	Roßbach	Frankleben	Braunsbedra	Großkayna
1996	139.625	11.611	1.903	1.707	6.977	1.024
1997	138.569	11.614	1.888	1.671	7.043	1.012
1998	137.930	11.563	1.894	1.658	6.920	1.091
1999	136.923	11.701	1.900	1.701	6.986	1.114
2000	135.475	11.744	1.886	1.675	7.052	1.131
2001	134.105	11.548	1.899	1.647	6.857	1.102
2002	133.627	11.420	1.891	1.678	6.776	1.075
2003	132.234	11.307	1.869	1.654	6.723	1.061

Seit 1996 ist im Plangebiet die Bevölkerung um 304 Personen geringfügig zurückgegangen.

Die Zahl der Neugeborenen ist in den neuen Bundesländern insgesamt deutlich zurückgegangen. Ihr Anteil an Geburten in ganz Deutschland sank ständig. Allerdings konnte im Plangebiet ein leichter Aufwärtstrend verzeichnet werden.

Tabelle 2: Bevölkerungsbewegung

Jahr	Geburten	Sterbefälle	Differenz	Zuzüge	Fortzüge	Differenz
1996	56	146	90	537	454	83
1997	73	150	77	737	657	80
1998	81	175	94	738	695	43
1999	82	138	56	680	486	194
2000	70	175	105	734	586	148
2001	95	163	68	737	765	- 28
2002	84	154	70	621	679	- 58
2003	83	144	61	588	646	- 58

Die ungünstige Arbeitsplatzsituation und Defizite auch in den anderen Lebensbereichen, wie z. B. vor allem in der Wohnqualität werden auch mittelfristig zu negativen Wanderungssalden der neuen gegenüber den alten Bundesländern führen.

3.1.2. Bevölkerungsverteilung und Altersstruktur

Bevölkerungsverteilung

Die Bevölkerungsverteilung von Braunsbedra mit seinen Ortsteilen, Frankleben, Rossbach und Großkayna ist in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Verteilung der Bevölkerung

Jahr	Landkreis M-Q	VwG"Unt.Geiseltal"	Roßbach	Frankleben	Braunsbedra	Großkayna
1996	139.625	11.611	1.903	1.707	6.977	1.024
1997	138.569	11.614	1.888	1.671	7.043	1.012
1998	137.930	11.563	1.894	1.658	6.920	1.091

1999	136.923	11.701	1.900	1.701	6.986	1.114
2000	135.475	11.744	1.886	1.675	7.052	1.131
2001	134.105	11.548	1.899	1.647	6.857	1.102
2002	133.627	11.420	1.891	1.678	6.776	1.075
2003	132.234	11.307	1.869	1.654	6.723	1.061

Im Jahre 2003, dem Analysedatum, hatten 59,5 % aller Braunsbedraer ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Braunsbedra mit dem verdichteten Geschosswohnungsbau, 16,5 % hatten ihren Wohnsitz im Ortsteil Rossbach, 14,6 % in Frankleben und 9,2 % in Großkayna.

Die Belegungsdichte der Wohneinheiten innerhalb der Ortsteile ist sehr unterschiedlich, dies ist bedingt durch die unterschiedliche Bauweise.

In gesamt Braunsbedra lag sie 2002 bei 2,0 EW/WE, in Roßbach bei 2,32 EW/WE, in Frankleben bei 2,17 EW/WE und Großkayna bei 2,03 EW/WE.

Altersstruktur

Die Altersstruktur für das gesamte Plangebiet zeigt bereits für das Jahr 1996 einen Altersaufbau, der von Überalterung zeugt.

Der Altersaufbau in Braunsbedra wird auch von der Existenz der beiden Alten- und Pflegeheime bestimmt. Das Einzugsgebiet der Heime erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Merseburg-Querfurt und insbesondere auf das Untere Geiseltal. Die tendenziell zu erwartende Abwanderung von gerade mittleren Jahrgängen, die am Beginn oder in der ersten Hälfte ihres Erwerbslebens stehen, ist relativ hoch.

Anhand der Tabelle „Bevölkerungsbewegung“ ist abzulesen, dass zur Zeit der negative Saldo vor allen Dingen durch die hohe Zahl der Gestorbenen und die geringe Zahl an Geborenen hervorgerufen wird, sowie der Differenz an Zuzügen und Fortzügen.

Im Allgemeinen ist zu erwarten, dass der abrupte und überaus starke Rückgang der Geburtenhäufigkeit und die noch anhaltende Ost-West-Wanderung auch in Braunsbedra zu der gravierenden Abnahme der Einwohner unter 20 Jahren führen.

Im Durchschnitt nimmt diese Gruppe um etwa 10 % gegenüber dem Bevölkerungsstand von 1996 ab. Die für die Wohnungsnachfrage und Siedlungsentwicklung bedeutsame Gruppe bis 65 Jahre bleibt, relativ gesehen, stabil und nimmt teilweise noch zu.

Langfristig wird die Bevölkerung „altern“.

Der Prozess der Alterung setzt sich fast gleichlaufend in West und Ost durch. Die Zahl der über 60 jährigen nimmt zu. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen jüngeren und älteren Menschen kehrt sich faktisch um.

3.1.3. Zusammenfassung und Auswertung

Der Wanderungssaldo war in Braunsbedra bis 2003 negativ. Die Anzahl der Gestorbenen geht gegenüber der Anzahl der Neugeborenen seit 1996 zurück. Gemäß dem allgemeinen Trend ist damit zu rechnen, dass entsprechend dieser Entwicklung die Zahl der erwerbstätigen Personen in Braunsbedra nur noch leicht abnimmt, aber immer noch mehr Personen sterben als geboren werden.

Als Prognose wird mit einer der allgemeinen Entwicklungstendenzen entsprechenden Entwicklung der Bevölkerungszahlen gerechnet, außer es ist mit Agglomerationsvorteilen zu rechnen, die sich aus der Nähe zu den beiden Oberzentren Halle und Leipzig und der zu entwickelnden Region um den Geiseltalsee ergeben.

Auf Grund der Analyse der Bevölkerungsstruktur lässt sich folgendes feststellen:

Prozentual ist die Anzahl der über 60 jährigen ansteigend, die Zahl der bis 20 jährigen stark abnehmend, die Anzahl der 20-60 jährigen relativ gleichbleibend. Die Stadt Braunsbedra geht entsprechend des Bevölkerungsbestandes von einem Zuwachs von 40 Einwohnern pro Jahr aus. Begründet wird dies durch die Einstufung als Grundzentrum im REP, sowie durch das sich ständig attraktiver gestaltete Geiseltal mit dem in der Flutung befindlichen Geiseltalsee. Die infrastrukturellen, versorgungstechnischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen sind gegeben.

3.2 Gebäude und Wohnungen

3.2.1 Bestandsanalyse

Die schlechte wirtschaftliche Situation im Geiseltal, die steigende Altersstruktur, die sinkenden Geburtenzahlen, die Abwanderung der Jugend, die daraus resultierende negative Bevölkerungsentwicklung, wirken sich auch auf die Wohnungswirtschaft aus.

Der Wohnungsbestand von Braunsbedra besteht zu:

1. 10 % aus Ein- und Zweifamilienhäuser (bis 1990)
2. 7 % aus Ein- und Zweifamilienhäuser (ab 1991)
3. 40 % aus Wohnungsgebäuden mit 3 und mehr Wohnungen bis Baujahr 1990
4. 3 % aus Wohnungsgebäuden mit 3 und mehr Wohnungen ab Baujahr 1991
5. 40 % aus DDR Wohnungsbauten mit 3 und mehr Wohnungen, industriellen Bauweise Baujahr 1949- 1990

Tabelle 4 Wohnungsbestand

Stand	Wohngebäude (ohne Wohnheime)										
	Zusammen			mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen			mit 3 oder mehr Wohn.		
	Gebäude	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude/ Wohnungen	Wohn- fläche	Gebäude	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Wohn- fläche	Woh- nungen
	Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl

Braunsbedra

31.12.1996	964	1987	3192	508	465	75	113	150	381	1409	2534
31.12.1997	975	2016	3235	513	471	76	115	152	386	1429	2570
31.12.1998	1005	2052	3268	539	503	80	121	160	386	1429	2569
31.12.1999	1047	2113	3328	575	545	84	127	168	388	1441	2585
31.12.2000	1075	2149	3358	601	577	86	131	172	388	1441	2585
31.12.2001	1107	2189	3394	629	611	90	137	180	388	1441	2585
31.12.2002	1125	2212	3416	644	627	92	141	184	389	1444	2588
31.12.2003	1138	2229	3429	657	644	92	141	184	389	1444	2588

Frankleben

31.12.1996	361	503	701	222	212	74	104	148	65	188	331
31.12.1997	362	505	703	222	211	75	105	150	65	188	331
31.12.1998	366	515	713	225	215	75	105	150	66	195	338
31.12.1999	367	518	719	225	217	77	109	154	65	192	340
31.12.2000	369	520	721	227	219	77	109	154	65	192	340
31.12.2001	373	543	747	229	223	78	112	156	66	208	362
31.12.2002	382	553	756	238	232	78	112	156	66	208	362
31.12.2003	383	554	757	239	234	78	112	156	66	208	362

Großkayna

31.12.1996	235	333	479	149	139	42	57	84	44	138	246
31.12.1997	238	353	500	149	140	42	57	84	47	156	267
31.12.1998	240	366	519	150	141	41	55	82	49	170	287
31.12.1999	239	364	510	151	144	41	55	82	47	165	277
31.12.2000	240	366	511	152	145	41	55	82	47	165	277
31.12.2001	243	372	516	155	149	41	55	82	47	167	279
31.12.2002	247	377	521	158	153	42	56	84	47	167	279
31.12.2003	249	379	523	160	156	42	56	84	47	167	279

Roßbach

31.12.1996	513	648	757	390	407	75	114	150	48	127	217
31.12.1997	516	652	761	392	409	76	116	152	48	127	217
31.12.1998	518	658	765	393	412	76	116	152	49	130	220
31.12.1999	520	660	767	395	414	76	116	152	49	130	220
31.12.2000	527	670	775	401	423	77	117	154	49	130	220
31.12.2001	531	676	780	404	426	78	120	156	49	130	220
31.12.2002	538	685	789	409	433	80	122	160	49	130	220
31.12.2003	540	686	791	411	436	80	121	160	49	130	220

Braunsbedra hat ein Gesamtwohnungsleerstand von ca. 2 %. Den größten Leerstand haben die Plattenbausiedlungen von 8 % in den Kerngebieten von Braunsbedra.

Der Bestand an Eigenheimen ist stabil und weiterhin im Wachsen begriffen. In den Jahren 1996 - 2002 ist auf Grund der Entstehung vieler Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser der gesamte Wohnungsbestand angestiegen. Die qualitative Wohnsituation in Braunsbedra ist derzeit unzureichend. Die Wohnfläche pro Wohnung liegt in Braunsbedra bei ca. 34 m². Auch die Anzahl der Räume pro Wohnung liegt unter dem Durchschnitt.

Diese Unterversorgung führt mit den gestiegenen Qualitätsansprüchen dazu, dass Wohnungsneubau, hauptsächlich im Ein- und Zweifamilienhaus, notwendig wird.

3.3 Bedarf an Wohnflächen

Die Wohnungsversorgung in den neuen Ländern steht insgesamt trotz der Entwicklung seit der Vereinigung hinter der der alten Länder quantitativ zurück. Anfang 1998 verfügten die Einwohner in den neuen Ländern im Durchschnitt über 33,4 m² Wohnfläche pro Einwohner (1989: 27,4 m²).

In den alten Bundesländern verfügten die Einwohner im Durchschnitt über 38,6 m² Wohnfläche.

Innerhalb von 8 Jahren hat sich in den neuen Ländern ein Anstieg von 6 m² ergeben. Daher ist die Annahme, dass die in der Literatur angegebenen Werte von 37 m² Wohnfläche pro Einwohner innerhalb des Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes (bis ca. 2010) erreicht werden, sicherlich zutreffend.

Bei der Planung müssen die Entwicklungstendenzen, die sich aus der Bevölkerungsstruktur und aus der vorhandenen qualitativen und quantitativen Wohnversorgung ergeben, durch die Ausweisung entsprechender Flächen für bestimmte notwendige Vorhaben berücksichtigt werden.

Eine weitere Verringerung der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter soll entgegengewirkt werden. Daher sind ausreichende, attraktive Wohnbauflächen für die Gruppe der 20- 45 jährigen zu schaffen und eine Sicherung der Flächen für den Gemeinbedarf, z.B. Altenwohnheim, ambulanter Behandlung u.a., eine Sicherung und Entwicklung von Erholungs- und Freizeitflächen, Flächen für Versorgungseinrichtungen u.a. mehr vorzunehmen.

3.4 Berechnung des Bedarfs

Im Zeitraum 01.01.1996 bis zum 31.12.2003 sind in Braunsbedra durchschnittlich 371 WE jährlich errichtet worden. Die durchschnittlich geschätzte Wohnfläche je Einwohner lag zum Zeitpunkt von 1996 bei 34 m².

1996 5.129 Wohnungen mit ~ 34m ² durchschnittl. WFI. x 2	68 m ² WFI. /WE
WE- Zuwachs (für Zeitraum 1996-2003)	371 WE
WE alt (5.129 WE 1996, Wert GWZ) plus WE neu (371WE)	5.500 WE
Ansatz durchschnittliche Wohnfläche je WE	75 m ²
WE- Flächenzuwachs (371*75 m ²)	27.825 m ²
(5.129 x 68 m ²) (371 x 75 m ²)	
Gesamtfläche neu (alt 348.772 m ² + Zuwachs 27.825 m ²)	376.597 m ²
Einwohnerzahl 2010	11.500 EW

Ansatz EW/WE	2,0 EW/WE
Durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner (Zielzahl)	37 m ²
11.500 EW : 2,0 EW/WE	5.750 WE
2,0 EW/WE * 37 m ²	74 m ² /WE
74,0 m ² * 5.750 WE	425.500 m ²
Wohnfläche alt (384.800) zu Wohnfläche neu (425.500)	40.700 m ²
Bedarfsfläche Nettowohnfläche	40.700 m ²
Bruttogeschossfläche (Nettowohnfläche + 15 %)	46.805 m ²
Nettowohnbaufläche (Bruttogeschossfläche : 0,4 GFZ)	117.013 m ²
Bedarf Bruttobaufläche (Nettowohnbaufläche + 15%)	134.564 m ²

Der Gesamtbedarf von ca. 18 ha (13,5 ha plus ca. 4 ha für nicht sanierbare Gebäude bzw. der im Pkt. 3.5 begründete Zuwachs) Wohnbauland wird in der Stadt Braunsbedra im wesentlichen an den aufgeführten Standorten, siehe Seite 41, abgedeckt.

3.5 Wohnbauflächen

Innerhalb der Planung besteht ein vorrangiges Ziel der Stadt in der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Dazu gehört neben der Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen auch die Möglichkeit zur Eigentumsbildung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Grundstücken für den Wohnungsbau.

Der Bedarf wird dabei von steigenden Wohnflächen- und Qualitätsansprüchen, der Verkleinerung der Haushalte und den Wanderungsbewegungen bestimmt. Des weiteren richtet er sich nach der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt.

Da Braunsbedra in diesem Zusammenhang eine übergeordnete Aufgabe zukommt und durch die Entstehung des größten künstlich angelegten Sees in Deutschland eine übernatürliche Nachfrage an Bauland zu erwarten ist, muss eine bestimmte Reserve an Fläche für den Wohnungsbau eingeplant werden, welche allerdings in der Flächenbilanz schwer darzustellen ist.

Auch die Entwicklung überregionaler gewerblicher Standorte lässt eine proportionale Steigerung von Arbeitsplätzen erwarten.

Auf der Grundlage einer Bevölkerungsprognose und im Ergebnis der unter Pkt. 5.2 ausführlich erläuterten Berechnungen ergibt sich für den Planungsraum ein Bedarf

von ca. 20 ha.

Ausgewiesen wurden folgende Wohnbauflächen von insgesamt ca. 15,56 ha:

Braunsbedra	B-Plan Hopfberg	2,9 ha	90 % bebaut ergibt	0,25 ha
	B-Plan Wohnbaugebiet Süd	10,7 ha	85 % bebaut	1,61 ha
	B-Plan Wiesengrund	1,3 ha	90 % bebaut	0,13 ha
	Zukünft. Wohng. Neumark	6,9 ha	(-15 % Straßen)	5,87 ha
	Zukünft. Wohng. Hopfberg	1,5 ha		1,5 ha
				gesamt: 9,11 ha
OT Frankleben	B-Plan Merseburger Str.	0,9 ha		
	B-Plan Bahnhofstraße	2,0 ha		
				gesamt: 2,9 ha
OT Großkayna	B-Plan Runstedter Weg	1,0 ha		
				gesamt: 1,0 ha
OT Roßbach	B-Plan Windmühlengebreite	3,0 ha		
	B-Plangebiet wird durch Ratsbeschluss aufgehoben			
	B-Plan Am Hasse See	1,8 ha		
	VE-Plan Wohnbebauung An der Naumburger Straße	0,75 ha		
				gesamt: 2,55 ha

Neben der Befriedigung der Wohnbedürfnisse und einer stabilen Bevölkerungszahl wird mit dieser Ausweisung auch das Ziel nach Erhaltung und Entwicklung der Ortslagen und des für die Stadt mit seinen Ortsteilen typischen Erscheinungsbildes verfolgt.

Mit der Entstehung von neuen Wohnbauflächen kommt es automatisch zu Konflikten mit den Schutzgütern –Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Klima u. Luft sowie Landschaft.

Diese Konflikte sollen so gering wie möglich bzw. durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Priorität sollte immer die Vermeidung solcher Konflikte haben, welches sich nicht immer vermeiden lässt. Bei entstehenden Konflikten sind die Ausgleichsmaßnahmen, wenn möglich, an Ort und Stelle durchzuführen.

Die Versiegelung der Flächen ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren.

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Fachplanungen (B-Plan) aufzuführen und festzulegen.

Die Zuordnung der Wohnbauflächen erfolgte nach Abwägung der Gemeinden im Hinblick auf gesunde Wohnbedingungen und die Sicherheit der Bevölkerung in einer größtmöglichen Trennung zur industriellen Nutzung.

3.6 Gemischte Bauflächen

Die Darstellung bestehender Bauflächen orientiert sich an den Grundsatz, auf Basis

realistisch abzusehender Entwicklungen so konkret wie nötig, aber so offen wie möglich Grundzüge zu bestimmen. Bereiche, die Ansätze einer Funktionsmischung von Wohnen und Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe aufweisen, werden als Dorfgebiet, bei vorhandenen, derzeit ungenutzter, aber landwirtschaftlich nutzbarer Substanz als gemischte Baufläche ausgewiesen. Diese Vorgehensweise bietet planungsrechtlich optimale Bedingungen zur Sicherung der Nutzung befindlicher Wirtschaftsstellen. Gleichzeitig werden in Bereichen, deren Entwicklung noch nicht verfestigt ist, die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl zum Dorfgebiet als auch zum Mischgebiet offengehalten.

Zulässige Nutzung im Dorfgebiet:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- Sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Vergnügungsstätten

Zulässige Nutzung im Mischgebiet:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten in Teilen des Mischgebiete, die gewerblich geprägt sind

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Vergnügungsstätten in Teilen des Mischgebiets, die nicht gewerblich geprägt sind

Mit der Entstehung von neuen Gemischten Bauflächen kommt es automatisch zu Konflikten mit den Schutzgütern –Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Klima u. Luft sowie Landschaft.

Diese Konflikte sollen so gering wie möglich bzw. durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Priorität sollte immer die Vermeidung solcher Konflikte haben, welches sich nicht immer vermeiden lässt. Bei entstehenden Konflikten sind die Ausgleichsmaßnahmen, wenn möglich, an Ort und Stelle durchzuführen. Die Versiegelung der Flächen ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Fachplanungen (B-Plan) aufzuführen und festzulegen.

3.7 Gewerbliche Bauflächen

Von maßgeblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Braunsbedra stellen sich die Umstrukturierung und der Ausbau der Vorrangstandorte für die großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlung dar.

Die größte gewerbliche Baufläche des Plangebietes stellt das Betriebsgelände des ehemaligen ADDINOL Mineralöl GmbH Lützkendorf, sowie das Gelände der ehemaligen Brikettfabrik dar. Derzeit wird der größte Teil der Werksgebiete nicht mehr für die ursprüngliche Geschäftstätigkeit benötigt.

Am Standort ADDINOL ist weitgehendst die Demontage von Industrieanlagen abgeschlossen, und es erfolgt zur Zeit die Erneuerung der Infrastruktur. Auf diesem ehemaligen Addinol Gelände entsteht derzeit ein moderner Industrie- und Landschaftspark Geiseltalsee, der durch die GSA des Landes saniert wird.

Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich folgende Unternehmen angesiedelt.

Tabelle Gewerbeansiedlung Addinol:

lfd. Nr.	Unternehmen	Unternehmensgegenstand	Arbeitsplätze	Fläche (m ²)
1	Thrän Kunststoffverarbeitung	Kunststoffverarbeitung	2	8.950
2	Schmalfuß GmbH	Kohlenanzünder	18	25.000
3	Fensterbau Schweiker	Fensterbau	12	in Pos. 4
4	vkh GmbH	Holzverbrennung	16	17.535
5	LBR Logistik, Beratung Rogst.	Altreifenverarbeitung	4	5.510
6	OMROS GmbH	Recycling	3	5.479
7	BP-Solar	Alternativ Energie		160.000
8	MUEG GmbH	Immobilisierungs- u. Konditionierungsanlage	12	21.481

Gewerbepark Braunsbedra Pfännerhall (Mitteldeutscher Gewerbepark)

Am Standort der ehemaligen Brikettfabrik Braunsdorf hat sich mit der EWAG ein mittelständiger Betrieb etabliert.

Durch die Überplanung des Geländes soll ein städtebaulicher Mischstand beseitigt werden. Das weitgehend brachgefallene Gebiet weist gestalterische Mängel auf, die vor allem das Landschaftsbild betreffen. Darüber hinaus wird die derzeitige Nutzung der zukünftigen Lagegunst des Gebietes am Geiseltalsee nicht gerecht. Somit sind neben gestalterischen auch funktionale Mängel vorhanden.

Damit das Gebiet nach der Entlassung aus der Bergaufsicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, wird die Erarbeitung eines Bebauungsplanes als rechtliche Grundlage notwendig.

Ein zentraler Anlaufpunkt könnte die Maschinenhalle als geschichtlich-kultureller Bereich werden, wenn diese eine besondere Aufwertung (Geiseltalmuseum, 300 Jahre Bergbau) erhält.

Gewerbliche Kleinansiedlung ist für dieses Gebiet nicht störend, sondern wertet dieses Areal noch auf.

OT Frankleben: Entlang der Naumburger Straße befindet sich eine gewerblich genutzte Fläche von ca. 16 ha, auf der sich unterschiedliche Betriebe/Branchen angesiedelt haben. Weiterhin ist das Gebiet der ehemaligen Gießerei FRAGU als Gewerbegebiet genutzt.

Mitteldeutscher Industrie- und Gewerbepark Großkayna/Frankleben

OT Großkayna: Hier befindet sich der ehemalige Altindustriestandort Großkayna/Frankleben, der zur Zeit im Rahmen der Bergbausanierung von der LMBV entwickelt wird.

Mit der Umgestaltung industrieller Altstandorte wird eine ökologische Stadtplanung betrieben. Nach Abriss eines Teils der Altbebauung stehen Flächen zur Errichtung neuer Gebäude und Anlagen bzw. für die Neuansiedlung von Firmen zur Verfügung. Damit wird der Flächenverbrauch auf der „grünen“ Wiese gestoppt und der Ansiedlungsdruck von unbebauten Außenbereichen genommen.

Zudem wird durch die Überplanung des alten Industriestandortes die Entstehung von unerwünschten Industriebrachen infolge nicht mehr genutzter oder nicht mehr nutzbarer Industrieflächen vermieden.

Einen weiteren Aspekt stellt die verbesserte landschaftliche Einbindung des Industriestandortes in sein Umfeld dar. Sie soll nicht in Form einer Abschottung erfolgen, sondern soll einen harmonischen Übergang von Landschaft zu Bebauung bzw. Technik herstellen.

Grundsätzlich negativen Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Tabelle Gewerbeansiedlung „Mitteldeutscher Industriepark Großkayna/Frankleben“:

Ansässige Firmen:	1. Fa. Manfred Krömer
	2. Fa. Günter Schramek
	3. Fa. Bernd Fehse
	4. Fa. Frutiger Baumaschinen GmbH
	5. Fa. Interring GmbH

6. Fa. Hans-Dieter Hümmer
7. Fa. Scharf Rohrleitungsbau GmbH
8. VHS Bildungswerk

OT Roßbach: Im Ortsteil Roßbach haben wir zwei Gewerbegebiete, das Kaolin – und Tonwerk Salzmünde, sowie auf dem ehemaligen Gelände des Ketten- und Nagelwerkes die Kunststoffverarbeitung Leißling GmbH. Darüber hinaus besteht seitens der Stadt der Bedarf nach wirtschaftlicher Entwicklung und Gewerbeansiedlung. Hier sind neben der Neuansiedlung von Gewerbe- und Handwerksbetrieben auch die Entwicklungsmöglichkeiten der nicht störenden Kleingewerbe sowie Dienstleistungsbetriebe innerhalb der bestehenden Mischnutzung zu berücksichtigen.

Mit der Entstehung von neuen Gewerblichen Bauflächen kommt es automatisch zu Konflikten mit den Schutzgütern –Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Klima u. Luft sowie Landschaft.

Diese Konflikte sollen so gering wie möglich bzw. durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Priorität sollte immer die Vermeidung solcher Konflikte haben, welches sich nicht immer vermeiden lässt. Bei entstehenden Konflikten sind die Ausgleichsmaßnahmen, wenn möglich, an Ort und Stelle durchzuführen.

Die Versiegelung der Flächen ist dabei auf ein Minimum zu erfolgen.

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Fachplanungen (B-Plan) aufzuführen und festzulegen.

Am Standort Industrie und Landschaftspark Geiseltalsee (ADDINOL) bestehen schon Fachplanungen bzw. wurden bereits Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Am Standort Mitteldeutscher Industriepark Großkayna/Frankleben wurde ebenfalls die Fachplanung erarbeitet und im Grünflächenplan die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Mit der Entstehung von neuen gewerblichen Bauflächen kommt es automatisch zu Konflikten mit den Schutzgütern –Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Klima u. Luft sowie Landschaft.

Diese Konflikte sollen so gering wie möglich bzw. durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Priorität sollte immer die Vermeidung solcher Konflikte haben, welches sich nicht immer vermeiden lässt. Bei entstehenden Konflikten sind die Ausgleichsmaßnahmen, wenn möglich, an Ort und Stelle durchzuführen.

Die Versiegelung der Flächen ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren.

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Fachplanungen (B-Plan) aufzuführen und festzulegen.

3.8 Sondergebiete

Im Planungsraum wird es nach planerischen Überlegungen vier Schwerpunkte für Erholung und Freizeit geben, den ersten und größten in Braunsbedra-Frankleben, mit einer Fläche von ca.190 ha am Ostufer des Geiseltalsees, den zweiten in Neumark westlich der Halde Braunsbedra, mit einer Fläche von ca. 7,5 ha, den

dritten in Großkayna am Großkaynaer See mit einer Fläche von ca.12,5 ha und den vierten, der bereits schon viele Jahre besteht, in Roßbach am Hasse See mit einer Fläche von ca. 11 ha.

Die baulich zu nutzenden Flächen auf den Standorten für Erholung- und Freizeitanlagen werden als Sondergebiete Erholung mit Zweckbindung kenntlich gemacht. Dazu gehören auch die Campingplätze. Reine Freiraumfunktionen, wie zum Beispiel Badestrand, Spielfläche Golfplatz oder Reiterplatz, verbleiben als Grünfläche im Flächennutzungsplan.

3.8.1 Sondergebiet für Erholung und Tourismus

Erholungsstandort Braunsbedra- OT Frankleben

Der Erholungsstandort im engeren Sinn umfasst die Teilbereiche Freizeit- und Wassersportanlagen.

Mit dem Entwicklungsziel Erholungsnutzung sollen aber auch die dörflichen Strukturen aufgebaut werden, wie im alten Dorf Frankleben, Reipisch, das Schloss, der Schlosspark und nicht zuletzt die Grünverbindung entlang der Geisel zwischen Schloss und geplanten Hafen.

Im Sondergebiet für Erholung und Tourismus sind Flächen für Sport und Freizeit einbezogen, die eine Bebauung dieser Art zulassen.

Im beschriebenen Gebiet werden auch Gebiete für Strandbereiche, Camping und Ferienhütten ihren Platz finden. Vom bestehenden Dorfgebiet mit dem Hafen soll entlang der Uferzone über das gesamte Sondergebiet eine Uferpromenade führen, die mit dem Geiseltalrundwanderweg verbunden ist.

Im Bereich des Sondergebietes sind Infrastruktureinrichtungen für den Tourismus, wie Handel, Dienstleistungen, Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen.

Eine zu enge Bindung im Sondergebiet für Erholung und Tourismus ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu empfehlen, da man eine mögliche Entwicklung verhindern würde.

Obwohl zur Zeit eine Machbarkeitsstudie in Abstimmung mit einem potentiellen Investors in Auftrag gegeben wird, um zu Untersuchen, wie ein multifunktionaler Freizeitpark in dieser Region zu realisieren ist. Der Flächenbedarf beträgt ca. 60 ha. Dieser Freizeitpark kann auf Grund der neuartigen Konzeption konkurrenzlos oft sein Angebot an Fahrgeschäften austauschen und laufend ein neues Programm bieten. Insgesamt werden vom Freizeitpark stark belebende Impulse auf die gesamte Tourismusbranche der Region ausgehen.

Für das Betreiben dieses Freizeitparks ist ein großer Bedarf an Arbeitskräften nötig, welcher mit ca. 300- 400 AK geschätzt wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Sondergebiet durch die Zufahrtsstraße zu den Tagesanlagen straßenmäßig erschlossen.

Im Rahmen einer Studie (Diplomarbeit) soll ein überörtliches Verkehrskonzept erarbeitet werden, das die Zufahrten über die A 38 und A9 zu den überregionalen Standorten beleuchten und erörtern soll.

Dabei ist allerdings auch auf die Bereitstellung von genügend Parkflächen einzugehen.

Im nördlichen Teil des Sondergebietes schließt sich das festgesetzte Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ die Halde Blösien an.

Hier ist besonders darauf zu achten, dass ein Übergang von Tourismus zum

Naturschutzgebiet nicht abrupt erfolgt, sondern sanft und schlüssig anzulegen ist. Man könnte sich vorstellen, dass dieser Bereich großflächig mit Grünflächen zu gestalten ist, wie zum Beispiel ein Golfplatz o.ä.

Freizeitbereich Braunsbedra

In der Verlängerung der Haldenkante von Pfännerhall wird der Freizeitbereich Braunsbedra entstehen. Kernstück ist der örtliche Badestrand, sowie die in Abstimmung mit dem Landkreis, verlegte Hafenanlage westlich des Badebereiches bis zum Industrie- und Landschaftspark „Geiseltalsee“.

Dieser Bereich hat den Vorteil, dass er infrastrukturell erschlossen ist, welches am Standort Braunsbedra-Ost nicht gewährt werden kann. Ein weiterer Vorteil ist räumliche Nähe zur Wohnbebauung, sowie die Einbeziehung der Stellflächen in das angrenzende Industriegebiet. Ein weiterer Vorteil ist die windgeschützte Lage des zu errichteten Hafens, sowie die durch die LMBV angelegten Ufer- und Böschungsprofile.

Erholungsstandort Großkayna

Der dritte Erholungsschwerpunkt im Geiseltalbereich soll sich im nördlichen Bereich des Tagebaurestloches, dem jetzigem Großkaynaer See, entwickeln.

Durch die Flutung, die bereits zu 98 % abgeschlossen wurde, ist bereits zum heutigen Zeitpunkt ein sanfter Tourismus (ansässiger) entstanden. Es hat sich entlang des Nordufers ein Segelhafen sowie ein Surfzentrum ausgebildet, die Interessenten anlocken.

Nach vorliegen einer Abschlussdokumentation ist in naher Zukunft, der schon angelegte Badestrand am Süd-Ostufer für die umliegenden Badegäste, entsprechend der Badewasserqualität, bestens gerüstet.

Für Campingfreunde und Ferienhaussiedlungen sind am Ostufer Flächen vorgesehen.

Im Bereich des alten Möbellagers ist ein Reiterhof mit Reithalle und Pension entstanden, der die Besucher bzw. Reitfreunde anlockt.

Die Zufahrt bzw. Parkplätze zu diesen Objekten erfolgt über die Zufahrtsstraße im Osten des Großkaynaer Sees.

An das Sondergebiet schließt sich im Süden des Sees ein Vogelschutzgebiet an. Hier ist wieder darauf zu achten, dass eine sanfte Nutzung in das Vogelschutzgebiet übergeht.

Erholungs- und Tourismusstandort „Hasse“ Roßbach

Der vierte Erholungsstandort im Plangebiet ist das Gebiet „Hasse“, auch eine ehemaliger Tagebau im Ortsteil Roßbach. Dieses Gebiet existiert bereits seit vielen Jahren und hat durch sein Umfeld und seine Attraktionen einen nicht zu unterschätzenden Anziehungsgrad.

Hier entstanden im Laufe der Jahre ein Dauercampingplatz mit Sporteinrichtungen, eine Ferienhaussiedlung und eine Freibadanlage mit Riesenrutsche.

Entsprechend den Festlegungen des Teilgebietentwicklungsplanes, die den seit den letzten Jahren ständig steigenden Besucherzahlen Rechnung tragen, wird eine Vergrößerung der bisher genutzten Fläche vorgenommen.

Wie der im Freizeitbereich immer stärker werdende Trend bestätigt, kann die bisher praktizierte Art des Betriebes der Anlage als reiner Badebetrieb in der Zukunft nicht auf Dauer weitergeführt werden. Dementsprechend sind den Besuchern attraktive Freizeitangebote zu unterbreiten, die den vorgenannten Ansprüchen gerecht werden. Dies könnten neben dem Ausbau der Wasserspielanlagen (Wasserrutsche, Springtürme usw.) auch Flächen für Inlineskater (Halfpipe), Erlebnis- und Abenteuerspielbereiche sowie Flächen für Veranstaltungen und Events (Konzerte, Schauspiel usw.) sein.

Aus diesen Maßnahmen resultiert ebenfalls ein erhöhter Flächenbedarf.

Ein weiterer Aspekt für die Erhöhung der Flächeninanspruchnahme ist der in den letzten Jahren wieder stärker werdende Bedarf an Campingplätzen und Grundstücken für Wochenendhäuser. Ein Ausbau der Infrastruktur ist allerdings nicht vorgesehen, da die bestehenden Straßen den eventuell geringfügigen höheren Besucherstrom ohne weiteres aufnehmen.

Freizeitbereich Klobikau

Der Freizeitbereich Klobikau liegt im Vorsorgegebiet Natur und Landschaft. Zukünftig wird diese Fläche nach Hinweisen der oberen Naturschutzbehörde beidseitig von Naturschutzgebieten flankiert werden (Halde Klobikau und Blösien). Im Interesse der Entwicklungsabsicht für diesen Landschaftsteil wird nach Vorschlag des Masterplanes deshalb lediglich eine örtliche Badestelle ausgewiesen. Die Zufahrt wird anders als an sonstigen Standorten über Wirtschaftswege erfolgen, damit die Attraktivität des Standortes möglichst vermieden wird.

Mit der Entstehung von neuen Erholungs- und Freizeitbereichen kommt es automatisch zu Konflikten mit den Schutzgütern –Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Klima u. Luft sowie Landschaft.

Diese Konflikte sollen so gering wie möglich bzw. durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Priorität sollte immer die Vermeidung solcher Konflikte haben, welches sich nicht immer vermeiden lässt. Bei entstehenden Konflikten sind die Ausgleichsmaßnahmen, wenn möglich, an Ort und Stelle durchzuführen.

3.8.2. Sondergebiete Einzelhandel

Es bestehen zur Zeit zwei Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Dies sind das im Kerngebiet errichtete Zentrum (B-Plan Nr.: 2) und das in der Geiseltalstraße ATLANTIS- Center (B-Plan Nr.: 1). Weitere großflächige Einzelhandelsgebiete sind in Braunsbedra und seinen Ortsteilen nicht geplant.

3.8.3. Sonstige Sondergebiete /Tierhaltung

Die sich im OT Roßbach befindliche SAZA GmbH (Sauen Aufzucht Anlage) wurde in ihrem Bestand aufgenommen. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

3.9. Landwirtschaftliche Flächen

Die Ackernutzung hatte seit jeher in diesem Landschaftsraum Tradition und formte frühzeitig den Charakter der Landschaft.

Aufgrund ihrer sehr guten chemischen und physikalischen Eigenschaften gehören die Schwarzerden des Geiseltals zu den fruchtbarsten Böden, die es gibt.

Mit der Intensivierung der Landwirtschaft, vor allem in den letzten drei Jahrzehnten vor 1990, erfuhr die Landwirtschaft erstmals eine gravierende Schlagvergrößerung.

Die Beseitigung der seit Jahrhunderten gewachsenen Kleinteiligkeit der Ackerstruktur dürfte auch in diesem Raum das allgemeine Artensterben wesentlich gefördert haben.

Auffallend ist die geringe Zahl von Wiesenflächen im Planungsraum. Vor Aufnahme des großflächigen Tagebaues war die Geiselaue eine mit vielen Wassergräben verzweigte Auenlandschaft, die die Landschaft ebenso geprägt haben dürfte, wie heute die Ackerschläge. Wiesen sind heute nur noch in den Auen der wenigen Vorfluter vorhanden, sowie im Bereich der ackerbaulich irrelevanten Trockentäler. Doch selbst in diesen Bereich kam es zu Bodenbrüchen zur Gewinnung von Ackerflächen.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet haben aufgrund der natürlichen Voraussetzungen in den durch den Braunkohleabbau nicht beeinträchtigten Randgebieten besondere Bedeutung. Die Landwirtschaft soll als wesentlicher und typischer Wirtschaftszweig erhalten und gesichert werden. Auf Grund dessen sind im Plangebiet Flächen als Vorranggebiete Landwirtschaft regionalplanerisch festgelegt worden. Es handelt sich um die Flächen nördlich Frankleben, nördlich Neumark-Nord, östlich Großkayna und südlicher Bereich Größter Hügel.

Zwischen REP und TEP- Entwurf gibt es in der Zuordnung der Vorranggebiete Landwirtschaft einige Präzisierungen. Zu den betroffenen Flächen im Plangebiet gehören die nördlich der K2174 und östlich des Großkaynaer Sees.

Im Plangebiet existieren nur wenige Waldflächen, wie die geforsteten Waldbestände auf den Halden Klobikau, Pfännerhall, Vesta, Großkayna und Blösien. Zum Teil wurden in den vergangenen Jahrzehnten auch größere Bestände auf Bergbauböschungen oder -kippen aufgeforstet.

Ein großer Teil der Bestände auf Restböschungen musste zu Zwecken der Böschungssanierung wieder entfernt werden.

Regionalplanerisch sind im TEP Flächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen, die sich im Bereich der ehemaligen Tagebaue Kayna-Süd, Großkayna und Roßbach befinden.

Im Zeitraum 1996-2012 sollen 615 ha Forstflächen wieder nutzbar gemacht werden. Die Wohnbereiche des Plangebietes sind ausreichend mit Grünflächen und dazugehörigen Nutzgärten ausgestattet.

Die Waldflächen des Planungsraumes bestehen vorwiegend aus den Halden der Bergbaufolgelandschaft, welche ein hohes Missverhältnis hinsichtlich einer optimalen Baumarteneignung aufweisen.

Weiterhin bestehen im Plangebiet zwei Parkanlagen, die als geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend Naturschutzgesetz des Landes eingestuft sind.

3.10. Wasserflächen

Der Braunkohlebergbau hinterließ in der Region des Geiseltals z.T. extrem tief ausgekohlte Beckenbereiche. Eine Sanierung der Tagebaufolgelandschaft ist u.a. über Flutungen dieser Restlöcher möglich.

Nach Sanierung und Flutung der Tagebaurestlöcher wird im Plangebiet eine Wasserfläche von ca. 1.500 ha entstehen.

Für das ehemalige Tagebaurestloch Großkayna wurde die Flutung bereits abgeschlossen. Der entstandene Runstedter See wird sich in das künftige Nutzungskonzept des Geiseltalgebietes einfügen.

Mit der Flutung des künftigen Geiseltalsees wurde am 30.06.2003 begonnen. Bis ca. zum Jahre 2010 wird hier der 12.-größte See Deutschlands und sogar der größte künstlich geschaffene See Europas entstehen.

Die Flutung erfolgt mit aufbereitetem Saalewasser, so dass eine schnelle Nachfolgenutzung des zukünftigen Geiseltalsees gewährleistet wird.

Das Plangebiet ist arm an natürlichen Oberflächengewässern.

Als Fließgewässer existieren nur die Geisel und die Leiha.

Der Geisellauf wurde oft verlegt. 1964 erfolgte die letzte Verlegung in einem künstlichen Bett. Für die Geisel, einem Gewässer 1. Ordnung, wurde ein Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Verordnung festgestellt. Jedoch sind gem. § 97 Abs. 1 Satz 2 und 3 WG LSA natürliche Überschwemmungsgebiete als solche zu erhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

Die Geisel soll laut Planfeststellungsverfahren wieder ihren alten Verlauf erhalten, so dass sie in den Geiseltalsee und in Frankleben im natürlichen Gefälle in ihr ursprüngliches Bett eingeleitet wird.

Nach dem Einleiten der Geisel in den Geiseltalsee, bleibt das errichtete künstliche Geiselbett von Krumpa nach Braunsbedra erhalten und wird zur Einleitung der anfallenden Oberflächengewässer (Grabensysteme) genutzt.

Die Leiha, ein Gewässer 2. Ordnung, beginnt zwischen den Ortsteilen Leiha und Roßbach, durchfließt die Leiha-Aue in Richtung Norden und mündet im Park von Braunsbedra in die Geisel.

Der Verlauf der Leiha ist im wesentlichen künstlich beeinflusst worden (Begradigung). Das Leihatal umfasst ein oberflächiges Einzugsgebiet von ca. 79,5 km². Zu diesem Einzugsgebiet gehört mit Ausnahme des Tagebaugesbietes Roßbach der gesamte Süden des Plangebietes.

Nach Wasserschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind für klassifizierte Fließgewässer Gewässerschonstreifen auszuweisen. Sie betragen für Gewässer I. Ordnung 10 m Breite (je Seite), für die II. Ordnung 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante. Innerhalb der Schonstreifen gelten Beschränkungen und Verbote aus § 94 (2-4) des WG LSA. Neben dem Gewässerschutz dienen die

Gewässerschonstreifen als Refugien für Flora und Fauna und bilden Grundsysteme des Biotopverbundes. Im Gewässerschonstreifen ist es u.a. verboten, Grünland in Acker umzubrechen, wassergefährdende Stoffe zu lagern oder abzulagern, Anpflanzungen mit nicht einheimischen oder nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen sowie nicht standortgebundene bauliche Anlagen zu errichten.

3.11. Soziale Infrastruktur

Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur konzentrieren sich auf Grund der Struktur auf alle Stadtteile.

Bildung

In Braunsbedra befindet sich eine Sekundarschule, die ihren Einzugsbereich im gesamten unteren Geiseltal hat.
Zum heutigen Tag besuchen ca. 370 Schüler die Sekundarschule.

Weiterhin bestehen in Braunsbedra folgende Grundschulen:

1. Lessinggrundschule mit ca. 160 Schülern
2. Grundschule Frankleben mit ca. 55 Schülern
3. Grundschule Rossbach mit ca. 57 Schülern.

Entsprechend mittelfristigem Schulentwicklungsplan des Landkreise Merseburg-Querfurt sind die Schulen im Planungszeitraum bis 2006 und im Prognosezeitraum bis 2011 bestandsfähig.

Gymnasien sind in Mücheln und Merseburg vorhanden. Schulen mit speziellem Profil können auch in Halle besucht werden.

Soziales

Für die Versorgung und Betreuung der Kinder von 0-6 Jahren stehen folgende Kindertagesstätten zur Verfügung:

Braunsbedra

- Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Kapazität 60 Krippenkinder/ 72 Kindergartenkinder
- Kindertageseinrichtung „Glück Auf“ Kapazität 20 Krippenkinder/ 42 Kindergartenkinder, davon 6 Plätze für integrative Kinder
- Kindertageseinrichtung „Steppke“ Kapazität 17 Krippenkinder/ 46 Kindergartenkinder

Ortsteil Roßbach

- Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ Kapazität 20 Krippenkinder/ 40 Kindergartenkinder/20 Hortkinder
- Kindertageseinrichtung „Schwalbennest“ Kapazität 3 Krippenkinder/

20 Kindergartenkinder

Ortsteil Frankleben

- Kindertageseinrichtung „-“ Kapazität 25 Krippenkinder/ 45 Kindergartenkinder/ 35 Hortkinder
- Kindertageseinrichtung „-“ Kapazität 30 Krippenkinder/ 35 Kindergartenkinder/ 35 Hortkinder

Ortsteil Großkayna

- Kindertageseinrichtung „Seepferdchen“ Kapazität 15 Krippenkinder/ 34 Kindergartenkinder/ 18 Hortkinder.

In Braunsbedra gibt es zum jetzigen Zeit ein Altenpflegeheim und ein privates Seniorenheim.

Räume als Begegnungsstätte für Senioren stehen ebenfalls im kulturellen Zentrum zur Verfügung.

Gesundheit

Die medizinische Versorgung erfolgt über mehrere in Braunsbedra niedergelassene Ärzte.

Braunsbedra:

- 2 praktische Ärzte
- 1 Gynäkologe
- 3 Zahnärzte
- 2 Physiotherapien
- 1 Ergotherapie

OT Frankleben:

- 1 Zahnarzt
-

OT Roßbach:

- 1 praktischen Arzt
-
- 1 Zahnarzt
- 1 Physiotherapie

Die Versorgung mit Krankenhausbetten erfolgt im neu errichteten Kreiskrankenhaus Merseburg.

Im Stadtzentrum befinden sich zwei Apotheken.

Kultur

Das Kulturzentrum befindet sich im Stadtzentrum von Braunsbedra und beherbergt die Bibliothek, welche ihre Zweigstellen in Rossbach und Frankleben hat, sowie mehrere Räume für Vereinstätigkeiten.

Für Veranstaltungen jeglicher kulturellen Art steht die Mehrzweckhalle in Braunsbedra zur Verfügung.

Öffentliche Verwaltung

Die Stadtverwaltung hat ihren Sitz im Stadtzentrum von Braunsbedra.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften

Braunsbedra verfügt über ein evangelisches und katholisches Pfarramt.

Gottesdienste werden in folgenden Kirchen abgehalten:

Braunsbedra evangelisch

- Gnadenkirche Bedra
- Erlöserkirche Braunsdorf
- Dorfkirche Schortau

katholisch - St.- Heinrichskirche Neumark

Frankleben (zum Pfarrbereich Merseburg Süd)

- St.- Marienkirche
- Dorfkirche Reipisch

Roßbach (zum Kirchspiel Roßbach Gröst)

- St.- Ursulakirche Leiha
- St.- Heinrichskirche Rossbach
- St.- Margarethenkirche Lunstädt

Großkayna katholisch

1. Dreikönigskirche

Sport und Freizeit

Die vorhandenen Sportvereine bieten ein breites Angebot an Sportarten an.

Neben den Sportvereinen sind Heimatvereine, Musikvereine und verschiedene Kleingartenvereine in Braunsbedra tätig.

Auf Grund der Historie sind die einzelnen Stadtteile bezüglich der kulturellen Versorgung von Eigeninitiative gekennzeichnet.

Vereine im Plangebiet:

Braunsbedra

SV Braunsbedra

Fußball
Volleyball
Baseball
Triathlon
Kraftsport
Badminton
Leichtathletik
Gymnastik; 5 Gruppen
Schiedsrichter
Freizeitfußballer
Behindertensport

Sportfischverein e.V.

Tennisclub e.V.

MC Lützkendorf e.V.

Dartclub Braunsbedra e.V.

Frankleben

SV Friesen e.V.

Fußball
Gymnastik
Handball
Kegeln

Großkayna

Sportverein SV Großkayna

Segeln/Surfen
Fußball
Basketball
Volleyball
Kegeln
Gymnastik
Karate

Anglerverein

Roßbach

Sportverein VfL Roßbach

Fußball
Popgymnastik
Kegeln

Freizeitsportgruppe
Surfen

Anglerverein Roßbach e.V.

Allgemeine Vereine:

Interessenverein Mittelstand
Interessen und Förderverein „Geiseltalsee“ e.V.
Kommunaler Zweckverband Geiseltalsee
Jugendclub Braunsbedra
Antennengemeinschaft Braunsdorf e.V.
Bergmannschor e.V.
Braunsdorfer Heimatverein 1987 e.V.
Freundeskreis Erlöserkirche e.V.
Modelleisenbahnclub
Musikverein Geiseltaler Musikanten e.V.
Rassekaninchenzüchterverein e.V.
Vogelverein Braunsbedra e.V.
Kaninchenzuchtverein e.V. Frankleben
Rassegeflügelzuchtverein e.V. Frankleben
Reipischer Heimatverein e.V.
Heimatverein Großkayna 1991 e.V.
Heimatverein Rossbach/Schladebach e.V.
Johannisbieregesellschaft Leiha
Roßbacher Musikanten e.V.
Gartenanlage „Glück Auf“ e.V.
„Geiselgrund“ e.V.
„Fortschritt“ e.V.
„Einheit“ e.V.
„Grüntal“ e.V.
„Glück Auf“ e.V. Frankleben
„Frohe Zukunft“ e.V. Frankleben
„Glück Auf“ e.V. Großkayna
„Leihatal“ e.V. Leiha
„Sonneneck“ e.V. Rossbach
„Gute Hoffnung“ e.V.
„Hirtenberg“ e.V. Rossbach
Siedlerverein „Seeblick“ e.V.

Zu den Sportvereinen gehört in jedem Ortsteil eine entsprechend ausgestattete Sportanlage mit Halle und in Braunsbedra eine Mehrzweckhalle, die auch für andere kulturelle Veranstaltungen genutzt wird.

Neu ausgewiesene Sportanlagen

- Angrenzend an die Halde Vesta führt die MUEG zur Zeit eine Sanierungsmaßnahme mit Einbau von Massen (z.B. Erdmassen und Bauschutt) durch. Im TEP ist diese Fläche als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgesetzt. Die Stadt Braunsbedra möchte diese Fläche als lokale Motorsportstrecke ausbauen. Eine Absprache mit

dem Forstamt Halle (Stellungnahme 18.11.04) ergab eine positive Zustimmung. Nach Modellierung der Anlage ist die Fläche aufzuforsten und der angrenzenden Landschaft (Halde Vesta) anzupassen. Nach einem Gespräch mit der Oberen Naturschutzbehörde (10.11.04) mit Herrn Dr. Thalmann, Dr. Jensch und Frau Israel ist die Ausweisung einer Motorsportstrecke begrüßenswert und vorteilhaft, da ein Wegfall des wilden Befahrens der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete entfallen würde. Bei dem Bau der Strecke ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Immissionsschutzes eingehalten und bei den zuständigen Behörden vorher beantragt werden.

- Im Rahmen der Bergbausanierung führt die LMBV eine Kopfentlastung auf der Nordostseite der Halde Pfännerhall durch. Diese Entlastung führt zur Rodung dieser genannten Fläche. Aus Naturschutzgründen ist es besonders wichtig die vorhandenen Nist- und Brutplätze zu erhalten und die durch die Kopfentlastung beseitigten Brutstätten wiederherzustellen. Eine Beeinträchtigung des FFH- Gebietes zum Schutz der Fledermäuse ist unbedingt zu vermeiden und nicht statthaft.

Feuerwehr

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunsbedra und seine Ortsteile stehen folgende Gerätehäuser mit dem entsprechenden Mitgliedern zur Verfügung:

Braunsbedra	1 Gerätehaus mit 35 Einsatzkräfte
Großkayna	1 Gerätehaus mit 26 Einsatzkräfte
Frankleben	1 Gerätehaus mit 16 Einsatzkräften
Roßbach	1 Gerätehaus mit 23 Einsatzkräfte
Leiha	1 Gerätehaus mit 37 Einsatzkräfte

Weiterhin besteht in der Stadt eine Jugendfeuerwehr mit 12 Einsatzkräften.

3.12. Verkehrsflächen

3.12.1 Motorisierter Individualverkehr

Allen Planungsvorschlägen von Verkehrsstrassen und Trassenkorridoren ist gemeinsam, dass sie durch Verkehrsprognosen, Verkehrsuntersuchungen und Nachweise in der weiteren Bearbeitung der Problematik untersetzt werden müssen.

Der Flächennutzungsplan hält in der Folge Abstimmungen mit betroffenen Kommunen, dem Landkreis und dem Straßenbauamt für Straßenbauland Sachsen-Anhalt zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur im Planungsraum und seinem Umland für dringend erforderlich.

Die Stadt sollte nach Abwägung erforderliche Verkehrskorridore in den Flächennutzungsplan entsprechend aufnehmen und freihalten.

Autobahn

Die Bergbaufolgelandschaft Geiseltal wird von der Planung und Realisierung der A38/143 Göttingen-Leipzig/Halle berührt. Im Osten des Planungsraumes verläuft die Autobahn in Nord-Süd-Richtung durch die Ortsteile Frankleben und Großkayna. Nördlich des Plangebietes befindet sich der Abzweig nach Halle (Autobahndreieck Halle-Süd -A143).

Von hier aus verläuft die Autobahntrasse nach Westen in Richtung Göttingen.

Für die touristische Nutzung der Region kommt dem Bau der Autobahn eine sehr hohe Bedeutung zu.

Durch die damit mögliche schnellere Heranführung von Erholungssuchenden im Individualverkehr erhöht sich der Einzugsbereich der Naherholungsregion (Fahrzeit ca. 1 Stunde). Zum einen werden über die Autobahn auch Gäste aus größerer Entfernung an das Seengebiet herangeführt, zum anderen können Erholungssuchende aus dem unmittelbaren Umfeld (z.B. Halle u. Leipzig) die Erholungsstandorte per PKW über die Autobahn bequem erreichen.

Von erheblicher Wertigkeit ist dabei auch die Konzentration mehrerer Anschlussstellen (AS) in unmittelbarer Nähe des entstehenden Geiseltalsees.

Überörtliche und örtliche Hauptnetzstraßen

Ziel einer Verkehrskonzeption ist es, alle im Umland gelegenen größeren Städte und Ballungszentren optimal an den entstehenden Erholungsbereich Geiseltalsee anzuschließen.

Hierbei kommt zunächst der Heranführung der im PKW- Individualverkehr anreisenden Erholungssuchenden aus der Entfernungzone bis zu 40 km an das Geiseltal große Bedeutung zu.

Nachfolgend werden die Schwerpunktmaßnahmen der Verkehrskonzeption aufgeführt, ohne deren Realisierung ein Aufschluss der Erholungsstandorte zwangsläufig zu erheblichen Verkehrsproblemen im Geiseltal führen wird.

Mit dem Aufschluss des Erholungsstandortes im Geiseltal wird sich die Verkehrssituation in der Region z.T. grundlegend ändern. Bis dahin vom Individualverkehr kaum oder gar nicht frequentierte Bereiche werden innerhalb kurzer Zeitspannen von vielen Erholungssuchenden gleichzeitig aufgesucht.

Dies setzt zum einen ausreichende Parkmöglichkeiten am Standort voraus. Zum anderen muss die Verkehrserschließung und Anbindung der Standorte an das regionale und überregionale Netz so konzipiert werden, dass sowohl ein zügiger Verkehrsfluss gewährleistet ist, gleichzeitig aber auch für die Anwohner der tangierten Ortschaften die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimiert werden.

Erholungsstandort Frankleben- Braunsbedra

Für die touristische Nutzung der Region ist eine weitere Verbesserung der verkehrlichen Erschließung von vorrangiger Bedeutung. Dabei besitzt die neue

Autobahn BAB 38 mit einem Teil der Anschlussstelle auf der Frankleben Flur und die Autobahn BAB 143 eine besondere Tragweite, da somit ein schnelleres Heranführen der Erholungssuchenden im Individualverkehr gewährleistet ist und der Einzugsbereich der Erholungsregion sich erheblich erweitert. Nach endgültiger Fertigstellung der BAB 38 kann die Anbindung Franklebens an das überregionale Straßennetz bereits als sehr gut bezeichnet werden.

Ein weiterer Trassenkorridor ist für die Erschließung des Erholungsstandortes Braunsbedra Ost/Frankleben auf lange Sicht freizuhalten.

Die Entwicklung des gesamten Freizeit- und Erholungsbereiches wird zeigen, ob die Erschließung des Standortes über eine Achse ausreichend ist oder ob eine zweite nördliche Erschließung notwendig wird. Die K2174 führt den Verkehr aus Richtung Norden heran. Nördlich der Ortslage kann dann über den Ausbau der heutigen Erschließungsstraße der Tagesanlagen der Verkehr zum Erholungsstandort geleitet werden. Die vorgesehene Trasse befindet somit in ausreichender Entfernung zum Wohnbaugebiet.

Die Parkmöglichkeiten für den Individualverkehr sind in den Standort des Sondergebietes Erholung einzugliedern.

Erholungsstandort Braunsbedra-Neumark

Für den westlich der Halde Pfännerhall gelegenen Erholungsbereich ist eine Erschließung über die Zufahrt zum Ortsteil Neumark vorgesehen.

Auch hier gilt die Prämisse, den Durchgangsverkehr aus den Wohngebieten herauszulösen bzw. eine Frequentierung dieser nicht zuzulassen.

Die Anbindung des Standortes erfolgt daher zunächst von der L178 nach Norden über die Zufahrt nach Neumark. Nach der Querung der Bahngleise schwenkt die Standorterschließung nach Westen ab und führt direkt zum Standort.

Um eine optimale Anbindung des Erholungsbereiches zu erreichen, ist es erforderlich, das vorhandene für die Trassenführung genutzte Wegesystem auszubauen und zu befestigen.

Erholungsstandort Großkayna am Großkaynaer See

Die Erschließung des Standortes erfolgt (aus Richtung B91 und A38) über die derzeitige K2174. Aus nördlicher Richtung (Merseburg) erreicht man den Erholungsbereich über die L181, vom Westen bietet die L181 die günstigste Anfahrmöglichkeit.

Erholungsstandort Roßbach Hasse

Dieser Standort ist zur Zeit ausreichend erschlossen und bedarf keiner zusätzlichen Maßnahmen.

Schwerpunktmaßnahmen der Verkehrsführung

Nachfolgend werden Schwerpunktmaßnahmen der Verkehrskonzeption aufgeführt, ohne deren Realisierung ein Aufschluss der Erholungsstandorte zwangsläufig zu

erheblichen Verkehrsproblemen im Geiseltal führen wird.

Ausbau der L178 und K2171

Durch den Ausbau des AS Merseburg-Süd und der neu ausgebauten L178 ist eine schnelle Zufahrt zum Standort Braunsbedra-Frankleben gegeben. Allerdings frequentiert die Zufahrt über die K2171 einen geringen Teil die Ortslage Frankleben. Es wird sich in Zukunft zeigen, ob durch das erhöhte Verkehrsaufkommen über eine zusätzlichen AS der BAB 38 nördlich von Frankleben nachgedacht werden muss.

Ausbau der nördlichen Ortsumgehung OT Großkayna

Auf ein Freihaltung des Straßenkorridors für eine nördliche Umgehung OT Großkayna wurde mit Beschlusses des Stadtrates Braunsbedra verzichtet, da der zu erwartende höhere Verkehrsfluss über die Abfahrt A38 Richtung Frankleben Braunsbedra abgefangen wird.

Ein Teil des Korridors wurde bereits bebaut und ist somit nicht mehr verfügbar.

Bau einer südlichen Ortsumgehung von Braunsbedra, Krumpa, Neubiendorf und Mücheln:

Die derzeitige Führung der L178 durch das nahezu geschlossene Siedlungsband am Südufer des Geiseltalsees bringt schon heute erhebliche Probleme mit sich.

Zum einen ist kein zügiger Verkehrsfluss möglich, zum anderen treten für die Anwohner der betroffenen Ortschaften erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgas auf. Mit der zu erwartenden Zunahme des PKW-Verkehrs bei dem Aufschluss der Erholungsstandorte muss mit Steigerungen des Verkehrsaufkommens und damit einer weiteren Erhöhung der Problemträchtigkeit der vorhandenen Trassenführung gerechnet werden.

Die Vorschläge des Masterplanes bündeln den aus Richtung Merseburg/Autobahnabfahrt Merseburg-Süd kommenden Verkehr auf der L178.

Über eine Lenkung der Besucher auf die K2173 und L181 Südabschnitt werden diese zur Südostecke der Halde Vesta geführt, von der Südostspitze der Halde Vesta weiter der L181 nach Süden, um westlich der Sauenzuchanlage, auf die L180 abbiegend, in Richtung Leiha zu führen. Kurz vor dem Ortseingang Leiha, südlich des Bedraer Berges, ist eine Neutrassierung erforderlich, um die L179 zu erreichen. Von dieser Kreuzung verläuft die Trasse entlang der Straße Leiha-Bedra nach Norden, um hier das Leihatal zu schneiden.

In der Weiterführung verläuft die Strecke südlich der Bahnlinie Merseburg-Querfurt, um nach der Querung des Grün- und Sautales, südlich von Mücheln, auf die L163 zu münden.

Südlich des Gewerbegebietes Braunsbedra-West wird durch eine Verbindung zwischen L178 alt und L178 neu eine Erschließung des Industriestandortes ADDINOL geschaffen.

Neben der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Braunsbedra besitzt eine südliche Umgehung den Vorteil, dass die aus Richtung Freyburg/Naumburg kommenden Erholungssuchenden mit Fahrtrichtung zu den Erholungsstandort Frankleben, die

Ortslagen nicht mehr queren müssen, sondern bereits südlich nach Osten abbiegen können.

3.12.2 Öffentlicher Personenverkehr

Straßenverkehr

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) soll eine Alternative zum Individualverkehr darstellen. Besonders in ländlichen Gebieten ist hierbei eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Verkehrsbedienung zu sichern. Bussysteme sollen auf die Haltepunkte des Schienenverkehrs und auf die Zentralen Orte ausgereicht werden.

Angebote an park & ride und bike & ride- Anlagen sollen das Umsteigen erleichtern und Sicherheitsbedenken ausschalten. Serviceangebote, wie Fahrradmitnahme, Direktverbindungen aus Ballungsräumen u.a., erhöht die Akzeptanz des ÖPNV.

Mit dem Entstehen und der Nutzbarkeit der Geiseltalseen vor allem in den Sommermonaten wird es zunehmend erforderlich sein, die öffentlichen Bussysteme zur Heranführung von Erholungssuchenden aus den Umlandkommunen an die Erholungspunkte und zur schnellen Verbindung der einzelnen Standorte untereinander zu nutzen. Es ist daher eine Anbindung der entstehenden Erholungsstandorte an das bestehende System notwendig. Weiterhin erscheint es notwendig, bisher nicht an das Gebiet angeschlossene Gemeindekomplexe anzubinden. Hierbei besitzen die Besucherschwerpunkte Bad Lauchstädt und die Städte Freyburg und Naumburg, Dom zu Naumburg, Neuenburg in Freyburg sowie eine Verbindung zum Naturpark Saale-Unstrut-Trias-Land Priorität.

Mit dem Aufschluss der Erholungsstandorte erscheint es erforderlich, den Busverkehr in den Sommermonaten durch Shuttle-Busse mit kürzeren Taktfrequenzen zu ergänzen. Auch der Einsatz kleinerer Buseinheiten verspricht eine schnellere und ökonomisch rentablere Verbindung.

Zur Zeit werden die Ortsteile von Braunsbedra untereinander und mit den umliegenden Städten und Gemeinden über nachfolgend aufgeführten Buslinien verbunden:

Linie 721 Merseburg-Braunsbedra-Mücheln
Linie 722 Merseburg-Roßbach-Braunsbedra-Gröst
Linie 793 Weißenfels-OT Roßbach-Posendorf
Linie 725 Merseburg-Neumark-Nord-Blösien

Schienenverkehr

Die Strecke der Burgenlandbahn Merseburg-Querfurt besitzt Haltepunkte in Frankleben, Braunsbedra-Ost und in Braunsbedra.

Besondere Probleme bei der Nutzung der Schienenverbindung durch die Bevölkerung stellen die nicht mit den Busverbindungen abgestimmten Fahrtakte dar. Die Burgenlandbahn hat in Merseburg Anschluss an die Strecken Halle-Naumburg-Erfurt.

3.12.3 Radverkehr

(Rad- und Wanderwege und Reitwege)

Radwege sollen dem alltäglichen Nahverkehr sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen und Ortsteile mit benachbarten Zentralen Orten, Schulsitzorte und Arbeitsplatzschwerpunkte verbinden sowie für die Naherholung wirksam sein.

Um die Landschaft des Geiseltales und des Umfeldes für die Erholungsnutzung optimal zu erschließen, ist ein Netz von Rad- und Wanderwegen auszubauen.

Generell wird das Prinzip verfolgt, die Wegetrassen sowohl für Wanderer als auch für Radfahrer gleichzeitig nutzen zu können. Es wird eingeschätzt, dass der Fahrradtourismus im Geiseltal eine primäre Funktion hat. Noch lange bevor die Menschen die Strände nutzen können, sind Radtouren auf bezeichneten Trassen durchführbar.

Im Siedlungsbereich können die Radwege zum Skater fahren anregen. Die ganzjährige Nutzbarkeit der Wege erhöht die Attraktivität der Standorte.

In einigen Bereichen sind aus Gründen des Naturschutzes und der Böschungssicherung in steilen Böschungsbereichen Trassen jedoch nur als Wanderwege ausgewiesen.

Der Masterplan unterscheidet in dem Charakter der Wege zwischen Radwegen mit überregionaler, regionaler und sonstiger Bedeutung.

Im Bearbeitungsgebiet verläuft ein überregionaler Radweg, der über Sachsen-Anhalt die Bundesländer Sachsen und Thüringen verbinden soll. Der im Planungsraum als „Salzstraße“ bezeichnete Wegeabschnitt verläuft von Merseburg-Geusa/OT Zscherben, nördlich von Beuna über Reipisch/Frankleben zum Geiseltalrundweg.

Wege mit regionalem Charakter (Bedeutung für die Verbindung zwischen den einzelnen Erholungspunkten und den Anrainerkommunen bzw. zu den Städten und Gemeinden des Umlandes) sind im Geiseltal:

- Rundweg um den Geiseltalsee
- Rundweg um den Runstedter See
- Rundweg um den Großkaynaer See
- Roßweg von Großkayna nach Roßbach
- Leihaweg zwischen Braunsdorf und Gröst
- Radweg entlang der L178 von Merseburg nach Mücheln
- Radweg von Bad Dürrenberg-Spergau-K2174-L181-Geiseltal
- Verbindungsweg zwischen Braunsbedra und dem Geiseltalsee
- „Tor zur Unstrut“ vom Geiseltalsee zum „Unstrut-Triaslandweg“
- Geiseltalweg zwischen Frankleben und Merseburg mit Anbindung an den Geiseltalsee

An bestimmten Stellen, wie z. B. in den Ortslagen Franleben – Sondergebiet, so wie Neumark - Braunsdorf , können Promenaden errichtet werden, die parallel zu den überregionalen Rad- und Wanderwegen führen.

An den Trassen, an welche Reitwege entstehen, muss eine räumliche Trennung

erfolgen.

3.12.4 Parkflächen

Bei einer Nutzung des Seengebietes für die Naherholung und Tourismus muss für eine spürbare Vergrößerung der öffentlichen Parkflächen gesorgt werden. Zunächst sind allen entstehenden Erholungspunkten ausreichende Platzkapazitäten zuzuordnen. Weiterhin müssen in den Ortslagen Parkplätze geschaffen werden, die eine touristische Frequentierung der Orte zulassen. Um zusätzlich eine Nutzung der Landschaft durch Erholungssuchende zu ermöglichen, müssen auch hier Parkplätze geschaffen werden, die ein ungeordnetes Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft und in den Schutzgebieten des Naturschutzes verhindern sollen.

Alle Parkplätze sollten in ein Parkleitsystem Geiseltal integriert werden, das durch eine entsprechende Beschilderung eine optimale Nutzung auch durch Ortsunkundige ermöglicht.

Der Ausbau der Parkplätze sollte stets schrittweise dem konkreten Bedarf entsprechend angepasst werden.

3.12.5 Technische Infrastruktur

Trinkwasser

Die Stadt Braunsbedra ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWAG) Braunsbedra angeschlossen. Die Versorgung erfolgt über das verbandseigene Wasserwerk Schalkendorf.

Eine Ausnahme bildet der Ortsteil Frankleben, der durch eine zentrale Trinkwasserversorgung der MIDEWA GmbH versorgt wird.

Die Wasserversorgung ist so auszubauen, dass die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs im Planungsraum gewährleistet ist.

Für bestehende bzw. neu zu errichtende Industrie-, Gewerbe-, Sonder-, Baugebiete im Außenbereich ist eine erschließungsvertragliche Regelung zwischen dem ZWAG, der Stadt und den Investor zu treffen.

Sollte der ZWAG bzw. die Stadt keine Versorgung gewährleisten können, ist der Investor für die Versorgung verantwortlich.

Abwasser

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Braunsbedra erfolgt zentral durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWAG) Braunsbedra, teils im freien Gefälle, im OT Roßbach erfolgt dies durch ein Schmutzwasservakuumsystem welches durch eine Pumpstation in die Gefälleleitung in Braunsbedra eingeleitet wird.

Die Einleitung des Schmutzwassers erfolgt in die im Jahr 2001 neu errichtete Zentralkläranlage Braunsbedra.

Der Ortsteil Frankleben wird durch AZV Merseburg entsorgt.

Für bestehende bzw. neu zu errichtende Industrie-, Gewerbe-, Sonder-, Baugebiete im Außenbereich ist eine erschließungsvertragliche Regelung zwischen dem ZWA, der Stadt und den Investor zu treffen.

Sollte der ZWAG bzw. die Stadt keine Versorgung gewährleisten können, ist der Investor für die Entsorgung verantwortlich.

Elektroenergieversorgung und andere Energieerzeuger

Die Stadt Braunsbedra wird vollständig durch die envia Mitteldeutsche Energie AG versorgt. Die Versorgung erfolgt über Freileitungen und erdverlegte Kabel.

Das Plangebiet wird teilweise durch 110 KV geschnitten.

Für diese Freileitungen sind entsprechen beidseitige Freihalteflächen zu beachten, da für diese Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen.

Entsprechend der geltenden Sicherheitsbestimmungen sind auch im Bereich der anderen Leitungen bei Bauvorhaben bestimmte Trassenabstände einzuhalten.

Auf dem Gebiet des Gewerbestandes des Ortsteiles Großkayna befindet sich die Spitzenstromerzeugungsanlage.

In Braunsbedra hat das EWAG- Holzkraftwerk Bedeutung. Es versorgt die Stadt Braunsbedra mit Fernwärme und Strom.

Gasversorgung

Die Stadt Braunsbedra wurde durch die Mitteldeutsche Gasversorgung (MITGAS) GmbH gastechisch erschlossen. Die Erschließung umfasst den gemeinüblichen Stand örtlicher Erschließung.

Im Plangebiet liegen Ferngasleitungen der VNG Verbundnetz Gas AG, die im Plan dargestellt sind.

Die Ferngasleitungen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden.

Fernmeldewesen

Braunsbedra wird fernmeldetechnisch durch die Deutsche Telekom AG versorgt. An der Merseburger Straße in Braunsbedra ist eine neue Fernsprechvermittlungsstelle errichtet worden.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG.

Bei der Erstellung von Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplänen sind diese mit der Deutschen Telekom AG abzustimmen, um ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen zu sichern.

(Generell hat eine Bepflanzung so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zu den Anlagen der VNG nicht unterschritten werden.

-Flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen, jedoch nicht näher als 2,5 m.

-kleinkronige Bäume im Abstand von 5m

-tiefwurzelnnde Bäume u. Hecken in Abstand von 5m

-großkronige Bäume im Abstand von 10m.)

Abfallentsorgung

Für die Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Merseburg-Querfurt (Abfs) der Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft zuständig. Die Beseitigung des anfallenden Hausmülls erfolgt durch die Merseburger Entsorgungsgesellschaft. Der Müll wird in einer Verbrennungsanlage entsorgt.

4. Schutzgebiete, Restriktionen

4.1. Kulturdenkmale

Im Bereich der Stadt Braunsbedra befinden sich folgende, in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommene Baudenkmale:

Gemeinde / Ort:	Braunsbedra
Gemeindeteil / Ortsteil:	<i>Bedra</i>
Straße/Platz/Hausnummer:	Freyburger Straße
Sachbegriff:	<i>Gutshof</i>
Ausweisungsart:	Baudenkmal
Denkmalbegründung:	anstelle der im Dreißigjährigen Krieg zerstörten mittelalterlichen Wasserburg Ende 17. Jahrhundert neu angelegter Adelshof mit Herrenhaus, Park und Wirtschaftshof; das schlossartige Wohnhaus auf dreiflügeligem Grundriss, der Bau enthält im Kern möglicherweise ältere Architekturteile, im Erdgeschoß Kreuzgratgewölbe, der fünfsichtige Mittelrisalit im Zuge einer klassizistischen Umgestaltung im Jahre 1840 errichtet, außen und innen starke Überformungen der jüngeren Vergangenheit wegen der Nutzung als Altersheim; weitläufiger Landschaftspark

Gemeinde / Ort:	Braunsbedra
Gemeindeteil / Ortsteil:	<i>Bedra</i>
Straße/Platz/Hausnummer:	Pfarrstraße
Sachbegriff:	<i>Kirche</i>
Ausweisungsart:	Baudenkmal
Denkmalbegründung:	spätgotische Dorfkirche mit dreiseitigem Ostschluss und Strebepfeilern, der Glockenstuhl im Turm 1551 datiert, um 1770 der Bau
Baubeschreibung:	barock erneuert, der Innenraum mit barocker Ausstattung (Kanzelaltar), Orgel von 1916 Bruchstein, Haustein, Putz

Gemeinde / Ort:	Braunsbedra
Gemeindeteil / Ortsteil:	<i>Bedra</i>
Straße/Platz/Hausnummer:	Pfarrstraße 7
Sachbegriff:	<i>Pfarrhof</i>
Ausweisungsart:	Baudenkmal

Denkmalbegründung: Hofanlage mit imposantem barockem Wohnhaus, 1. Hälfte 18. Jahrhundert, hofseitiger Mittelrisalit, auffallendes Mansardwalmdach, wahrscheinlich ältere Keller mit Bruchsteingewölben, im Pfarrsaal barockes Orgelpositiv; seitlich große, rundbogige Tordurchfahrt

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Bedra*
Straße/Platz/Hausnummer: **Freyburger Straße 28**
Sachbegriff: *Mühlenhof*
Bauwerksname: Schlossmühle
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: erhaltener Rest der alten Schlossmühle, Torscheune mit geschnitzten barocken Tür- bzw. Torblättern sowie Hauszeichen von 1710 mit der ältesten im Landkreis bekannten Darstellung der Insignien eines Mühlenbauers; zum Gehöft gehört der städtebaulich reizvolle, an den Schlosspark angrenzende Mühlenteich

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Bedra*
Straße/Platz/Hausnummer: **Pfarrstraße 10**
Sachbegriff: *Bauernhof*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: Rest einer Hofanlage mit historisch gestaltetem Wohnhaus von 1912; Wirtschaftsgebäude mit barocker Galerie

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Bedra*
Straße/Platz/Hausnummer: **Freyburger Straße 9**
Sachbegriff: *Einfriedung*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: anspruchsvolle gestalteter gusseiserner Zaun sowie Toranlage mit Sandsteinpfeilern und reich verzierten Torflügeln, die seitliche Pforte mit kunstvoll gearbeiteten Initialen auf dem Türblatt der Pforte
Baubeschreibung: Backstein, Haustein, Eisen_____

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Bedra*
Straße/Platz/Hausnummer: **Freyburger Straße 8**
Sachbegriff: *Toranlage*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: straßenbildprägende Toranlage mit zwei gut gearbeiteten Sandsteinpfeilern, Anfang 19. Jahrhundert und schmiedeeisernem Tor, um 1900
Baubeschreibung: Haustein, Backstein, Eisen_____

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Bedra*
Straße/Platz/Hausnummer: **Freyburger Straße**
Sachbegriff: *Kriegerdenkmal*
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: ziboriumartiges Gedächtnis- und Kriegermal auf annähernd quadratischem Grundriss, von neoromanischen Stilmerkmalen geprägt, kulturgeschichtlich interessanter, inschriftlicher Hinweis auf die Familie von Helldorf_____

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Neumark*
Straße/Platz/Hausnummer: Bergmannsring
Sachbegriff: *Kirche*
Bauwerksname: St. Heinrich Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: katholische Pfarrkirche mit seitlich anschließendem Pfarrhaus; der schlichte Bau für die zahlreichen im Bergbau der Region beschäftigten Katholiken 1925 erbaut und 1952 erneuert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Neumark*
Straße/Platz/Hausnummer: **An der Leiha**
Sachbegriff: *Kindergarten*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: architektonisch anspruchsvoll gestaltete Kindereinrichtung aus der Zeit um 1955
Baubeschreibung: Backstein, Putz_____

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsdorf*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße 3**
Sachbegriff: *Bauernhof*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: überwiegend von einer Bebauung des 18. Jahrhunderts geprägte weitläufige Hofanlage; besonders bemerkenswert der wahrscheinlich mittelalterliche kreuzgratgewölbte Raum in einem nunmehrigen Wirtschaftsgebäude
Baubeschreibung: Vierseithofanlage

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsdorf*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße**
Sachbegriff: *Kirche*
Bauwerksname: Erlöserkirche Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: im Kern aufwendiger, durch Rundbogenfries und Lisenen gegliederter spätromanischer Bau; Reste von qualitativ hochwertig gearbeiteten Säulenbasen und Kapitellen im Inneren aufbewahrt; Turmschaft wohl 16. Jahrhundert, im Zusammenhang mit einer barocken Erneuerung der Kirche die Haube sowie die großen Fenster des Schiffes, durchgreifend historistisch überformt (Apsis, südliche Eingangsvorhalle); Ausstattung: gotische Sakramentsnische, Sandsteintaufe von 1631, mittelalterliches schmiedeeisernes Türblatt, neugotischer Altar und Sängerempore,

Ladegast-Orgel von 1873
Baubeschreibung: Bruchstein, Haustein

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsdorf*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße 35**
Sachbegriff: *Pfarrhaus*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: fünfsachsiger, barocker Putzbau mit weitgehend originalem Erscheinungsbild, Anfang 18. Jahrhundert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsdorf*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße 1, 8, 9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40**
Sachbegriff: *Ortskern*
Ausweisungsart: Denkmalbereich
Denkmalbegründung: angerförmige Dorfanlage mit Kirche und Pfarrhaus im Zentrum sowie weitgehend intakten Hofanlagen des 18. und 19. Jahrhunderts
Baubeschreibung: Datierung

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsdorf*
Straße/Platz/Hausnummer: **Brauhausstraße 1**
Sachbegriff: *Gasthof*
Bauwerksname: Zur Deutschen Eiche
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: alte Ausspanne, Herberge und später Klubhaus des Braunkohlewerkes Geiseltal, der Hauptbau mit klassizistischem Erscheinungsbild in den 1920er Jahren ansprechend erweitert, Teile der qualitätvollen Innenraumgestaltung erhalten

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Schortau*
Straße/Platz/Hausnummer: **Schulstraße**
Sachbegriff: *Kirche*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: spätgotische Dorfkirche, 1709 barock überformt: Saalbau mit dreiseitigem Chorschluss (Reste von Maßwerk) und quadratischem Turm mit Ovalfenstern und markanter Zwiebelhaube, nach Kriegszerstörung wiederhergestellt; Inneneinrichtung und Ausstattung barock (Kanzelaltar, Empore, Orgel, Taufständler, Leseputl aus der abgetragenen Kirche von Naundorf)
Baubeschreibung: Bruchstein, Haustein

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach*
Straße/Platz/Hausnummer: **Zeuchfelder Weg 6**
Sachbegriff: *Gutshof*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: Adelssitz, aus einem festen Haus hervorgegangene Anlage, heute bestehend aus einem Renaissancebau und einem barocken Herrenhaus, in letzterem logierte Friedrich II. von Preußen am 5. November 1757 vor der Schlacht bei

Roßbach (Porträtrelief über dem Eingang)

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach*
Straße/Platz/Hausnummer: **Leipziger Straße 17**
Sachbegriff: *Schule*
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: stattlicher Schulbau im Stil der 20er Jahre, weitestgehend im ursprünglichen Zustand erhalten

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach*
Straße/Platz/Hausnummer: **Töpfergasse 6**
Sachbegriff: *Wohnhaus*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: nahezu ursprünglich erhaltenes Wohnhaus von 1708, Fachwerkobergeschoß mit doppeltem Riegel, Halbem und Ganzem Mann sowie der seltenen Form von Füllhölzern mit doppelter Fasung, nahezu originale Raumstruktur

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach*
Straße/Platz/Hausnummer: **Dorfplatz**
Sachbegriff: *Gerichtsstätte*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: für die Ortsgeschichte bedeutender Platz der Rechtssprechung, belegt durch die sieben Bauernsteine, davon sechs für die Schöffen und einen größeren für den Schulzen

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach*
Straße/Platz/Hausnummer: **Leipziger Straße**
Sachbegriff: *Kirche*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: im Kern wahrscheinlich als romanische Chorturmkirche gegründet, gotisch und barock überformt, 1707 Welsche Turmhaube mit Laterne, vor allem im Inneren barocke Umgestaltung durch Kanzelaltar, umlaufender Empore, Patronatsloge; am Außenbau wohl in Wiederverwendung gotische Inschriften sowie kleines Relief des Gekreuzigten und Medaillon mit der Darstellung des Lamm Gottes, barocke Grabsteine an der Nordseite

Baubeschreibung: Chorturmkirche

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Leiha*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße 33**
Sachbegriff: *Toranlage*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: für das südwestlichen Kreisgebiet typische hölzerne Toranlage mit Ziegelbedachung, weitestgehend original erhalten, 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Leiha*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße 56**
Sachbegriff: *Toranlage*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: spätbarocker Torbogen aus Sandstein mit repräsentativem Erscheinungsbild, im Keilstein Initialen und möglicherweise eine Datierung, 177(?) oder eine alte Hausnummer

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Leiha*
Straße/Platz/Hausnummer: **Freyburger Straße**
Sachbegriff: *Grabstein*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: neun Gräber von in der Rüstungsindustrie eingesetzten polnischen Zwangsarbeitern, schlichter Gedenkstein mit den Namen und Lebensdaten der Opfer an der Westseite des Friedhofs
Baubeschreibung: Haustein

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Leiha*
Straße/Platz/Hausnummer: **Freyburger Straße**
Sachbegriff: *Gasthof*
Bauwerksname: Zur guten Quelle Leiha Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: Dorfgasthof in straßenbildprägender Lage an der Kreuzung zweier Hauptstraßen, Gasthof aus der Zeit um 1910, Saal aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, beides in weitgehend ursprünglichem Erscheinungsbild

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Leiha*
Straße/Platz/Hausnummer: **Hauptstraße 27**
Sachbegriff: *Kirche*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: romanische Chorturmkirche aus der Zeit um 1200, Westportal mit Sprenggiebel und Ohrenfaschen 18. Jahrhundert, gotischer Wappenstein im Turmaufgang, Glocke von 1323, Ausstattung weitgehend aus der Zeit um 1760, Orgel Ende 18. Jahrhundert
Baubeschreibung: Chorturmkirche

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Lunstädt*
Straße/Platz/Hausnummer: **Nahlendorfer Straße 1**
Sachbegriff: *Bauernhaus*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: Lehmfachwerkbau mit auffallend weiter Ständerstellung und doppeltem Riegel, aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Lunstädt*

Straße/Platz/Hausnummer: **Naumburger Straße 20**
Sachbegriff: *Bauernhaus*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: weitgehend unverändertes Lehmfachwerkhaus mit Krüppelwalmdach in markanter Giebelstellung, aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Lunstädt*
Straße/Platz/Hausnummer: **Weißenfelser Straße**
Sachbegriff: *Kirche*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: mittelalterliche Dorfkirche mit dreiseitig geschlossenem Chor und gotisierendem Westturm von 1872, an den seitlichen Chorwänden gotische Malerei: Christus als Weltenrichter und der heilige Christopherus, hinter dem Altar mittelalterliche Truhe, weitere Ausstattung: barocker Kanzelaltar, zweietagige umlaufende Empore und Gestühl; vor der Kirche spätklassizistisches Kriegerdenkmal (1870/1871)
Baubeschreibung: Bruchstein, Holz

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach-Süd*
Straße/Platz/Hausnummer: **Südstraße**
Sachbegriff: *Fabrik*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: weitläufig angelegte, in nahezu unverändertem funktionalen Zusammenhang erhaltene Fabrikanlage mit anspruchsvoller historistischer Fassadengestaltung, 1911-1918, wichtiges Zeugnis der Industriearchitektur des Kreises, besonders anschaulich die geographische Nähe von Braunkohlentagebau und ehemaliger Brikettfabrik (bis 1968), anschließend zur Ketten- und Nagelfabrik umfunktioniert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Müchelner Straße 1**
Sachbegriff: *Wassermühle*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: stattliches Mühlengebäude von straßenbildprägender Erscheinung, an dem zum Teil überformten Bau im Stil der Spätrenaissance, das mächtige Krüppelwalmdach und originale Fenstergewände erwähnenswert, 2. Hälfte 17. Jahrhundert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Müchelner Straße 30**
Sachbegriff: *Schule*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: als Küsterhaus und Schule um 1850 errichteter schlichter Funktionsbau, weitgehend unverändert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Müchelner Straße 31**
Sachbegriff: *Pfarrhof*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: stattliche Hofanlage, das Wohnhaus wohl an historischem Ort nach dem Dreißigjährigen Krieg in der für den Kreis typischen Form erbaut; im Inneren originale Raumaufteilung; seitlich kleines barockes Wirtschaftsgebäude; Bruchsteineinfriedung

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Müchelner Straße**
Sachbegriff: *Kirche* Bauwerksname: St. Martin
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: einer der eindrucksvollsten Kirchenneubauten der Barockzeit im Kreis, 1732-1734 im Auftrag der Familie von Böse unter Einbeziehung des älteren Turmes nach dem Entwurf von Johann Michal Hoppenhaupt I. errichtet; im Inneren reiche Ausstattung mit Werken des gleichen Meisters: Familiengrablege mit Mamorepitaphien, Stuckdecken, Patronatsloge, Altar; vor der Südseite der Kirche Kriegerdenkmal für die im Ersten Weltkrieg Gefallenen des Dorfes in Form einer Stele mit Adlerbekrönung

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Topfmarkt 15**
Sachbegriff: *Schmiede*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: ortsgeschichtlich bemerkenswerte Kontinuität eines Handwerksbetriebes, der aus einer Hufschmiede von 1714 hervorging, Hauszeichen mit Insignien und Initialen

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Topfmarkt**
Sachbegriff: *Kriegerdenkmal*
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: in Erinnerung an die Preußenkriege der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtet, klassizistisch geprägtes Denkmal in Form eines Obelisken
Baubeschreibung: Haustein

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Straße/Platz/Hausnummer: **Unterhof**
Sachbegriff: *Gutshof*
Bauwerksname: Unterhof
Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: wohl schon in hohen Mittelalter als Wasserburg angelegt, 1597-1603 im Auftrag des Gutsherren Dietrich Böse als Vierflügelbau in

Renaissanceformen neu errichtet, die westliche Schaufassade mit Ständerker, runden Ecktürmen und Portal, 1609 datiert, die barocke Freitreppe um 1735; im Hof Arkaden mit toskanischen Säulen, ein runde Treppenspinde im Westflügel integriert, in der Nordwestecke des Hofes ein Treppenturm mit verputztem jüngeren Fachwerkaufsatz; Keller und Untergeschoss mit gemauerten Gewölben, zum Teil mit Fassung/Malerei, am und im Schloss weitere zum Teil hervorragend gearbeitete Portale, von der wertvollen Ausstattung aus verschiedenen Stilepochen sind besonders die beschnitzten Holzbalkendecken und eine Stuckdecke sowie

Kamine und z. T. aufwendig gestaltete Türen erwähnenswert; der Bau ist durch Vandalismus und fortschreitenden Verfall vom Totalverlust bedroht

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
 Straße/Platz/Hausnummer: **Weißenfeler Straße**
 Sachbegriff: *Grabmal*
 Ausweisungsart: Baudenkmal
 Denkmalbegründung: Grabstätte für polnische Zwangsarbeiter und russische Kriegsgefangene, die hier während des Zweiten Weltkriegs umkamen
 Baubeschreibung: Datierung

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
 Straße/Platz/Hausnummer: **Friedrichstraße 18**
 Sachbegriff: *Inscriptenstein*
 Ausweisungsart: Baudenkmal
 Denkmalbegründung: alte Haustafel von 1655 (?) in Wiederverwendung an einem Torbogen des 19. Jahrhunderts
 Baubeschreibung: Haustein

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Reipisch*
 Straße/Platz/Hausnummer: **Dorfstraße**
 Sachbegriff: *Backhaus*
 Ausweisungsart: Baudenkmal
 Denkmalbegründung: im Kreis nur noch selten erhaltenes Beispiel eines Gemeindebackhauses, 18. Jahrhundert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Reipisch*
 Straße/Platz/Hausnummer: **Dorfstraße**
 Sachbegriff: *Kirche*
 Ausweisungsart: Baudenkmal
 Denkmalbegründung: schlichte Saalkirche mittelalterlichen Ursprungs, barocker Umbau im 18. Jahrhundert, Portal datiert 1706, Turm von 1854 in gotisierender Form; Kanzel, Empore und Orgel von Knobloch vom Ende des 18. Jahrhunderts

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsdorf*
 Straße/Platz/Hausnummer: **Merseburger Straße**

Sachbegriff: *Ehrenhain*

Ausweisungsart: Baudenkmal
Denkmalbegründung: Gedenkstätte für vier Opfer der politischen Auseinandersetzungen der 1920er Jahre

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Neumark*

Straße/Platz/Hausnummer: **An der Leiha**

Sachbegriff: *Ehrenhain*

Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: Ehrenhain für italienische und polnische Zwangsarbeiter, die während des 2.

Weltkrieges in Geiselröhlitz und Altneumark umkamen

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Neumark*

Straße/Platz/Hausnummer: **An der Leiha**

Sachbegriff: *Ehrenhain*

Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: in Erinnerung an die Opfer der politischen Auseinandersetzungen der 1920er Jahre in Mitteldeutschland angelegte Gedenkstätte

Baubeschreibung: Datierung

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Großkayna*

Straße/Platz/Hausnummer: **Grüne Straße 1**

Sachbegriff: *Kirche*

Bauwerksname: Heilige Drei Könige

Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: schlichter Saalbau mit eingezogenem Turm im romanisierenden Monumentalstil der 1930er Jahre; auf der Nordseite das Pfarrhaus in angepasster Formensprache

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Großkayna*

Straße/Platz/Hausnummer: **Karl-Marx-Straße**

Sachbegriff: *Schule*

Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: weitgehend zeittypischer, sparsamer Funktionsbau auf T-förmigem Grundriss, herausragend die Gestaltung des Renaissanceformen aufgreifenden, expressiv umgedeuteten Hauptportals, 1924-1927

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Großkayna*

Straße/Platz/Hausnummer: **Mittelstraße 7**

Sachbegriff: *Mühle*

Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: als Dominante im Ortsbild erscheinende ehemalige Holländer- Windmühle, später zur Paltrockmühle umgebaut, um 1850

Baubeschreibung: Holz

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Großkayna*
Straße/Platz/Hausnummer: Hauptstraße
Sachbegriff: *Fabrik*
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: Verwaltungsbauten der 1930er Jahre mit neoklassizistischer Fassadengestaltung; vor dem repräsentativen Empfangsgebäude kleine Parkanlage

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Braunsbedra-Ost*
Sachbegriff: *Brikettfabrik*
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: eindrucksvoll gestalteter, weithin wirkender Industriekomplex, in den dreißiger Jahren projektiert, die klar gegliederten kubischen Baukörper gestaffelt angeordnet und überwiegend durch vertikale Fensterbänder akzentuiert, die Höhenwirkung durch die Schornsteine noch gesteigert

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Roßbach*
Straße/Platz/Hausnummer: **Leihaer Straße**
Sachbegriff: *Grabmal*
Bauwerksname: Zwangsarbeitergrab
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: schlichtes Grabmal für drei Zwangsarbeiter, die hier während des 2. Weltkriegs ums Leben gekommen sind

Baubeschreibung: Datierung

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Reipisch*
Sachbegriff: *Kriegerdenkmal*
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: schlichter ortsgeschichtlich wichtiger Gedenkstein mit den Namen der im 1. Weltkrieg Gefallenen aus der Gemeinde

Baubeschreibung: Inschriften: Landw. M. Jakob Mook, gefallen 22. 2. 1915 -Gefr. Adolf Haring, gefallen 9.10.1915 - Musk. Alfred Koschei vermißt 20.8.1917 - Unteroffz. Arthur Hoffmann gefallen 29.7.1918 - Musk. Erich Wahlmann gestorben 11.10.1918 - Unteroffz. Willy Händler gestorben 10.12.1918

Gemeinde / Ort: **Braunsbedra**
Gemeindeteil / Ortsteil: *Frankleben*
Sachbegriff: *Säule*
Ausweisungsart: Baudenkmal

Denkmalbegründung: an der Gartenlaube der Parzelle Nr. 80 der Kleingartensparte Frohe Zukunft zwei anspruchsvoll Säulenschäfte mit reich gestalteten

Kompositkapitellen, wohl ehemals zum so genannten Oberhof gehörend,
wahrscheinlich im 18. Jahrhundert geschaffen

Diese Kulturdenkmale müssen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhalten, gepflegt und instandgehalten werden. Alle Maßnahmen, die ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern, es von seinem Standort entfernen oder es beseitigen oder zerstören, ist genehmigungspflichtig. Darüber hinaus muss bei Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen der Umgebungsschutz beachtet werden.

4.2 Archäologische Kulturdenkmale

Als archäologische Kulturdenkmale werden im Gebiet Braunsbedra neun Teilflächen ausgewiesen. Dies sind: Frankleben

1. ein jungsteinzeitlicher Bestattungsplatz
2. ein jungsteinzeitlicher Bestattungsplatz
3. ein mehrperiodisches Siedlungsareal
4. ein mehrperiodisches Siedlungsareal
5. ein mehrperiodisches Siedlungsareal
6. ein urgeschichtlicher Fundplatz
7. ein urgeschichtlicher Fundplatz
8. ein urgeschichtliches Siedlungsareal
9. ein urgeschichtlicher Fundplatz

Roszbach:

1. jungsteinzeitliche Grabhügel
2. jungsteinzeitliche Grabhügel
3. jungsteinzeitliche Fundplatz
4. jungsteinzeitliche Fundplatz
5. urgeschichtliche Siedlung
6. urgeschichtliches Erdwerk
7. urgeschichtlicher Fundplatz
8. urgeschichtliche Siedlung

9. urgeschichtlicher Bestattungsplatz

Braunsbedra, Großkayna

1. mehrperiodiger Siedlungs- und Bestattungsplatz
2. mehrperiodiger Siedlungsplatz
3. Grabhügel
4. mehrperiodiger Siedlungsplatz
5. urgeschichtlicher Fundplatz
6. mehrperiodiger Siedlungsplatz
7. Grabhügel
8. mehrperiodiger Siedlungsplatz
9. urgeschichtlicher Bestattungsplatz
10. urgeschichtlicher Bestattungsplatz
11. urgeschichtlicher Bestattungsplatz

Im Geltungsbereich des FNP sind nach Angaben des Landesamtes für Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 29 Stellen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Funktion bekannt. Dazu gehören Plätze, die einem Zeitabschnitt oder mehrere zugeordnet werden können.

Sie reichen – wir folgen hier den Formulierungen des Landesamtes – von Siedlungsplätzen – wobei es durchaus dorfartige Plätze nach heutigem Verständnis gewesen sein könnten – bis zu Siedlungsarealen, die vermutlich eine größere Fläche eingenommen haben können. Daneben sind Bestattungsplätze und Grabhügel bekannt. Ein Erdwerk könnte als befestigte Anlage interpretiert werden. Und schließlich gibt es Flächen, die das Landesamt bislang lediglich Fundplatz bezeichnen kann, so dass dessen Funktion noch nicht vollkommen geklärt ist.

Zum besseren Verständnis ist die Nummerierung des Landesamtes dem Ausweis im FNP zugeordnet worden, so dass die Art des Objektes eindeutig bestimmt werden kann.

Neben diesen unzweifelhaft alten Plätzen treten im Plangebiet einige jüngere (mittelalterliche) Ortswüstungen auf.

Hierzu zählt die Wüstung Braunsdorf und die Wüstung Zaasdorf (überbaut) südlich von Frankleben.

Östlich Lunstädt liegt an der Flurgrenze die Wüstung Waschleben und südlich des TRL Roßbach Süd weist die Karte der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen noch eine namenlose Wüstung aus.

Unmittelbar nordwestlich Leiha weist die besagte Karte die Fur eines ehemaligen Rittergutes Schalkendorf aus.

Wenngleich diese Plätze relativ jüngeren Datums sind, ist auch hier mit Fundgut zu rechnen, das es wert sein dürfte, geborgen zu werden.

Die in der Karte zum FNP eingetragenen Umgrenzungen der archelogischen Denkmale beruhen auf Angaben des Landesamtes für Archäologie.

Alle archäologischen Kulturdenkmale stehen unter Erhaltungspflicht. Bei Erdarbeiten in den genannten Bereichen außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung macht sich eine denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich.

4.3 Naturdenkmale

1. Neumark-West 2 ND Naturdenkmale (mittlerer Buntsandstein)
2. Braunsdorf Hauptstraße ND „Vier Stieleichen“
3. OT Großkayna ND „Platanengruppe“
4. Tagebau Roßbach-Süd Flächennaturdenkmal (Ruderalfläche)
5. Geotope (Gellertstein 4637/4; Findling Roßbach 4637/2)

4.4 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete im Sinne des Natur – und Landschaftsschutzes Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im Planungsraum bestehen folgende einstweilige gesicherte Landschaftsschutzgebiet Bergbaufolgelandschaft Geiseltal, welches im Entwurf der

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“, Landkreis Merseburg-Querfurt, vom 08.06.04 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen wird. Nach Aussagen des Landesverwaltungsamtes ist die TÖB- Beteiligung abgeschlossen und es erfolgt in nächster Zeit die Festsetzung dieses genannten Gebietes.

Natura -2000, FFH- und Vogelschutzgebiete

NSG: (verordnet))

Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung

„Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ bestehend aus drei Teilgebieten:

-Halde Klobikau

-Halde Blösien

-Innenkippenbereich

und

Südteil Großkaynaer See

4.4.1 Natura -2000, FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Bunkeranlagen der Halde Pfännerhall sind durch Beschluss der Landesregierung vom 21.Dezember 2004 als Nachmeldung in die FFH-Vorschlagsliste aufgenommen worden.

Die Fläche beträgt 1 ha.

Die südliche, größere Teil des TRL Großkayna Süd ist nach der Vogelschutzrichtlinie als besonderes Schutzgebiet nachgemeldet und durch Beschluss der Landesregierung festgelegt worden. Die Bestätigung der EU steht zwar noch aus, aber nach Landesrecht gilt zunächst diese Festlegung.

4.4.2 Naturschutzgebiet

Ziel der Schutzerklärung dieser Gebiete sind die Erhaltung und Sicherung dieses naturschutzfachlich wertvollen, reich strukturierten und anthropogen stark überformten Ausschnittes im Bereich des ehemaligen Geiseltales als

- überregional bedeutsamer Lebensraum für zahlreiche geschützte und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensgemeinschaften,
- Lebensräumen mit einer weitgehend unbeeinflussten Landschaftsentwicklung (Prozessschutz),
- Brut- und Rastgebiete für zahlreiche Vogelarten,
- ein wertvolles Untersuchungsgebiet für die Erforschung natürlicher

Besiedlungs- und Sukzessionsprozesse.

In besonders wertvollen Bereichen des Schutzgebietes ist zur Reduktion der direkten menschlichen Einflussnahme auf ein Minimum bzw. gänzlich Unterbindung der Einflussnahme zudem verboten.

Halde Klobikau (verordnet)

Die Fläche des Plangebietes streift den Nord-Ostrand der Halde Klobikau. Bei der Halde selbst handelt es sich um eine durch Abraumdeponierung außerhalb des ehemaligen Braunkohlenabbaubereiches. Sie besteht aus unterschiedlichen Kippsubstraten.

Bedingt durch die stark differierenden Böden kommt es zur Ausbildung unterschiedlicher Standortverhältnisse und damit auch zur Ansiedlung unterschiedlichster Pflanzengemeinschaften.

- Geschlossene Gehölzbestände befinden sich vor allem auf dem Kippenplateau und auf der Nordböschung. Vor allem die Pappelbestände besitzen einen hohen, ökologisch sehr bedeutungsvollen Totholzanteil. Dies macht die Waldflächen avifaunistisch interessant, so kommen mehrere spezielle an Totholz gebundene Vogelarten im Gebiet vor.

Durch die Größe der Waldfläche können sich ebenfalls typische Waldvogelarten in individuenreichen Beständen ansiedeln.

Die Standorte sollten eine sehr langfristig angelegte Bestandsumwandlung mit heimischen Gehölzen erfahren, wobei der hohe Totholzanteil erhalten bleiben muss und auf verschiedenen Flächen auch die unbeeinflusste Weiterentwicklung des Waldes ohne menschliche Eingriffe verfolgt werden sollte.

Durch Verwendung sehr armer Kippsubstrate entstanden in einigen Bereichen der Halde Flächen mit einer eingeschränkten Sukzession, d.h. vor allem auf der Westspitze und den Böschungen im Osten befinden sich Rohbodenflächen. Obwohl die Bodenverkipfung z.T. schon mehrere Jahrzehnte zurückliegt, werden diese Flächen aufgrund ihrer Nährstoffarmut von Pflanzen nur sehr zögerlich besiedelt. Sie ermöglichen aber das Vorkommen einiger speziell an derartige Extremverhältnisse angepasster Tierarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten auf diese Flächen keine Eingriffe erfolgen. Für die Hochhalde Klobikau ist eine Kombination aus Nutzung für den Naturschutz und extensiver Erholung vorgesehen.

Das Entwicklungsziel bezüglich der Erholungsnutzung sollte darin bestehen, vorhandene Besucherströme zu kanalisieren und an dem Betreten besonders schutzbedürftiger, sensibler Bereiche zu hindern.

Halde Blösien (verordnet)

Die ebenso wie die Hochhalde Klobikau durch die Abraumverkipfung entstandene Halde Blösien befindet sich direkt westlich der Ortslage Blösien, unmittelbar am nordöstlichen Uferbereich des entstehenden Geiseltalsees.

Das Schutzgebiet ist erheblich kleiner als die Halde Klobikau, besitzt aber trotzdem einen sehr hohen Naturschutzwert.

Größere Teile des Haldenplateaus sind nicht von geschlossenen Gehölzbeständen bedeckt, sondern besitzen aufgrund einer jahrelangen extensiven Nutzung Offenlandcharakter. Bedingt durch die ausbleibende Mahd bzw. Beweidung setzt auf diesen Flächen langsam Gehölzsukzession ein. Ein Großteil der Böschungsbereiche hingegen ist von mehr oder weniger geschlossenen Gehölzbeständen bedeckt.

Folgende Vegetations- und Biotopkomplexe sind für den Naturschutz im geplanten Schutzgebiet von besonderer Bedeutung:

- Auf den nährstoffarmen Kippböden und einer jahrelang extensiven Nutzung durch Beweidung, die eine Nährstoffanreicherung weitgehend verhinderte, kommt es in einigen Bereichen zur Ausbildung von Magerrasen.

Diese sind für den Naturschutz von eminenter Bedeutung, da sie eine Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten.

- Durch das Abkippen extrem magerer Böden in den steilen Hangbereichen und durch Wind- und Wassererosion entstanden eindrucksvolle Bodenformen, die zusätzlich noch einen wertvollen und in der Kulturlandschaft außerhalb der Bergbaufolgeregion seltenen Lebensraum darstellen.

Für den Naturschutz besonders wertvoll sind die Steilabbrüche direkt an der Tagebaukante. Diese beherbergen neben einer Vielzahl seltener und gefährdeter Insektenarten auch ein stabiles Vorkommen einer bedrohten Vogelart, des Bienenfressers.

- Vor allem auf den über längere Zeiträume nicht mehr genutzten Plateaubereichen kommt es zu einem interessanten Wechsel zwischen Offenlandstrukturen und Gehölzflächen. Durch einen hohen Grenzlinienanteil bieten diese Flächen einer ganzen Zahl von bedrohten Tierarten Lebensraum.

Innenkippenbereich (verordnet)

Die festgesetzten Flächen werden sich nach dem Erreichen der Flutungshöhe flach als Insel bzw. Halbinsel aus dem Geiseltalsee erheben.

Sie besitzen bereits heute eine sehr hohe Schutzwürdigkeit.

Für die späteren Insel- und Halbinselbereiche können bereits heute die nachfolgenden Biotopstrukturen als charakteristisch und naturschutzfachlich sehr wertvoll angesehen werden:

- Durch Bodenvertiefungen und -verdichtungen entstanden auf den Abbau- und Abraumflächen eine Vielzahl temporärer und permanenter Klein- und Flachgewässer. Völlig vegetationslose Bereiche wechseln mit Seggen- und Röhrichtflächen ab. Bedingt durch diese hohe Strukturvielfalt bieten dies Gewässer und ihre Uferbereiche für eine ganze Zahl bedrohter Tierarten optimale

Lebensräume.

- Durch Verwendung sehr armer Kippsubstrate entstanden in vielen Bereichen der Innenkippe Flächen, auf denen über längere Zeiträume keine Vegetation aufkommt. Sie ermöglichen aber das Vorkommen einer ganzen Zahl speziell an derartigen Extremverhältnisse angepassten Tierarten.

Außerdem besitzen die Flächen eine hohe Bedeutung als Sommerlebensraum der gefährdeten Wechselkröte, sowie als Bruthabitat.

- Diese für die nährstoffarmen Böden der Bergbaufolgeregion kennzeichnenden Pflanzenvergesellschaftungen finden sich in großer Flächenausdehnung im Innenkippenbereich. Ihre naturschutzfachliche Bedeutung liegt vor allem im Vorkommen einer artenreichen Insektenwelt.

- Vor allem für die bereits vor mehreren Jahrzehnten gekippten Böschungen- und Plateaubereiche des Schutzgebietes sind die Pappel- und Robinienwälder mit ihren unterschiedlichen Gehölzstrukturen kennzeichnend. In vielen Bereichen bilden sie mit den Reitgrasfluren ein ökologisch sehr hochwertiges Mosaik, welches vor allem Bedeutung für die Brutvogelwelt hat.

Nach der Flutung des Sees werden in den Randbereichen der Innenkippe ausgedehnte Flachwasser- und Röhrichtzonen entstehen. Diese sollten weitgehend sich selbst überlassen werden.

Auch in Herbst- und Wintermonaten wird die große Wasserfläche des Geiseltalsees viele Wasservögel anlocken. Hier sind durch die Schutzgebietsausweisung störungsarme Bereiche vorgesehen, die den Tieren eine ungestörte Rast und Überwinterung ermöglichen sollen.

Südteil Großkaynaer See (einstweilig festgesetzte)

Für den südlichen Teil des Großkaynaer Sees ist durch die obere Naturschutzbehörde eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet vorgesehen.

Der überwiegende Teil des geplanten Gebietes befindet sich im Landkreis Weißenfels, nur ein kleiner Bereich am Südufer liegt im Landkreis Merseburg-Querfurt und damit im Plangebiet.

Die ökologische Bedeutung des Tagebaurestloches Kayna-Süd ist primär darin zu sehen, dass sich hier die Sukzession in stark feingliedrigem Mosaik spontan entwickeln kann.

Aufgrund der stark unterschiedlichen Standortverhältnisse kommt es dabei zu einem engen Nebeneinander verschiedener Pflanzengesellschaften in unterschiedlichsten Sukzessionsstadien.

Die Sanierung und Flutung des Großkaynaer Sees ist so gut wie abgeschlossen, so dass sich hier eine ungestörte Flora und Fauna entwickeln kann.

Die Planung weist für den Bereich des geplanten Schutzgebietes eine Vorrangnutzung Naturschutz aus, d.h. eine aktive Erholungsnutzung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Auf der oberen Böschungskante wird jedoch ein Rad-, Wander- und Reitweg um den See geführt. Von diesen sind Einblicke in den

Naturschutzbereich möglich, die den Wanderer mit der Naturausstattung des Gebietes vertraut machen, gleichzeitig aber einen ausreichenden großen Abstand zu den besonders schutzwürdigen Bereichen ermöglichen, um die empfindliche Tierwelt des Gebietes nicht zu hohem Störungsdruck auszusetzen.

Zwischen dem Vogelschutzgebiet und der Wassersportfläche ist eine Pufferzone vorzusehen, die eine Störung der Erholungssuchenden für das Vogelschutzgebiet verhindert.

LSG:

„Geiselaue“ im OT Frankleben

„Gröster Berge“

Mit der Unterstellung sollen die in einer durch den Bergbau, die intensive Landwirtschaft und die chemische Industrie geprägten Regionen verbliebenen Naturrefugien erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen auf ein verträgliches und tatsächliches notwendiges Minimum reduziert werden. Mit der Ausweisung der LSG wird auch das hohe Erholungs- und Bildungspotential geschützt und erweitert, was sich aus der günstigen Lage um die künftigen Geiseltalseen ergibt. Mit der Erhaltung und Pflege des vorhandenen Naturraumpotentials, der Entwicklung und gegebenenfalls Wiederherstellung von anthropogen beeinflussten Teilen der Gebiete wird der Aufbau bzw. die Erweiterung von Biotopverbundsystemen gefördert. Die hier vorkommenden besonders geschützten Lebensraumtypen werden vom LSG umgeben.

Geiselaue

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Geiselaue“ soll die Aue der Geisel unter Schutz gestellt werden.

Der Name des Gebietes wurde abgeleitet von dem Flüsschen Geisel, das westlich von Frankleben aus einem künstlich angelegten Bett in das ursprüngliche einmündet und in das in wenigen Jahren der Geiseltalse abfließt.

In das Landschaftsschutzgebiet wurde im wesentlichen Flächen aufgenommen, die über die notwendige Schutzwürdigkeit verfügen und auf Grund ihrer Nutzung geeignet sind, als Pufferzone für die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche zu fungieren.

Mit der Unterschutzstellung sollen die in einer durch den Bergbau, die intensive Landwirtschaft und die chemische Industrie geprägten Regionen verbliebenen Naturrefugien erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Mit der Erhaltung und Pflege des vorhandenen Naturraumpotentials, der Entwicklung und gegebenenfalls Wiederherstellung von anthropogen beeinflussten Teilen des Gebietes wird der Aufbau bzw. die Erweiterung von Biotopverbundsystemen gefördert.

Das Gebiet ist ein wichtiges Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Tierarten. Es ist Rückzugsgebiet für Tiere aus den angrenzenden, intensiv genutzten Landschaftsteilen und besitzt somit eine hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften.

Charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ sind die Auwaldreste entlang der Geisel in Form von bachbegleitenden Schwarz-Erlen-Wäldern und Silber-Weiden-Gehölzen, deren Bestände im Land Sachsen-Anhalt gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht sind sowie der Erlen-Eschewald im Feuchtgebiet mit der ihm eigenen Sumpfflora.

Zusammenfassend:

Mit der Unterschutzstellung der Geiselaue erfolgt die Sicherung eines aus Naturschutzsicht wertvollen und sensiblen Gebietes. Neben dem Schutz des Vorhandenen sollen beeinträchtigte Strukturen wiederhergestellt und manche neu angelegt werden. Letztere mit dem Ziel, zur weiteren Entwicklung von Biotopverbundsystemen beizutragen und die Artenvielfalt zu erhöhen.

Gröster Berge

Das Schutzgebiet umfasst Teile der Gemarkung Braunsbedra, Mücheln, Gröst und Krumpa. Im Westen wird das Gebiet von der Grenze zwischen dem Landkreis Merseburg-Querfurt und dem Burgenlandkreis begrenzt. Auf der Nordseite des Schutzgebietes verläuft die Grenze südlich Krumpa, im Osten bildet das Leihatal die Begrenzung und im Süden verläuft die Schutzlinie südlich der Ortsteile Leiha und Gröst.

Mit der Anbindung des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Trias-Land“ an die Bergbaufolgerregion des Geiseltales über einen großräumigen Biotopverbund wird ein überregionales Schutzziel verfolgt.

Als wichtiges Kriterium für die Schutzwürdigkeit des Gebietes sind:

- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere der Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, der Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation auf Muschelkalk- und Buntsandsteinuntergrund. Der Aue der Leiha mit ihren wichtigen Biotopstrukturen, der Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,

- insbesondere der Schutz und die Entwicklung der aus den Muschelkalkformation ragenden Geländekuppen und der Trockentäler in ihrer charakteristischen geländemorphologischen Ausbildung und mit ihrer z.T. einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt, der Schutz und die Entwicklung der Leihaaue zwischen Leiha und Braunsbedra, als wichtiger Bestandteil des LSG, die mit ihren Kopfbaumbeständen, Feuchtstaudenfluren, Nasswiesen und Auegehölzen wesentlich zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Erhöhung der Artenvielfalt beiträgt,

- der Erhalt bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,
- der Nutzung des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale,
- der Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Wald, zur Feldflur und zu Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältigen Lebensmöglichkeiten bieten.
Gerade im östlichen Bereich haben sich bereits wertvolle, zum Teil nach § 30 NatSchGLSA besonders geschützte Biotope entwickelt. Besonders hervorzuheben sind großflächige Standorte mit Pioniervegetation, Feuchtgebieten und Rohböden, welche vor allem aus ornithologischer Sicht mit zunehmender Größe und Anzahl große Bedeutung zukommt.

Ziel der Festsetzung ist es daher:

- die Eigenart der Bergbaufolgelandschaft und das bergbautypische Landschaftsbild zu erhalten,
- die Großflächigkeit der derzeit unzerschnittenen Landschaft zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern,
- in bestimmten Bereichen sich langfristig weitgehend selbst erhaltende und regulierende Ökosysteme zu entwickeln,
- den Strukturreichtum des Gebietes zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen,
- die relative Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störungsempfindlicher Arten und für eine vorgesehene naturbezogene Erholung zu bewahren,
- einen Biotopverbund zwischen den naturschutzfachlich wertvollen Biotopen in der Tagebaufolgelandschaft und ihrem Umland herzustellen und zu erhalten,
 - wertvolle Biotoptypen, wie die großflächigen Standorte mit Pioniervegetation, Feuchtgebiete, Pionierwälder, Restgewässer und Rohbodenflächen zu schützen, zu erhalten und bei Bedarf zu pflegen,
 - Forstbestände langfristig in den Standortverhältnissen angepasste naturnahe Waldbestände zu überführen,
 - den Lebensraum im Gebiet vorkommender gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu schützen und zu erhalten,
 - die bereits entwickelte Lebensgemeinschaft zu schützen,
 - wertvolle Sukzessionsstadien zu erhalten und zu schützen und damit die Entwicklung natürlicher, standortangepasster, sich selbst erhaltender Biozönosen zu fördern.

Besonders geschützte Biotope

Im § 30 des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt werden bestimmte Biotoptypen unter Pauschalschutz gestellt. Dieser Schutzstatus ist unabhängig vom Eigentum und bedarf keiner gesonderten Schutzgebietsverordnung. Die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde führt über die besonders geschützten Biotope in ihren Verwaltungsbereich ein Verzeichnis und gibt den jeweiligen

Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Eintragung eines Biotops in dieser Liste bekannt.

Der § 30 des Landesnaturschutzgesetzes verbietet alle Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen.

Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl von derartigen Biotopstrukturen. Diese wurden nachrichtlich aus der Liste der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt in den Flächennutzungsplan übernommen.

Unter § 30 Biotopen sind ganz bestimmte Lebensräume für Flora und Fauna zu verstehen, die wegen ihrer Seltenheit einen besonderen Schutz durch das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder genießen. Die nachfolgend aufgeführten, im Gebiet vorkommenden Biotope sind unter Pauschalschutz gestellt. Alle Handlungen, die zu Zerstörungen oder erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen, sind untersagt. Geschützt sind u.a.: Röhrichte; segen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen; Kleingewässer; Trockenrasen; Streuobstwiesen; Kopfbaumgruppen; Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Besonders ist es wichtig, Korridore für Biotopverbundmaßnahmen freizuhalten, welche nachfolgend aufgeführt werden:

Biotopverbund

Unter dem Biotopverbund bzw. der Biotopvernetzung wird in der Ökologie die Summe aller ähnlichen Flächen verstanden, die über Strukturen, welche den Individuenaustausch ermöglichen, miteinander verbunden werden. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Isolation der verschiedenen Tier- und Pflanzenpopulation aufzuheben und so ein Individuen- und damit Genaustausch zu ermöglichen. Besonders in dem durch Siedlung, Verkehrsstrassen etc. stark zersplitterten und

zerschnittenen mitteldeutschen Raum kommen derartige Planungen besondere Bedeutung zu. Ein für die Entwicklung der Geiseltalregion sehr positiver „Neben“-Effekt einer großflächigen Biotopverbundplanung besteht in einer erheblichen Strukturierung und Aufwertung des Landschaftsbildes in diesem Bereich. Hier sind fördernde Auswirkungen auch auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu erwarten.

Zu diesen Gebieten zählen:

- Biotopverbund Nordufer Geiseltalse
- Biotopverbund Innenkippe
- Biotopverbund Geiseltalsee
- Biotopverbund Großkaynaer See
- Biotopverbund Geiselaue
- Biotopverbund Leihatal und -aue zwischen Gröst und Braunsbedra und
- Biotopverbund Grüntal.

4.5 Bergbauberechtigungen

In der Gemarkung Braunsbedra befinden sich die Bewilligungsfelder:

Bewilligung Nr. II-A-b-60/92-4637, Neumark-Nord
Bodenschatz: Braunkohle
Rechtsinhaber: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs-
Gesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Str. 33
10100 Berlin,

Bewilligung Nr. II-A-d-40/92-4738,
Bodenschatz: Kali- und Steinsalz einschl. auftr. Sole
Rechtsinhaber: Stadt Bad Dürrenberg
Fichtestr. 6
06231 Bad Dürrenberg

und

Bergwerkseigentum Nr.. III-A-f-523/90/286-4737, Rossbach
Bodenschatz: tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und
Sanitärkeramischen Erzeugnissen
Rechtsinhaber: Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH,
Ziegelei 13,
06198 Salzmünde

Auf dem Gebiet der Stadt Braunsbedra wurden seit dem Jahre 1906 bergbauliche Arbeiten gemäß § 2 des Bundesbergbaugesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.06.1995 (BGBl. I S. 778) durchgeführt. In den Tagebauen Großkayna sowie Mücheln wurden Braunkohlen bis in Teufen um 100 m abgebaut. Durch den ehemaligen Betrieb der Braunkohletagebaue finden sich heute auf dem Gebiet der Gemeinde Frankleben Restlöcher und Halden. Diese Bergbauflächen stehen zur Zeit noch im Rahmen von Abschlussbetriebsplänen teilweise unter Bergbauaufsicht, teilweise werden diese über Anordnung für Halden und Restlöcher saniert. Rechtsinhaber ist die LMBV mbH Länderbereich Sachsen-Anhalt in Bitterfeld. Die Restlöcher Großkayna sowie Beuna wurden durch die Leunawerke und die Brikettfabrik Beuna zu Deponiezwecken genutzt und gelten heute als Altlastenverdachtsflächen.

Im Zusammenhang mit der Tagebauentwässerung sind unterirdische bergmännische Hohlräume aufgeföhren, die bis in die Randbereiche der Tagebaue reichen. Diese Hohlräume sind zu beachten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu örtlichen Einbrüchen der Tagebauoberfläche als Folge der Entwässerung noch vorhandener Grubenbaue kommen kann. Ebenso ist mit Setzung, Sackungen oder Hebungen infolge des Grundwasserwiederanstieges im Geiseltal zu rechnen. Bei allen, die Tagebaue und ihre angrenzenden Bereiche berührenden Planungen ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung und des zu erwartenden Grundwasseranstieges auf eine ausreichende Standsicherheit zu achten. Alle erforderlichen Maßnahmen hierzu sind mit der LMBV mbH, Länderbereich Sachsen-Anhalt, abzustimmen.

4.6 Fließgewässer und Trinkwasserschutzgebiete

Die extrem abflussarme Querfurter Platte wird im Planungsgebiet durch die Geisel entwässert. Der Geisellauf wurde oft verlegt. 1964 erfolgte die letzte Verlegung in einem künstlichen Bett. Für die Geisel, einem Gewässer 1. Ordnung, wurde ein Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Verordnung festgestellt. Jedoch sind gem. § 97 Abs. 1 Satz 2 und 3 WG LSA natürliche Überschwemmungsgebiete als solche zu erhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

Nach der Flutung des Geiseltalsees soll laut Planfeststellungsverfahren die Geisel in Müheln in den See eingeleitet und in Frankleben seinen natürlichen Verlauf wieder fortföhren.

Das vorhandene künstliche Geiselbett wird nach der Flutung nicht mehr künstlich gespeist. Das vorhandene künstlich angelegte Geiselbett von Müheln nach Braunsbedra bleibt weiter erhalten und soll weiterhin zur Einleitung der Oberflächengewässer genutzt werden. Die Leiha beginnt zwischen den OT Leiha und OT Roßbach, durchfließt die Leiha - Aue in Richtung Norden und mündet im Park von Braunsbedra in das ehemalige Bett der Geisel und wird wieder in Frankleben in die Geisel eingeleitet. Der Verlauf der Leiha ist im wesentlichen künstlich beeinflusst worden.

Zu diesem Einzugsgebiet gehören der gesamte Süden des Plangebietes und die Ausdehnung über die südliche Stadtgrenze hinaus.

Für die Wassergewinnung werden zur Deckung des zur Zeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs die Trinkwasserschutzgebiete (nach §§ 48 und 53 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 24.4.1999 (GVBl. LSA S. 120) Schalkendorf und Schortau/Grüntal festgelegt und im Planteil ausgewiesen. Die gesetzlichen Bestimmungen in den Trinkwasserschutzzonen sind unbedingt einzuhalten.

4.7 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Der Landkreis Merseburg-Querfurt verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Nach § 5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen

vorgesehene Flächen gekennzeichnet sein, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Gleichzeitig sind über den Bauleitplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Das Baugesetzbuch schreibt eine Kennzeichnung nur für solche Flächen vor, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Der Begriff „für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen“ ist dabei umfassend zu verstehen. Neben den eigentlichen Bauflächen kommen insbesondere auch von Menschen intensiv genutzte Freiflächen in Betracht. Solche Freiflächen sind zum Beispiel Spiel- und Sportplätze, Parks, aber auch Flächen, die über den Nahrungspfad für den Menschen zu gesundheitlichen Gefahren führen können.

Im folgendem werden die im Altlastenkataster des Landkreises registrierten Altlastverdachtsflächen (Anlage 1) mit dem zur vorgesehenen Nutzung bestehenden Konfliktpotenzial beschrieben und bewertet. Außerdem wird der Handlungsbedarf für die Altlastverdachtsflächen bezüglich der geplanten Nutzung ausgewiesen. Die in Verantwortung der LMBV eingeordneten Altlastverdachtsflächen sind bzw. werden komplett saniert.

5. Umweltbegleitplan (kein Umweltbericht)

VORWORT

5.1. EINLEITUNG

5.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

5.1.1.1 Landschaftsraum

5.1.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen, weiteren Festlegungen und Fachplanungen

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

5.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

5.2.1.2.1 Schutzgebiete, geschützte Flächen

5.2.1.2.2 Biotopverbundplanung

5.2.1.2.3 Vorrang- und Vorsorgegebiete

5.2.1.2.4 faunistische und floristische Einzelaussagen

5.2.1.3 Schutzgut Boden

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

5.2.1.4.1 Oberflächenwasser

5.2.1.4.2 Grundwasser

- 5.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
- 5.2.1.6 Schutzgut Landschaft
- 5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 5.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 5.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen
- 5.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes
 - 5.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 5.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- 5.3. Landschaftsplanerische Beurteilung der potenziellen Siedlungsflächen
 - 5.3.1 Methodik der Risikoanalyse
 - 5.3.2 Methodik der überschlägigen Ermittlung des Ausgleichsbedarfes
 - 5.3.3 Risikoanalyse der potenziellen Siedlungsflächen (Tabellen + Karten)
 - 5.3.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 5.3.5 FFH-Verträglichkeitseinschätzung
- 5.4. Fazit
- 5.5. Literatur-, Quellen- und Kartenverzeichnis

Abbildungen

- 1 Windrichtungen an der Station Halle im Juli und Januar
1a Juli, 1b Januar

Tabellen im Text

- 1 Landschaftsgliederung
- 2 Liste der Fließgewässer - Stadt Braunsbedra
- 3 zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
- 4 Bewertung von Wohnbau-, Sondergebieten und Grünflächen
- 5 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Karten im Text

- Kartendarstellung der Bau- und Grünflächen n. S. 51 ergänzend zu den Bewertungstabellen

Karten im Anhang

- 1 Landschaftsgliederung
- 2 NSG Bergbaufolgelandschaft Geiseltal
- 3. Vorschlagsgebiete für den Biotopverbund (aus Ökokart s. Quellenverz.)
- 4. Fließgewässernetz

Anhang

- Anhang 1 2005 kartierte Biotoptypen nach der Richtlinie des LAU
- Anhang 2 Vorschlagslisten für den Biotopverbund (s. Quellenverz. Ökokart)
- Anhang 3 faunistisches Gutachten
- Anhang 4 Listen der Vegetationskartierung auf ausgewählten Flächen im Mai 2005
- Anhang 5 Übersicht über 2004 im UG angetroffene Vogelarten, deren Gebietsstatus und Gefährdung (aus Grüttner s. Quellenverz.)

Vorwort

Der hier vorgelegte Umweltbegleitplan ist kein Umweltbericht nach neuen BauGB, da das Verfahren nach BauGB (alte Fassung) durchgeführt wurde und damit den Forderungen der UNB stattgegeben wurde.

Der hier vorgelegte Umweltbegleitplan, der den Flächennutzungsplan (FNP) naturräumlich wertend „begleiten“ soll, beruht zu einem erheblichen Teil auf kompilatorischer, auswählender und damit abwägender Arbeit und nur zu einem geringeren Teil auf eigenen Geländebegehungen. Eine vollständige Neukartierung aller Schutzgüter war bei dem knappen Zeitraum, der nur zur Verfügung stand, und der Jahreszeit, die floristische Kartierungen sehr einschränkte, gar nicht möglich. Sie war im Grunde genommen aber auch nicht erforderlich, weil die Auswertung vorhandener Unterlagen und deren Heranführung an den neuesten Stand, wie z. B. die Auswertung des Bodenkundeatlasses LSA, der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes noch nicht erschienen war, diese Vorgehensweise ermöglichte.

Um den Lesern des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (FNP) das Aufsuchen von und das Nachschlagen in wichtigen Belegstellen zu ersparen, wurden einige Karten mit aufgenommen, die unter Fachleuten allgemein bekannt sind. Hierzu gehört u. a. die Karte 2, die das NSG „Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ enthält. Sie bietet dem Betrachter einen Überblick über das gesamte Schutzgebiet und den Anteil des Plangebietes daran.

Unser Dank gilt der Leiterin der UNB des Landkreises Merseburg-Querfurt, Frau Jürgens, für ihren steten Rat und den im Quellenverzeichnis genannten Herren, die uns bereitwillig berieten und Einblick in bei ihnen vorhandene Materialien gestatteten.

5.1. Einleitung

Die Stadt Braunsbedra hat beschlossen, als vorbereitenden Bauleitplan einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Da dieser Plan bei seiner späteren Umsetzung innerhalb verbindlicher Bauleitpläne Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringen wird, ist es erforderlich, den Landschaftsraum zu betrachten, die Schutzgüter zu analysieren und den Eingriff zu bewerten.

5.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufstellen zu lassen. (nachrichtlich aus dem Entwurf des FNP, Büro BIG, s. Quellenverz. schriftl.). Zur Unterstützung der Aussagen des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf Natur und Landschaft wurde ein Umweltbegleitplan im Sinn eines Berichtes über die Umwelt vorzugsweise in jenen Bereichen erarbeitet, die von Eingriffen betroffen sein werden. Darüber hinaus wurde eine zusammenfassende Betrachtung des gesamten Plangebietes vorgenommen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang des Naturraumes betrachten und analysieren zu können.

5.1.1.1 Landschaftsraum

Die überplante Fläche umfasst die Gemarkung der Stadt Braunsbedra einschließlich ihrer Ortsteile mit einer Fläche von insgesamt 6.421 ha. Sie liegt im Mittelabschnitt des Geiseltales, überschreitet im Norden nur geringfügig die Fläche des Geiseltals, reicht dagegen im Süden erheblich über die eigentliche Talzone hinaus.

Zöge man als eine der vielen großräumigen Landschaftsgliederungen die des Landschaftsprogrammes Sachsen-Anhalt heran, so wäre das eigentliche Geiseltal (dort 7.7) als Landschaftseinheit „Tagebauregion Geiseltal“ von der Landschaftseinheit der „Querfurter Platte“ nahezu allseitig umschlossen. Lediglich im äußersten Süden und schon außerhalb des Plangebietes reicht die Landschaftseinheit der „Lützen-Hohenmölsener Platte“ an das Geiseltal heran.

Da diese Aussage nicht weiterführt, muss eine weitere Differenzierung des Plangebietes vorgenommen werden, um unterschiedliche Naturräume zu erkennen und abzugrenzen.

Hier bietet sich zunächst die Landschaftsgliederung an, wie sie 1997 aus dem Landschaftsplan in den Landschaftsrahmenplan (s. Quellenverz. schriftl. Därr) übernommen wurde. Nur an wenigen Stellen sind geringfügige Grenzveränderungen erkennbar (a.a.O. S. 36).

Zur besseren Einordnung des Plangebietes in den Naturraum wurde ein größerer, darüber hinausgehender Ausschnitt gewählt.

Tab. 1: Landschaftsgliederung

Lfd. Nr. in Benennung der Landschaftseinheiten
Karte 1 des Anhanges

- 3.5. Querfurter Platte als regionale Landschaftseinheit mit folgenden lokalen Landschaftseinheiten, die Anteil am Plangebiet haben
- 3.5.5 Ackerebene nordöstlich des Geiseltales
- 3.5.6 Braunkohlentagebau Geiseltal
- 3.5.8 Ackerebene bei Beuna
- 3.5.9 Untere Geisel
- 3.5.10 Tagebaurestloch Kayna-Süd
- 3.5.11 Industrie- und Siedlungsraum Schkopau-Buna-Merseburg-Leuna
- 3.5.11.6 Siedlungsgebiet Frankleben/Beuna, im Landschaftsplan als Nutzungstyp ausgewiesen
- 3.5.12. Großkaynaer Ackerland
- 3.5.14 Lößgebiet bei Roßbach
- 3.5.14.1 keine Namensgebung im Landschaftsrahmenplan, im Landschaftsplan als Nutzungstyp Ackerebene ausgewiesen
- 3.4.14.2 keine Namensgebung im Landschaftsrahmenplan, im Landschaftsplan als Nutzungstyp Bergbaugebiet Roßbach Süd ausgewiesen
- 3.5.16 Niederungs-, Hang- und Talbereiche bei Gröst und Krumpa im Landschaftsplan
- 3.5.18 Ackerebene bei Mücheln
- 3.5.23 Siedlungs- und Industrieband Mücheln-Krumpa-Braunsbedra-Großkayna
- 3.5.24 Leihatal

Wertet man die hier enthaltenen Grenzen, ist zu bedenken, dass diese Linien in der Landschaft nur selten physiognomisch sichtbar werden.

Unter dem Aspekt der inzwischen erfolgten und noch erfolgenden Flutungen sowie der Ausweisung des NSG wären eine Überprüfung und partielle Korrektur dieser lokalen Landschaftseinheiten empfehlenswert. So bedarf z. B. die lokale Einheit 3.5.6 perspektivisch einer Untergliederung in See- und Landflächen, und die Halde Blösiern sollte als gesondertes Gebiet von der Einheit 3.5.6 abgetrennt werden.

Da diese Überlegungen für die Untersuchungen im Rahmen dieses Umweltbegleitplanes jedoch nicht zwingend erforderlich sind, werden sie hier nicht weiter verfolgt.

5.1.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen, weiteren Festlegungen und Fachplanungen

- Fachgesetze

Für das vorliegende Verfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Fassung von 2004 in Verbindung mit dem

- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung von 2004,
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2004,
- Bundesbodenschutzgesetz in der Fassung von 2004,
- Ausführungsgesetz des LSA zum Bundesbodenschutzgesetz aus Jahr 2002,
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit seinen Ergänzungen bis 2005,
- Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung aus dem Jahr 2000

beachtlich.

- weitere amtliche Festlegungen

Es fanden i. W. folgende Texte Verwendung, die in ihrem Inhalt auch für das Plangebiet von Belang oder verbindlich sind:

- Der gemeinsame Runderlass des ML, MWV und MU des LSA zur Reduzierung des Flächenverlustes aus dem Jahr 1999,
- Der Beschluss der Landesregierung Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2000,
- Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“, Landkreis Merseburg-Querfurt vom 8. Februar 2005,
- Landesregierung, Kabinettsbeschluss vom 9. Sept. 2003 zum Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“,
- Landesregierung, Kabinettsbeschluss vom 21. Dezember 2004 zum FFH-Gebiet „Bunker bei der Halde Pfännerhall“.

- Fachplanungen

Der hier vorgelegte Umweltbegleitplan verwendet neben eigenen Geländebegehungen auch Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Merseburg-Querfurt und des Landschaftsplanes „Südlicher Geiseltalsee“. Beide Pläne bedürfen dringend der Aktualisierung. Die Auswertung weiterer Fachplanungen, die das Planungsgebiet mit beinhalten, in ihrer Gesamtanlage jedoch darüber hinausgehen oder einschränkend nur Teile von ihm betreffen, ergibt sich aus Textzitatzen sowie aus dem Quellenverzeichnis.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

In den folgenden Kapiteln werden der Zustand von Natur und Landschaft im unbeplanten Zustand schutzgutbezogen dargestellt. Damit sollen besondere Merkmale oder Empfindlichkeiten der Umwelt gegenüber der Planung sichtbar gemacht werden. Gleichzeitig werden Hinweise auf die Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter für die Planung gegeben. Danach wird auf die mit der Ausführung der Planung verbundene Veränderung des Zustandes von Natur und Landschaft hingewiesen.

Daraus können Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblich negativer Auswirkungen abgeleitet werden.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind bei Umsetzung der im Entwurf des FNP genannten Planungen Auswirkungen zu erwarten, die sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen gliedern lassen.

Während die baubedingten Auswirkungen vorübergehender Natur sind, so dass die Lärm- und Emissionsbelästigungen endlich und damit hier vernachlässigbar sind, bedürfen die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen einer Betrachtung.

- anlagebedingte Auswirkungen -

Die Wohngebiete, die zwei Umgehungsstraßenabschnitte der L 178, der vorgesehene Umbau des bisherigen Wirtschaftsweges nordöstlich Pettstädt, die Sondergebiete für Erholung und Tourismus sowie eine vorgesehene Motocrossstrecke am Ostrand der Halde Vesta und Sportanlagen wie eine Sommerrodelbahn am Nordosthang der Halde Pfännerhall verändern das bisherige Landschaftsbild z. T. erheblich.

Randgestaltungen der Wohngebiete gegenüber der freien Natur mindern den Eingriff. Die Anlage der Flächen für Erholung und Tourismus, wie am Geiseltalsee und am Nord- und Ostrand des Großkaynaer Sees, wird das Schutzgut Mensch nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Anlage der Umgehungsstraße L 178 wird für Bewohner der benachbarten OT Schortau und Bedra eine visuelle und akustische Beeinträchtigung mit sich bringen, so dass hier durch Baumpflanzungen an beiden Straßenseiten eine Minderung dieser Beeinträchtigungen vorgenommen werden könnte. Im Falle des OT Leiha ist eine Aufforstungsfläche zwischen Ortsrand und Straße vorgesehen, die diese Beeinträchtigungen reduzieren wird.

Die Ortsverbindungsstraße nordöstlich Pettstädt wird in einer zur Aufforstung vorgesehenen Fläche liegen, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die erforderliche Zuwegung zum Sportbereich der Halde Pfännerhall ist so zu legen, dass das FFH-Gebiet (s. Schutzgut Tiere und Pflanzen) am SO-Rand der Halde frei von jeglicher Beeinträchtigung (Lärm jeder Art, Erschütterungen und Licht) bleibt.

- betriebsbedingte Auswirkungen -

Die allgemeinen Wohngebiete erlauben nach TA Lärm tagsüber maximal 55 dB (an Sonn- und Feiertagen 50), nachts 40 dB. Diese Werte sind einzuhalten.

Die Sondergebiete für Erholung und Tourismus unterliegen als Freizeitanlagen nicht der TA Lärm. Hier wäre § 22 BimSchG verbindlich, der im Abs. 1 besagt, dass „nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“. Bezogen auf das Schutzgut Mensch, das in der Nachbarschaft des großen Sondergebietes nordwestlich des OT Frankleben anzutreffen ist, sind hier entsprechende Vorkehrungen gegen Lärm zu treffen. Im Vergleich zu den anderen derartigen Sondergebieten im Plangebiet ist hier die Siedlungsnähe zu bedenken, wobei die Lärmbelästigung durch die vorherrschenden Winde aus NW und W zusätzlich verstärkt werden kann. Eine Fläche für Motorsport (Motocross) am Ostrand der Halde Vesta kann zeitweise zu Beeinträchtigungen führen. Hier ist die Genehmigungsfähigkeit nach BimSchG zu prüfen.

Die laut Entwurf des FNP vorgesehene neue Verkehrsführung der L 178 vermindert die Immissionen für die Einwohner Braunsbedras erheblich, sie bringt jedoch eine Verstärkung für Teile der Bevölkerung der OT Leiha, Schortau und Bedra mit sich, so dass hier Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden. Für die Ortsverbindungsstraße nördl. Pettstädt sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Baustrecke im Plangebiet beginnt in mehr als 400 m Entfernung (Luftlinie) von der Siedlung Pettstädt.

Eingriffe erfolgen weiter durch zwei wasserbauliche Maßnahmen. Die Leiha wird zukünftig östlich Braunsbedra am Beginn des Kippendamms eine Einleitungsstrecke in den Geiseltalsee (für Hochfluten) erhalten, sonst durch das bisherige Geiselbett über den Kippendamm nach Frankleben fließen und dort in die Geisel münden. Der Baubeginn ist nach der 123. Ergänzung des Abschlussbetriebsplanes 2007 vorgesehen (s. Quellenverz. LMBV S. 8), und westlich Frankleben ist mit Anbindung an den noch vorhandenen Geiselstumpf der Auslauf der Geisel aus dem neuen Geiseltalsee vorgesehen. Diese Baumaßnahme soll für 2006 vorgesehen werden. (a.a.O. S. 8). Betriebsbedingter Lärm entsteht in beiden Fällen nicht.

- Bewertung -

Die zusätzlichen Verkehrslärmimmissionen durch den hinzukommenden Anliegerverkehr und die Belastungen durch Schadstoffemissionen aus den neuen Wohngebieten werden zu keinen wesentlichen zusätzlichen Belastungen der Ortslagen führen.

Eine diesbezügliche Aussage für die Sondergebiete für Erholung und Tourismus kann noch nicht getroffen werden, da noch nicht abgeschätzt werden kann, wie diese Objekte durch Besucher angenommen werden.

Ein Analogieschluss von der im Sommer stark frequentierten Anlage der „Hasse“ auf die neuen Anlagen ist nur bedingt möglich, da es keinerlei statistische Anhaltspunkte gibt.

Die Motocrossanlage wird im Fall von Südwestwinden als eine der drei Hauptwindrichtungen den OT Großkayna beeinträchtigen können und ist daher entsprechend abzuschirmen (dichter Gehölzgürtel).

Von der Sommerrodelbahn und ihrer Zuwegung werden keine Beeinträchtigungen ausgehen.

Die Belastungen durch die neue Trasse der L 178 werden innerhalb des Plangebietes kompensiert durch den Wegfall des Durchgangsverkehrs durch Braunsbedra. Der angenommene Zuwachs des Verkehrs zu den neuen Seen und eine damit einhergehende stärkere Belastung des Schutzgutes Mensch, wie er im Entwurf des FNP skizziert wird, muss erwartet werden, er entbehrt ebenfalls noch einer statistischen Stützung, so dass auf das mögliche Erfordernis von Minderungsmaßnahmen lediglich aufmerksam gemacht werden kann.

Belastungen durch die Ortsverbindungsstraße nö. Pettstädt sind nicht zu erwarten.

Die beiden hydrotechnischen Bauwerke an der Leiha und Geisel beeinträchtigen aufgrund entsprechender Entfernung von Siedlungen das Schutzgut Mensch weder anlage- noch betriebsbedingt. Sie arbeiten geräuschlos.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Vogelschutzrichtlinie und der FFH – Richtlinie sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer Artenvielfalt zu schützen.

Das Geiseltal bietet schon jetzt - und wird es nach Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen noch mehr sein - Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit hoher Schutzbedürftigkeit (s. Lit.verz. Rote Listen Sachsen-Anhalt).

Das unbedingte Erfordernis des Schutzes von Tieren und Pflanzen muss jedoch im Einklang mit dem Erfordernis der Wirtschaftsentwicklung des Geiseltales und speziell des

Plangebietes betrachtet werden. Nur eine florierende Wirtschaft kann dauerhaft und ausreichend Mittel für den Schutz von Natur und Landschaft mit ihren Tieren und Pflanzen bereitstellen.

Im Plangebiet sind daher zum Schutz von Tieren und Pflanzen streng und weniger streng geschützte Gebiete durch Verordnung festgelegt worden.

5.2.1.2.1 Schutzgebiete, geschützte Flächen

Natura-2000, FFH- und Vogelschutzgebiet

Die Bunkeranlagen am SO-Rand der Halde Pfännerhall sind wegen des Vorkommens der Kleinen Hufeisennase durch Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 2004 zur Nachmeldung als FFH-Gebiet 4737-301 (FFH00229 in die FFH-Vorschlagsliste aufgenommen und an das zuständige Bundesministerium gemeldet worden (s. Quellenverz. Landesregierung). Die EU hat das Gebiet noch nicht anerkannt. Die Fläche beträgt 1 ha. Fledermausvorkommen im NSG in Bunkeranlagen der Halden Blösien und Klobikau, die in der Schutzgebietsverordnung im § 3 Abs. 2 Ziff. 12 genannt sind, sind in der o. g. Nachmeldung des FFH-Gebietes nicht enthalten.

Die Anlage von Sporteinrichtungen wie z. B. einer Sommerrodelbahn am Nordhang der Halde ist in diesem Zusammenhang mit zu betrachten (s. auch Kapitel 3).

Der südliche, größere Teil des TRL Großkayna Süd ist nach der Vogelschutzrichtlinie als besonderes Schutzgebiet (Vogelschutzgebiet 4737-401, im LSA erfasst unter 0025) durch Beschluss der Landesregierung vom Sept. 2003 festgelegt worden. Die Bestätigung der EU steht zwar noch aus, aber nach Landesrecht gilt zunächst diese Festlegung. Ein Teil dieser Fläche soll auch noch als NSG ausgewiesen werden (s. u.) Der bei weitem größere Teil des Gebietes befindet sich im Landkreis Weißenfels. Das Gebiet fungiert schon jetzt als Brut- Rast- und Schlafplatz zahlreicher Vogelarten.

Zur Grenzziehung ist anzumerken, dass die in SW-NO verlaufende nördliche Grenze des FFH-Gebietes nicht identisch ist mit der vorgesehenen Nordgrenze des geplanten NSG (s. d.).

Beide Flächen sind im Kartenentwurf zum FNP ausgewiesen.

Die Grenze zwischen dem nördlichen Seeteil, der für Tourismus und Erholung vorgesehen ist und dem Schutzgebiet ist im Wasser ohnehin durch Bojen zu markieren, um den Schutz des Südteils zu sichern, ebenso ist die Landgrenze eindeutig zu markieren und darauf aufmerksam zu machen, dass im Schutzgebiet der Weg nicht verlassen werden darf. Ein grundsätzliches Verbot zum Betreten darf nicht erlassen werden. Im Hinblick auf die Nutzung sollte nach den Festlegungen für das NSG der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal verfahren werden.

-Naturschutzgebiete (NSG)

Im Jahre 2005 ist das NSG „Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verordnet worden (s. Karte 2). Es umfasst gegenüber der Fläche des 1999 einstweilig sichergestellten Gebietes noch unter dem Namen „Halden der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ mit ca. 998 ha jetzt eine Fläche von ca. 1156 ha, weil Vorländer mit integriert worden sind.

Von den drei Teilflächen hat das Plangebiet unterschiedlich große Anteile. Dazu gehört der kleine südöstliche Teil der Halde Klobikau „sowie südlich vorgelagerte Flächen, die nach der Flutung ufernahe Wasserflächen des Geiseltalsees sein werden“ (§ 2 Abs. 1 d. Verordnung) mit einer Kernzone gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Von der Halde

Blösien liegt der Westteil mit vorgelagerten Flächen im Plangebiet. Der dritte Teil des NSG, dessen größere Osthälfte zum Plangebiet gehört, umfasst hier zukünftig Inseln mit den umgebenden Wasserflächen des Geiseltalsees.

Die genauen Grenzen der drei NSG-Teilflächen im Plangebiet sind aus Karte 2 des Anhangs ersichtlich.

Wenngleich im § 3 der Verordnung (Schutzzweck) auf die Flächen ausführlicher eingegangen wird, sollen sie hier trotzdem kurz betrachtet werden, denn trotz ihrer linear eindeutigen Begrenzung ergeben sich Wechselwirkungen zu ihren Umfeldern.

Die Halden Blösien und Klobikau bestehen als technogene Anlagen aus Kippsubstraten (s. Kap. Böden) unterschiedlicher Zusammensetzung auf engem Raum. Dadurch sind vielfältige Biotopmosaiken entstanden, in denen es zu kleinräumig wechselnden Artenzusammensetzungen gekommen ist. Hervorzuheben sind die artenreiche Avizönose und insbesondere die hohen Greifvogeldichten. Die „Errichtung von bis zu zwei Fischadler-Masten mit Nisthilfen auf den Innenkippen“ des Geiseltalsees (s. Lit.verz. Landesamt ...) als Schutzmaßnahme ist vorgesehen.

Die im Bereich der Halde Klobikau eingerichtete Kernzone soll als Bruthabitat für gefährdete Vogelarten dienen.

Die Vegetationsstruktur der Halde Blösien ist durch einen kleinräumigen Wechsel von Gehölz und Offenland bestimmt. Auch sie ist faunistisch von hohem Wert.

Im dritten Gebiet, dem Bereich der Innenkippe, sind flächenhaft sehr nährstoffarme Substrate verkippt worden, so dass hier noch immer nahezu vegetationsfreie Flächen existieren, die in ihrer Eigenart wiederum für eine spezielle Fauna von hohem Wert sind. An neuen Ufern werden sich in Flachwasserzonen Röhrichtbestände entwickeln, Am Runstädter See sind sie bereits künstlich angelegt worden.

Diese wenigen Bemerkungen zum NSG mögen hier zunächst genügen. Wesentlich ist, dass der Schutzzweck nach § 3 der Verordnung und der § 4 mit der Auflistung der Verbote ein Betreten so stark einschränken, dass sich Fauna und Flora ungestört entwickeln können. Die Errichtung von baulichen Anlagen verbietet (§ 4 Abs. 2 Ziff. 16) ohnehin, und im Entwurf des FNP sind solche Maßnahmen auch nicht vorgesehen.

Als geplantes NSG (0029) ist mit einer Fläche von ca. 308 ha (s. Quellenverz. schriftl. Ökokart) der Südteil des Großkaynaer Sees und eine Landfläche westlich des Sees zu bedenken. Die vorgesehene Grenze, die im See in W-O-Richtung verlaufen soll, ist der Entwurfskarte zum FNP und der Bestandskarte zur Biotopverbundplanung zu entnehmen (s. o. NATURA 2000 Gebiet, es wird darauf hingewiesen, dass das geplante NSG die Ziffer 0029 trägt, wodurch es zu Verwechslungen mit der Landesbezeichnung für das vorgeschlagene FFH-Gebiet ebenfalls die Ziffer 0029 kommen könnte). Der größte Teil der geplanten Fläche liegt allerdings außerhalb des Plangebietes im Landkreis Weißenfels. Nur eine kleinere Fläche am Westufer des Sees und im See selbst wird, wenn die Ausweisung den bisherigen Vorstellungen folgt, zum Plangebiet gehören. Es wird empfohlen zu bedenken, ob nicht ein identischer Grenzverlauf von NSG- und FFH-Gebiet an deren nördlichen Grenzen aus praktischen Gründen der Grenzausweisungen ratsam wäre!

Es ist vorgesehen, um den gesamten See einen Wanderweg, zu führen, der auch für Radfahrer zur Verfügung stehen und zum Teil im zukünftigen NSG verlaufen wird. Seine Oberfläche soll versiegelt werden. Die entsprechenden AuE-Maßnahmen sind bei Genehmigung des Vorhabens nachträglich zu bilanzieren.

Als zweites NSG, das sich noch im Stadium Planung befindet, ist das TRL Rossbach-Süd zu nennen. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21. Dezember

vergangenen Jahres soll „demnächst das Verfahren zur Ausweisung des NSG“ eingeleitet werden (s. Quellenverz. schriftl. Landesverwaltungsamt). Es trägt die Landesbezeichnung 0030. Seine Grenze kann ebenfalls der Entwurfskarte zum FNP und der Bestandskarte zur Biotopverbundplanung entnommen werden (s. Quellenverz. schriftl. Ökokart). Es soll nach einer Angabe der Biotopverbundplanung eine Fläche von ca. 246 ha einnehmen. Da das TRL andererseits für eine spätere Flutung vorgesehen ist, lässt sich hinsichtlich der endgültigen Struktur und der genauen Grenzen dieses späteren NSG definitiv noch keine Aussage treffen. Hinzu kommt, dass die Sanierung des Osthanges ((s. Quellenverz. mündl. LMBV) noch nicht endgültig abgeschlossen ist, und dass sich am Westhang nach derzeitigem Stand eine Überlagerung mit dem Flächennaturdenkmal (FND 0020MQ) „Ruderalfläche im Westteil vom Tagebau Rossbach-Süd“ ergibt.

Der Entwurf des FNP sieht hier gemäß der Aussage des TEP an einem Teil des Südhanges ein Vorsorgegebiet für Aufforstung vor. Da von naturschutzfachlicher Seite zu diesem Vorhaben Einsprüche angemeldet wurden (s. Quellenverz. mündl. Hensel) wird nach Absprache mit der Revierförsterei Geiseltal (s. Quellenverz. mündl. Lengert.) angeregt, hier über eine Abänderung des TEP nachzudenken und eine Entwicklung von Sukzession vorzusehen. Der UNB im Landkreis Merseburg-Querfurt wird vorgeschlagen, diese Frage behördlicherseits zu prüfen.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Plangebiet hat an seiner Westgrenze Anteil am LSG „Gröster Berge“ (0058MQ). In ihm liegen im NW unmittelbar südlich des Grüntals, das in seinem Mittel- und Oberabschnitt schon nicht mehr zum Plangebiet gehört, vier kleine isolierte § 37 Biotope, die ringsum von Ackerland umgeben sind und wertvolle Refugialstandorte darstellen.

Das schmale, an den Gewässerlauf und seine Uferzone gebundene LSG „Geiselaue“ (0037 MQ) findet im Plangebiet im OT Frankleben sein westliches Ende. Nach Osten reicht es über das Plangebiet hinaus bis zum NSG „Geiselniederung“.

- Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmale, die, wenn sie größere Ausdehnung erreichen, auch als flächenhafte ND (FND) abgegrenzt werden können, sind in geringerer Zahl im Plangebiet sowohl im Offenland als auch Siedlungsbereichen vertreten. Sie werden durch vorgesehene bauliche Maßnahmen nicht betroffen. Zu ihnen zählt u. a. gerade schon außerhalb des Plangebietes der Trockenrasen im oberen Grüntal (RANA), der aber durch fluviale Akkumulation aus dem Plangebiet betroffen werden kann. Er wird daher hier genannt. Weiter gehört zu dieser Kategorie die Ruderalfläche im Westteil des Tagebaues Roßbach-Süd.

- geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind je eine Parkanlage in Braunsbedra und in Frankleben.

Von im Entwurf des FNP vorgesehenen Maßnahmen werden sie nicht betroffen. Die zwei FND der Bunker im SO-Teil der Halde Pfännerhall sind inzwischen auch als ein FFH-Vorschlagsgebiet bestimmt und als solches in der Entwurfskarte des FNP eingetragen worden.

- gesetzlich geschützte Biotope (§ 37 Biotope)

Die Artenzahl dieser Biotope ist so groß, dass hier auf ihre Diskussion insgesamt verzichtet werden muss, um nicht den Rahmen dieser Arbeit zu sprengen. Sie sind im Abs. 1 Ziff. 1 – 7 des o. g. Paragraphen aufgelistet und im Plangebiet in beträchtlicher Vielfalt über die ganze Fläche verteilt an einzelnen Punkten zu finden. Sie sollten um die vier Biotope am Nordwestrand des LSG Gröster Berge ergänzt werden, denn diese Feldgehölze fallen unter Ziffer 7 des o. g. § 37.

- kartierte Teilflächen

Der Kippendamm mit seinen Orchideenbeständen, die Fläche am Südrand des Hasse-Sees und die Fläche am Südrand des TRL Großkayna Süd sind für diesen Umweltbegleitplan neu kartiert worden (s. Quellenverz. schriftl. Pfister). Die erfasste Vegetation findet sich im Anhang 4 aufgelistet. Aufgrund der Jahreszeit und des damit verbundenen knappen Kartierungszeitraumes sind einige Pflanzenarten mit einem (?) versehen worden. Das bedeutet, dass diese Arten zum Zeitpunkt der Kartierung nicht eindeutig bestimmbar waren (nicht vollständig, keine Blütenstände wegen Tierfraß etc.). Da diese Arten jedoch von Bedeutung sind, sind sie mit aufgelistet worden.

Am floristisch „ertragreichsten“ waren der Bereich zwischen Braunsdorf und Frankleben (Kippendamm) und der Südrand des TRL Roßbach – Süd. Letzteres weist auch einzelne seltene und gefährdete Arten wie den Mond-Rautenfarn und die Weiße Waldhyazinthe auf. In relativ großer Zahl wurde *Epipactis atrorubens* (Braunrote Sitter) gefunden.

Diese Art wurde auch im Baumbestand des Kippendamms nachgewiesen. Der Großteil der Pflanzenarten auf dem Damm findet sich im „Wald“ und beiderseits der Geisel. Zum zukünftigen Geiseltalsee hin nimmt die Artenvielfalt deutlich ab. Dennoch wird es für unbedingt erforderlich gehalten, vor Beginn der Bauarbeiten zum Einlaufbauwerk der Leiha mit den dazugehörigen Anlagen und der Anlage der Uferpromenade über den Kippendamm eine Nachkartierung zu veranlassen.

Auf der Fläche am Südrand des Hasse-Sees konnten keine schützenswerten Arten nachgewiesen werden. Der Bewuchs hier stellt ein schon jahrelang währendes Zusammenspiel von angepflanzten schnellwüchsigen Baum- und Straucharten, Wasserpflanzen und Grasarten dar.

- allgemeine Biotoptypenkartierung

Im Frühjahr 2005 sind die Biotope gemäß der Richtlinie des LAU aus dem Jahr 1992 noch einmal flächendeckend erfasst worden, weil die Biotoptypenerfassung im Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan davon abweicht. Ihre Vielzahl mit der entsprechenden Charakteristik ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich.

5.2.1.2.2 Biotopverbundplanung

Die bisherige Biotopausstattung des Plangebietes flächiger und punktueller Art ist zwar in einigen Bereichen schon als positiv zu bewerten, es gilt jedoch, um noch bestehende Isolationen aufzuheben und eine größere ökologische Durchgängigkeit herzustellen, diese Flächen auszuweiten und in einen Verbund zu bringen – soweit es möglich ist. Gleichzeitig ist damit als Nebeneffekt eine Aufwertung des Landschaftsbildes verbunden. Aus diesem Grund ist für den Landkreis Merseburg-Querfurt im Jahre 2002 (s. Quellenverz. schriftl. Ökokart) eine Biotopverbundplanung fertiggestellt worden.

Für das Plangebiet wird danach eine Unterteilung in „überregionale Biotopverbundeinheiten“ und „regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten“ vorgenommen. Im Anhang 2 werden die entsprechenden Vorschlagslisten beigelegt. Die zwei Flächen des Grüntales insgesamt und des Trockenrasens in seinem oberen Abschnitt werden mit aufgenommen, weil von der südlich liegenden Ackerfläche durch episodischen Eintrag von Bodensubstrat nicht unerhebliche Beeinflussungen ausgehen können.

Einen genauen Flächenüberblick vermittelt die aus der Planung von Ökokart übernommene Karte (s. Karte 3 des Anhangs), die die laufenden Nummern der Vorschlagslisten enthält, so dass eine leichte Orientierung möglich ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht und als zu bemängeln empfunden, dass einige im TEP bereits im Jahr 2000 aus ökologischen Erwägungen genannte Vorsorgegebiete für Natur- und Landschaft nicht enthalten sind. Hierzu gehören die Vorsorgegebiete „nördlicher Geiseltalrand“, das „Gebiet um Roßbach“, der „östliche Randbereich des Tagebaurestloches Roßbach“ und der „Roßbacher Hauptgraben“, die sehr wohl als Teile eines Biotopverbundes sinnvoll gewesen wären.

Die im Entwurf des FNP vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Ausweisung der neuen Biotopverbundflächen mit Ausnahme der Straßenplanung, deren Plankorridor auch durch das Leihatal und das untere Grüntal geführt werden soll, nicht betroffen.

Der durch den Bau der Umgehungsstraße entstehende Konflikt im Hinblick auf die Biotopzerschneidung kann gegenwärtig nicht gelöst werden. Es ist auf ihn jedoch an dieser Stelle hinzuweisen. Es wird im Fall des Baues dieser Straße dem Landesbetrieb Bau, Außenstelle der NL Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb obliegen, hier Lösungsvorschläge zu entwickeln, die zur Konfliktvermeidung resp. seiner Minderung führen. Auch die Festlegung der im Gefolge des Baues notwendig werdenden Ausgleichsflächen kann nicht im Rahmen des FNP bzw. des Umweltbegleitplanes erfolgen.

5.2.1.2.3 Vorrang- und Vorsorgegebiete

Aus ökologischen Gründen werden im TEP Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Vorsorgegebiete für Aufforstung ausgewiesen. Im Plangebiet sind es außerhalb der bereits verordneten Gebiete Kayna-Süd, das Leihatal bei Schortau, das Gebiet um Roßbach, Randbereiche des Restsees Kayna - Süd, der Landschaftssee Großkayna (Runstädter See), Braunsbedra mit der Halde Pfännerhall und Kippendamm, der Roßbacher Graben und speziell für Aufforstungen eine Reihe weiterer Flächen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden (s. Lit.verz. TEP, S. 659 f.).

5.2.1.2.4 faunistische und floristische Einzelaussagen

- Fauna (s. auch Anhang 3 und 4)

Fledermäuse:

Es wurde das Vorkommen auf der Halde Pfännerhall untersucht (ausführlich s. Anhang 3). Bei einer Geländebegehung am 16. Mai zwischen 20.00 und 23.00 Uhr wurden auch Abendsegler und Wasserfledermaus nachgewiesen.

Die Fledermausvorkommen auf den Halden Klobikau und Blösien als Bereiche innerhalb eines NSG wurden nicht untersucht. Sie sind auch nicht, darauf wurde bereits hingewiesen, wie das Vorkommen an der Halde Pfännerhall, als FFH-Gebiet erfasst worden.

Vögel:

Es darf an den Anfang gestellt werden, dass die durch die vorgesehenen Bauvorhaben bewirkten Eingriffe in gewissem Umfang Flächen beanspruchen werden, die gegenwärtig Rast- und Nahrungshabitate der Avifauna sind. Die Größe der benachbarten Ackerflächen ist jedoch noch so ausreichend, dass die Tiere auf diese Flächen ausweichen können

Das Gebiet wird jährlich von Tausenden von Gänsen, vorzugsweise Saat- und Blässgänse, zur Überwinterung genutzt. Im Bereich des Geiseltalsees gibt es Nachweise

einer Reihe gesetzlich besonders oder streng geschützter bzw. gefährdeter Arten. Hierzu gehören Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Rebhuhn, Wachtel, Flussregenpfeifer, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Bienenfresser, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Brachpieper und die Heidelerche (übernommen aus ornithologischen Unterlagen, (s. Quellenverz. schriftl. Neumann et al.).

Am Runstädter See sind 2004 zwischen Mai und Juli sieben Begehungen durchgeführt worden (Röhrichtzone, unbepflanzte Uferabschnitte und Restlochböschung, Brutvorkommen des Umfeldes).

Insgesamt wurden hier von Grüttner et al. (s. Quellenverz. schriftl. S. 108 f.) 69 Vogelarten beobachtet. Die Verfasserin kommt zu der Einschätzung, dass „der Runstädter See in dieser Phase einem relativ breiten Spektrum von Vogelarten Rast- und Brutmöglichkeiten bietet. Die Bedeutung für die Avifauna resultiert nach wie vor aus den offeneren Bereichen (Wasser- und Landflächen) des Tagebaurestloches, die in Verbindung mit dem Schilfgürtel als Rastflächen genutzt werden“ (a.a.O. S. 110).

Eine „positive Bestandsentwicklung kann sich allerdings nur einstellen, wenn anthropogene Störeinflüsse minimiert werden“ (a.a.O. S. 111).

Der umfangreichen Arbeit sind zwei avifaunistische Tabellen beigegeben, von denen die Übersichtstabelle in den Anhang 5 aufgenommen wurde. Daneben ist in der Arbeit noch die Tabelle der „Kartierungsergebnisse im Einzelnen“ enthalten, auf die hingewiesen wird.

Im Plangebiet sind Räume mit einem höheren Greifvogelbestand vorhanden. Innerhalb des NSG ist dessen Lebensraum ohnehin geschützt. Auf der Halde Pfännerhall ist der Bestand durch die behördlicherseits genehmigten Baumfällungen an der Nordostseite nicht gefährdet, weil genügend Horstbäume erhalten bleiben.

Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia):

Von den 18 Lurcharten und den 7 Kriechtierarten Sachsen-Anhalts wurden im Untersuchungsgebiet 7 Amphibien und 2 Reptilienarten nachgewiesen. Sie sind in Tabelle 4 des Anhangs 3 enthalten.

Der Landschaftsplan macht noch auf das Vorkommen von Libellen im Bereich der Innenkippe und von Heuschrecken der Roten Liste im FND des TRL Roßbach Süd aufmerksam.

Beide Flächen sind als Bereiche mit Schutzstatus und auch aufgrund ihrer Lage vor anthropogenen Eingriffen geschützt.

- Bewertung

Die Fledermausquartiere der Halde Pfännerhall sind fledermausgerecht und aufbruchsicher zu verschließen. Das Gelände sollte als Jagdhabitat neben Gehölz- auch Freiflächen mit naturnaher Gras-Staudenvegetation aufweisen (Insektenentwicklung und -flug). Die östlich am Haldenfuß liegende kleine Wasserfläche ist als Jagdgebiet der Wasserfledermaus unbedingt zu erhalten. Es kann eingeschätzt werden, dass der Bestand nicht gefährdet ist und genügend Nahrungshabitate verbleiben werden.

Die artenreich vertretene Avifauna findet in und außerhalb der Schutzgebiete an den Wasserflächen sowie den Gehölz- und Offenlandflächen einen optimalen Lebensraum.

Es ist zu erwarten, dass die Avifauna, die am Südteil des Großkaynaer See durch dessen Unterschutzstellung ein großflächiges Refugium erhalten hat, auch von den sich entwickelnden Röhrichtgürteln außerhalb des Schutzgebietes sukzessive Besitz ergreifen wird. Im Interesse einer notwendigen wirtschaftlichen Erschließung des Umlandes des Sees sollten in diesem nördlichen Bereich jedoch im Rahmen einer Interessenabwägung die

wirtschaftlichen Belange zwar Priorität haben, Es versteht sich dabei von selbst, dass auf die Avifauna auch außerhalb der Schutzgebiete Rücksicht zu nehmen ist und Störungen in ihrem Lebensraum (z. B durch Eindringen von Booten in die Röhrichtgürtel) zu vermeiden sind. Entsprechende Ge- oder Verbote sind auszusprechen.

Nach der Bestandserfassung und -bewertung der Avifauna am Runstädter See (s. Quellenverz, schriftl. Grüttner) sollte die Erlangung eines Schutzstatus für diese Wasserfläche geprüft werden, da im Umfeld des Sees laut Entwurf des FNP auch keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, Die Nutzung des bereits vorhanden Rad- und Wanderweges würde dadurch nicht eingeschränkt werden.

- Flora/Vegetation

Die Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation zeigt für das nicht devastierte Bergbauggebiet Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald, der für große Teile Mitteldeutschlands typisch war. Diese Aussage ist für den Umweltbegleitplan relativ bedeutungslos, so dass sie nicht weiter verfolgt wird.

Den größten Flächenanteil außerhalb der ehemaligen Bergbau- und aktuellen Siedlungsflächen haben Äcker mit ihren typischen Ackerunkrautgesellschaften. Halden sind mit Gehölzen dort bestockt, wo die Bodenbildung auf besserem Kipp-Ausgangsubstrat schon aus dem Rohbodenstadium heraus ist. Auf anderen Flächen haben sich Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Zusammensetzung entwickelt.

Von größtem Interesse und Wert sind jedoch die Flächen der § 37 Biotope und jene Bereiche, die das Potenzial haben, in den Rahmen des Biotopverbundes (s. dort) eingebunden und aufgewertet zu werden.

Als Sonderfall eines größeren Eingriffs in den Naturraum und in den zukünftigen Biotopverbund wird in der folgenden floristischen Beschreibung des Planungskorridors der Umgehungsstraße L 178 sw. Braunsbedra der Zustand des Leihatales beschrieben und der Eingriff bewertet.

Nach dem Katalog der Biotop- und Nutzungstypenkartierung für das Land Sachsen-Anhalt wird das Biotop als Kartiereinheit Wald mit der Struktureinheit Laubmischwald bezeichnet. Die Fläche kann als lineare Forststruktur mit mehreren Hauptbaumarten beschrieben werden. Vor allem sind die europäische Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) und Kreuzungen dieser mit der nordamerikanischen Schwarz-Pappel und der Balsam-Pappel (*Populus x canadensis*) anzutreffen. Hinzu gesellen sich Korb-Weiden (*Salix viminalis*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*). Die Strauchschicht wird von denselben Arten wie in der Baumschicht dominiert. Neben diesen sind auch nitrophile, ruderalen Gebüscharten vorzufinden, wie z. B. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*). Der Gehölzbestand ist durch viele abgebrochene Baumteile oder umgefallene Bäume (Totholz) gekennzeichnet. Das Baumalter liegt schätzungsweise zwischen 15 und 30 Jahren.

Das Biotop wird durch den Bach Leiha durchflossen. Die Leiha kann hinsichtlich des menschlichen Einflusses im Gebiet als bedingt naturnah bis bedingt naturfern charakterisiert werden. Ausschlaggebend dafür sind die Begradigung ihres natürlichen Verlaufs und die geringe Ausprägung einer natürlichen uferbegleitenden Vegetation. Durch die angrenzende ackerbauliche Nutzung und den schwach ausgeprägten Uferschutzstreifen kann ein Nährstoffeintrag kaum verhindert werden. Dies trägt auch zu einer Ausbildung nitrophiler Saumgesellschaften in der Krautschicht bei. Charakteristisch für diese Ausprägung sind nitrophile Zeigerpflanzen wie z. B. Gundermann (*Glechoma hederacea*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*) und Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*). Daneben wird der Bestand von Doldengewächsen bestimmt, vor allem vom Giersch (*Aegopodium*

podagraria). Weitere Begleitarten sind Großes Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*), Frühlings-Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Diese Arten charakterisieren deutlich den anthropogenen Einfluß im Gebiet. In frischen bis feuchten Bereichen treten Rote Pestwurz (*Petasites hybridus*), in schattigen Bereichen vor allem Efeu (*Hedera helix*) hinzu.

Durch den recht hoch anstehenden Grundwasserspiegel in der Aue der Leiha und diverser Gräben, die den Bereich durchziehen, kommt es temporär oder dauerhaft zur Ausbildung frischer und feuchter Stellen. Rand- bzw. Verlandungsbereiche dieser Stellen sind dann oft kleinflächig mit Schilf (*Phragmites australis*) bestanden.

Zusammenfassend kann der floristische Bestand des Leihatales hauptsächlich durch das Vorkommen von Ubiquisten als weniger wertvoll beschrieben werden. Im Gebiet sind keine gefährdeten Pflanzenarten vorhanden. Auch aufgrund des nicht so hohen Entwicklungsalters des Bestandes kann von einer besseren Regenerationsfähigkeit bei Störungen ausgegangen werden.

Der Bereich bietet aus faunistischer Betrachtungsweise verschiedenen Arten einen Lebensraum durch die Kombination diverser Biotopelemente (Gehölzfläche, Fließgewässer, Tümpel). Die Waldfläche ist aufgrund ihrer Biotopverbundfunktion von großer Bedeutung, sie verbindet den Ort Leiha mit den Stadtpark Braunsbedra. Auch als das Landschaftsbild prägendes Element übt die Fläche eine landschaftsgestalterische und -ästhetische Wirkung auf das angrenzende, meist landwirtschaftlich genutzte Umland aus.

Bewertend kann die Aussage getroffen werden, dass der Eingriff kein schwer wiederherzustellendes Biotop betrifft. Eine faunistische Untersuchung ist im gegebenen Fall des Straßenbaues vorzuschalten, denn es muss vor allem aufgrund des nahen Teiches mit Herpetofauna gerechnet werden.

Eine weitere Einzelfallbetrachtung ist für die Uferzone des Runstädter Sees als einem ebenfalls sensiblen Bereich erforderlich. Hier wird ebenfalls auf die Arbeit von Grüttner verwiesen (s. Quellenverz. schriftl), der i. W. gefolgt wird.

Danach war es im Laufe des Jahres 2003 zu einer guten Entwicklung des initiierten Röhrichtbestandes gekommen, und es war auch eine Besiedlung der Freiflächen zu verzeichnen.

Im Jahre 2004 befand sich das Gewässer in einer Phase der Sukzession. Der unterschiedlich geschlossene Röhrichtgürtel des Initialisierungstreifens am Nordostufer hebt sich auffällig vom restlichen Ufer mit nur schütterten Röhrichtbeständen ab (a.a.O. S. 110) Unsere Beobachtungen im Frühjahr 2005 zeigten keine Veränderung dieser Situation. Noch immer sind am NO-Ufer größere Lücken vorhanden, und das wasserwärtige Vordringen ist als gering zu bewerten.

Auch die z. T. sehr lückigen Gehölzbestände sind auf den nährstoffarmen, nur selten lehmigen Sand- und Kiesböden noch unentwickelt, und Ausfälle sind nicht selten, so dass noch mit einer längeren Phase bis zu einer Verdichtung des Gehölzbestandes zu rechnen ist.

Der genehmigte Kahlhieb auf der Halde Pfännerhall in Verbindung mit der dort erforderlichen Böschungssanierung ist innerhalb von drei Jahren durch Aufforstung auszugleichen.

Die Vegetationskartierung auf dem Kippendamm erbrachte den Nachweis seltener Orchideen. Die Bestandserfassung findet sich im Anhang 4. Für das Einlaufbauwerk der

Leiha mit seinen Nebenanlagen am Südwestende des Kippendamms und den Bereich der geplanten Promenade über den Kippendamm kann eine Beeinträchtigung der Vegetation nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor Beginn der beiden Baumaßnahmen ist, wie bereits an früherer Stelle vermerkt, daher eine aktuelle Vegetationserfassung vorzunehmen.

Für das TRL Roßbach-Süd und die Zone am Südrand des Hasse-Sees, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der FNP hier keine Maßnahmen vorsieht. Es wird lediglich wiederholt, dass die Frage zu entscheiden ist, ob am Südrand des TRL Roßbach-Süd einer Aufforstung oder einer Sukzession der Vorrang gegeben wird.

5.2.1.3 Schutzgut Boden

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“ (§ 1a Abs. 2 BauGB) . Dabei sind Bodenversiegelungen „auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Auch das Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 und § 2) und das Ausführungsgesetz von Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2) verweisen auf dieses Erfordernis (s. Lit.verz.).

Boden sowohl als Bodenart als auch als Bodentyp oder zusammengefasst als Bodenform ist ein Schutzgut, das nach seiner Eigenart und seiner Fläche oder Menge, deren Verbrauch zu reduzieren ist, des dringenden Schutzes bedarf. (HINWEIS: Der Landschaftsplan und der Landschaftsrahmenplan verwechseln Bodentyp und Bodenform).

Es ist hier nicht der Platz, Bodendefinitionen zu erörtern, sondern es sollen gleich die im Plangebiet vorhandenen Bodenformen erörtert werden. Die Bekanntheit mit den o. g. Begriffen wird vorausgesetzt.

Es sind generell zwei große Bodenformengruppen zu unterscheiden, die in ihrem Profilaufbau ein reifes- (oder Klimaxstadium) und ein noch unvollendetes Stadium zeigen.

Zur ersten Gruppe gehören die in situ Böden der Ackerflächen, die nach dem Bodenatlas LSA zur Bodenlandschaft „Lauchstädter Lößplateau“ gehören, das seinerseits Teil der Bodengroßlandschaft „Weißenfelser Löß-Hügelland mit Querfurter Platte“ ist.

Die Bodenübersichtskarte verzeichnet für den größten Teil des Plangebietes Löß-Schwarzerde bis Braunschwarzerde. Letztere ist ein Bodentyp, der im Vergleich zur Schwarzerde aufgrund zunehmender Niederschläge gegenüber den typischen Schwarzerdegebieten schon zur Degradierung (Verbraunung) neigt. Im Leihatal und im Tal des Roßbacher Hauptgrabens stehen Kolluviallöß-Schwarzerden an, die durch Abtragung des Oberbodens von selbst flach geneigten Hängen im Tal sedimentiert worden sind.

Zu den in situ Böden zählen auch die Siedlungsböden über Löß, die entweder völlig versiegelt und damit funktionslos geworden sind oder innerhalb der Siedlungen auf nicht überbauten Park- und Gartenflächen als Kult- oder Hortisole (Böden der Gärten) ausgebildet sind.

Für die Ackerböden des Plangebietes auf der Bodenart Löß werden noch die folgenden Parameter genannt, die ebenfalls den hohen Wert dieser Böden dokumentieren.

Bodenwasserhaushalt: trocken, in Tälern grundfrisch

Austauschkapazität: hoch bis sehr hoch

Bindungsvermögen f.

Schadstoffe: sehr hoch
Pufferungsvermögen: sehr hoch
Durchlässigkeit: sehr hoch (Kf-Wert 1,0 bis 10 m/d)

Im früheren Bergbaubereich des Plangebietes treten nach ihrer petrographischen Zusammensetzung sehr unterschiedliche, umgelagerte Böden auf, die auf engstem Raum im Hinblick auf ihre Bodenart und die Wasserführung sehr variieren können. Die Bodenübersichtskarte nennt hier Kipp-Kalkschlufflehme, Kipp-Kalklehme, Kipp-Lehme bis Kipp-Kieslehme, aber auch Kipp-Sande können lokal auftreten, Trotz der vergleichsweise langen Zeit, die seit der Ablagerung des Substrates vergangen ist, weisen die Böden stellenweise noch immer Rohbodencharakter mit nur unvollkommen entwickelten Profilen auf.

Nach den klimatischen Bedingungen werden sich auf diesen Bodenarten Braunerden unterschiedlichen Nährstoffgehaltes entwickeln.

- Bewertung

Die hochwertigen, nährstoffreichen Schwarzerden verdienen Schutz aufgrund ihres Wertes für die Landwirtschaft, nicht ob ihrer Seltenheit, was nicht bedeutet, dass ihr Verbrauch als Bauland uneingeschränkt erfolgen könnte. Die o. g. Parameter verdeutlichen den Wert dieser Böden.

Wenngleich es nicht vorrangiges Ziel des FNP ist, sich zu Ackerböden zu äußern (dort „Flächen für die Landwirtschaft“) muss auf das BodSchAG LSA verwiesen werden, das im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 ausdrücklich auf den notwendigen Schutz vor Bodenerosion hinweist. Hängige Äcker im Plangebiet unterliegen der Gefährdung durch fluviale Erosion, wie sich z. B. an den kleinen Gehölzinseln im Bereich des LSG Gröster Berge erkennen lässt, deren Ackerrandstufen den Abtragungsbetrag erkennen lassen.

Äolische Erosion ist i. d. R nicht zu erwarten, sie ist auf den bindigen Lößböden nur bei freiliegender Ackerkrume und längerer Trockenheit möglich. (s. Lit.verz. Landesamt f. Umweltschutz 1998).

Die Kippenböden sind im Vergleich dazu als geringwertig zu betrachten. Die o. g. Parameter sind für sie großflächig auch nicht ermittelbar.

Die vorgesehene Bebauung innerhalb der Siedlungen trifft auf nach ihrer Genese ursprüngliche Schwarzerden, gleiches trifft für die Umgehungsstraße L 178 und z. T. die Ortverbindungsstraße nö. Pettstädt zu.

In den Sondergebieten für Erholung und Tourismus sind für die zu versiegelnden Flächen ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Die hydrotechnischen Anlagen des Einlaufbauwerkes (Leiha) und des Auslaufbauwerkes (Geisel) einschließlich der damit verbundenen Nebenanlagen greifen im Fall der Leiha in Kippenböden im Fall der Geisel in z. T. unverritzte Böden ein. Die für sie erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Entwurfs des FNP, da ihre Planung und Ausführung außerhalb der gemeindlichen Erfordernisse zu sehen ist. Ungeachtet dessen sind vor Baubeginn die entsprechenden Maßnahmen zu bilanzieren.

Auch die Anlage der Promenade über den Kippendamm würde nur vergleichsweise wertlose Kippenböden beanspruchen.

Da in all diesen Fällen, die mit Ausnahme der Wasserbauwerke dem Ziel der Entwicklung der Wirtschaftskraft der Stadt Braunsbedra dienen, der Bodenverbrauch nicht verhindert werden kann, ist an erster Stelle durch Entsiegelung mit nachfolgendem Oberbodenauftrag von den Versiegelungsorten an anderer Stelle ein Ausgleich zu schaffen.

Aufforstungen, die unzweifelhaft ebenfalls zu einer Aufwertung des Bodens führen, denn unter Wald erfolgt nicht nur kein Nährstoffentzug, sondern durch die Humifizierung eine erhebliche Bodenverbesserung, wären als akzeptable Alternative zu betrachten (s. Lit.verz. Min. f. Ernährung ...).

Ein Ausgleich für die vorgesehene Motocrossstrecke ist nicht erforderlich, da sie nicht über unverritztem Boden angelegt werden soll. Analog gilt diese Aussage für die Fläche auf dem NO-Teil der Halde Pfännerhall, der gerodet worden ist. Vor der Wiederaufforstung wäre u. U. zu prüfen, ob auf dem Kippenboden bodenverbessernde Maßnahmen erforderlich sind.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Auch für die Bewirtschaftung des Grund- und Oberflächenwassers gilt es gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7 Buchst. A BauGB in der Fassung von 2004 die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, entsprechend zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle zukünftig grundsätzlich möglichen Optionen der Wasser- und Gewässernutzung uneingeschränkt sowohl für das Oberflächen- als auch Grundwasser gegeben sein müssen.

5.2.1.4.1 Oberflächenwasser

- Fließgewässer

Der 300 Jahre umgegangene Bergbau im Geiseltal hat in seinem letzten Jahrhundert einen erheblichen Eingriff in die Fließgewässer bewirkt.

Allein die Geisel wurde zwischen 1938 und 1965 viermal verlegt und fließt daher nur noch in ihrem Oberlauf im Stadtgebiet von Mücheln und im Unterlauf ab Frankleben in ihrem natürlichen Bett. Zu den künstlichen Laufabschnitten gehört auch der Lauf über den Kippendamm. Ein Stumpf der alten Geisel ist noch bei Frankleben vorhanden. Er wird im Verlauf der zukünftigen Planung über eine Wasserzuführung vom neuen Auslaufbauwerk der Geisel aus dem Geiseltalsee wieder seine ursprüngliche Funktion übernehmen.

In Verbindung damit ist der jetzige Geisellauf zwischen Bedra und Braunsdorf zu beurteilen.

Wenn die Geisel als Gewässer 1. Ordnung nicht mehr durch ihr altes Bett fließt, sondern durch den See geleitet wird, ergeben sich in dem Bett, das dann nur noch von der Leihlauf durchflossen wird, völlig andere, nämlich geringere Abflussmengen, verbunden damit ist auch die Umordnung von einem Gewässer 1. Ordnung in ein solches 2. Ordnung verbunden. Das wiederum zieht nach dem Wassergesetz LSA § 94 Abs. 1 eine Veränderung des erforderlichen Gewässerschonstreifens von 10 m auf 5 m an beiden Ufern mit sich. Die Veränderungen, die sich daraus für den jetzigen Geisel-, dann Leihlauf im Hinblick auf die Flächen zu beiden Seiten (Pufferzonen) ergeben, können im Moment noch nicht abgeschätzt werden. Im Entwurf des FNP ist dieser Sachverhalt textlich zur Kenntnis zu nehmen. Die veränderte, d. h. reduzierte Wasserführung wird Einfluss auf das benachbarte Bodenwasserregime nehmen. Aufgrund der Komplexität des Problems wird angeregt, eine gemeinsame Begehung des Gewässerlaufes mit der UNB und dem Unterhaltungsverband vorzunehmen und die Fragen vor Ort zu erörtern.

In der vom Unterhaltungsverband „Mittlere Saale Weiße Elster“ zur Verfügung gestellten Karte, aus der die Karte 4 abgeleitet wurde, ist neben der Geisel am Südrand des Stadtgebietes noch ein „alter Leihgraben“ verzeichnet, und von Norden tritt der „Graben

Alte Leiha“ hinzu. Die „neue“ Leiha fließt dagegen von Süden zur Geisel und mündet in diese im Park von Braunsbedra. In diesem Laufabschnitt der Leiha sind keine Veränderungen zu erwarten, wenn davon abgesehen wird, welchen zeitweisen Eingriff die Überquerung des Gewässers durch die vorgesehene Umgehungsstraße mit sich bringen wird.

Über das alte Gewässernetz im Geiseltal informieren übrigens vorzüglich die alten preußischen Urmesstischblätter im Maßstab 1 : 25 000 aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (z. B. Weißenfels von 1851).

Über die sich aus den neuerlichen Teillaufverlegungen ergebenden Auswirkungen wird im Anschluss an die Tabelle eingegangen.

Tab. 2: Liste der Fließgewässer – Stadt Braunsbedra		
Nr.	Länge	Gewässername
1	2810 m	Alter Leihagraben
2	360 m	Graben Kantorgasse Braunsbedra
3	1421 m	Grüntalgraben
4	820 m	Graben Alte Leiha
5	315 m	Graben vom Pumpwerk III Addinol
6	1883 m	Leiha
7	4080 m	Roßbacher Hauptgraben
8	400 m	Graben Feuerlöschteich Lunstädt
9	1410 m	Dorfgraben Lunstädt
10	85 m	Graben Naumburger Straße
11	225 m	Graben an der Hasse
12	730 m	Graben Hinter den Gärten Roßbach
13	103 m	Zulauf A
14	124	Nebengraben zu A an Straße
15	263 m	Zulauf B
16	93 m	Nebengraben C zu B hinter Gärten
17	2000 m	Graben Hochhaldenrückseite
18	600 m	Graben Hochhalde
19	84 m	Graben Bauernteich Roßbach
20	234 m	Graben Friedhof Roßbach
21	160 m	Graben Sportplatz Leiha (Tänzer)
22	730 m	Größer Graben
23	2225 m	Pettstädter Graben
24	130 m	Graben Almsdorf
25	434 m	Graben um Leiha
26	249 m	Nebengraben zum Graben um Leiha
27	208 m	Graben Grundwasserentlastung
28	220 m	Graben Backhausgasse
29	58 m	Graben Schulstraße Braunsbedra
30	160 m	Graben Gegenüber Friedhof Schortau
31	245 m	Nebengraben Leiha im Park
32	620 m	Franklebener Graben
33	400 m	Geiselstumpf Frankleben
34	120 m	Geiselumfluter Frankleben

35	70 m	Nebenraber Geiselumfluter Frankleben
36	1847 m	Beunaer Graben östlich
37	1501 m	Beunaer Graben westlich

Von den 36 Gräben haben die Gräben 3, 22, 23 und 24 ihren Ursprung außerhalb des Plangebietes, und die Gräben 36 und 37 verlassen das Plangebiet zu ihrem Vorfluter außerhalb des Plangebietes.

Das Leihaeinlaufbauwerk beginnt mit der Ausleitung aus dem vorhandenen Gewässernetz im Bereich des südwestlichen Kippendamms und verläuft über 360 m (s. Quellenverz. PROWA 2000a S. 32) m in nördlicher Richtung.

Am Beginn des Bauwerkes wird ein regelbares Verteilerbauwerk als Betongerinne errichtet, das einen Zweig in Richtung Frankleben über den Kippendamm und einen zum neuen See verlaufenden Teil besitzt. Die Steuerung wird wasserstands- und damit durchflussmengenabhängig vorgenommen werden. Das Gerinnebett über den Kippendamm wird dann im Wesentlichen nur das Wasser der Leiha und ihrer Grabenzuläufe sowie episodisch Wasser aus dem Grüntal sowie dem Sautal (schon außerhalb des Plangebietes) führen. Hochwasserspitzen der Leiha > 300l/s werden über das neue Einlaufbauwerk in den Geiseltalsee geleitet (s. Quellenverz. CUI S. 3). Verbunden ist mit der Anlage auch die Verlegung eines 4 m breiten Rad- und Wanderweges im Umfeld des Bauwerkes, die Anlage eines Unterhaltungsweges entlang des Gerinnes sowie der Bau von zwei Brücken.

Das Geiselauslaufbauwerk setzt an der östlichen Oberkante des Sees an und wird eine Länge von ca. 250 m bis zum Beginn des jetzigen Geiselstumpfs haben. Dort werden weiter ein Fischaufstieg sowie Gebäude und Unterhaltungswege sowie ein Schutzdamm (102 m ü. NN) gegen Seehochstände bei länger anhaltenden Winden aus westlichen Richtungen von „begrenzter Länge“ (s. Quellenverz. CUI S. 4) angelegt. Hinzu kommen u. a. die Verlegung eines Wirtschafts- und Wanderweges sowie der Bau zweier Brücken.

Das sind insgesamt erhebliche, zu späterer Zeit zu bilanzierende und auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft, die jedoch nicht mit dem FNP in Verbindung zu bringen sind.

Nachgegangen werden sollte der Frage der Nutzung des Fischaufstieges für die Fischfauna und das Makrozoobenthos. Dass ein Fischaufstieg im Rahmen der Bestrebungen zur Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer notwendig ist, daran besteht kein Zweifel auch im Fall der Geisel. Zum Fischbesatz in der Geisel gibt es allerdings nur wenige ältere Daten, die unbedingt der Ergänzung bedürfen, wenn Maßnahmen ergriffen werden sollen, die den Fischaufstieg in Funktion setzen. Es wird empfohlen, sich mit dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Gewässerschutz und Fischwirtschaft, Herrn Dr. Guntram Ebel aus Halle, in Verbindung zu setzen, um aktuelle Angaben und entsprechende Vorschläge zu erhalten. Dass überhaupt auf diesen Sachverhalt näher eingegangen wird, ist im Zusammenhang mit der touristischen (u. U. auch fischwirtschaftlichen Nutzung) Erschließung des Geiseltalsees zu sehen, die auch Angelsport einschließen wird.

Neben den perennierenden Fließgewässern der Geisel (1. Ordnung) und der Leiha (2. Ordnung) sind im Plangebiet zahlreiche Gräben vorhanden, die z. T. nur episodisch Wasser aus der Landschaft ab- und den Vorflutern zuführen.

Zu den großen episodisch wasserführenden Gräben gehört z. B. der über 2 km lange Pettstädter Graben mit Fließspuren Mitte Mai 2005 an der Brücke über die B 176 zwischen Almsdorf und Leiha aber zu diesem Zeitpunkt trockener Grabensohle. Zu den großen wasserführenden Gräben zählt der Roßbacher Hauptgraben mit über 4 km Länge.

Ihm wird über einen privaten verrohrten Graben im Eigentum des Tonwerkes Roßbach und einige Nebengräben eine Wassermenge von 80 bis 100 cbm/h zugeführt, so dass sich seine Wasserführung ober- und unterhalb der Einleitungsstelle deutlich unterscheidet. Im Plangebiet verzeichnet die Statistik des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ über 30 mehr oder weniger lange Gräben, die zwischen 58 m (Graben Schulstraße Braunsbedra) und 4080 m (Roßbacher Hauptgraben) lang sind (s. Karte 4 des Anhangs und Tab.2 im Text).

Bei Bedarf wird aus dem Tagebau Roßbach-Süd gehobenes Wasser, das von sehr guter Qualität ist und regelmäßig beprobt wird, in trockenen Sommermonaten nach Anforderung in den Hasse-See geleitet, um dort den Wasserspiegel und damit auch die Qualität zu sichern (s. Quellenverz. mündl. Peschel).

Einen gewissen Sonderfall stellt das von Westen in das Plangebiet einmündete in der Regel trockene Grüntal dar, das über eine längere Strecke parallel unmittelbar an der Plangebietsgrenze im Westen verläuft und erst im Unterlauf in Form einer anthropogen bedingten Kulturdelle in das Plangebiet eintritt.

Abgesehen davon, dass die von RANA getroffene Aussage, es handle sich um ein Kerbtal nicht aufrechterhalten werden kann, wie eine Geländebegehung zeigte, denn es ist ein typisches, meist asymmetrisch ausgebildetes Kastental, ist in ihm ein eigentlicher Graben mit einer Tiefenlinie nicht erkennbar, wohl aber wird durch dieses Tal die umgebende Ackerfläche episodisch bei Starkregen gegenwärtig noch zur Geisel/Leiha später allein zur Leiha entwässert.

Hierfür spricht auch die Auffüllung des Talbodens, so dass hier neben den bedeutungsvollen faunistischen und floristischen Sachverhalten auch noch eine seltene geomorphologische Erscheinung vorliegt.

Ein Sonderfall wurde bei der Geländebegehung an der oberen Berme am Südrand des TRL Roßbach-Süd gefunden. Hier sind vereinzelte, z. T. metertiefe Wasserrisse als Resultat episodischer Starkregenabflüsse von der umgebenden Fläche in das TRL vorhanden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass hier Schutzmaßnahmen erwogen werden sollten, die solche Wasserrisse, die zur teilweisen Zerstörung der Bermen führen können und damit in die Vegetation eingreifen, verhindern.

- Bewertung

Im Plangebiet erfolgen durch die im Entwurf des FNP vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der vorgesehenen Anlage der Umgehungsstraße südlich Braunsbedra, die das Leihatal und das Ackerland des unteren Grüntals queren muss, und der Anlage eines Aus- und Einlaufbauwerkes (Geisel und Leiha) keine Eingriffe in das Fließgewässernetz. Die zukünftigen Eingriffe an der Geisel und Leiha sind nicht dem FNP geschuldet, sondern im Rahmen der Naturraumentwicklung gemäß dem Abschlussbetriebsplan Mühlen erforderlich.

Durch das nur flach gewellte bis z. T. ebene Relief können die vorhandenen Gräben und die Fließgewässer bei Niederschlägen durchschnittlicher Intensität das anfallende Wasser, das nicht versickert, aufnehmen und ableiten. so dass es im Ackerland zu keinen dauerhaften Schäden kommt.

- Stillgewässer

Das Plangebiet enthält gegenwärtig drei große Stillgewässer, deren Flutung abgeschlossen ist.

Es sind

- der Runstädter See – benannt nach dem 1929-31 abgebaggerten Dorf - mit 2004 einer Fläche von 224 ha (s. Quellenverz. schriftl. Grüttner)
- der Hasse-See von ca. 26,8 ha
- der See Großkayna Süd ca. 260 ha (auch als Südfeldsee bekannt)

In Flutung begriffen ist der Geiseltalsee.

In zwei kleinen Wasserflächen im TRL Roßbach Süd wird aufgrund des dort umgehenden Tonabbaues der Wasserspiegel gegenwärtig auf ca. 95 m ü. NN gehalten und das überschüssige Wasser (s. o.) in einen Vorfluter gehoben. Die Flutung dieses TRL, die bis zu einer Höhe von ca. 125 m ü. NN vorgesehen ist, kann erst nach Beendigung des Tonabbaues erfolgen. Woher die Wasserzuführung erfolgen wird, ist nach mündlicher Auskunft der LMBV noch völlig offen.

Die kleinen Teichgewässer in den Siedlungen sowie kleine Gewässer am Rand der Halden Blösien und Pfännerhall werden hier nicht erfasst, da sie für die vorliegende Fragestellung nicht von Bedeutung sind.

- Bewertung

Die Stillgewässer sind von unterschiedlicher Qualität.

Der Landschaftssee „Runstädter See wird aufgrund der in ihm lagernden Spülsedimente aus Leuna und Buna als autarkes, anthropogen nicht nutzbares Gewässer noch über Jahrzehnte fortbestehen und eine anthropogene Nutzung nicht erlauben. Als Lebensraum für die Avifauna hat er schon jetzt einen hohen Stellen- und Schutzwert.

Der nicht mehr der LMBV, sondern der Stadt Braunsbedra unterstehende See von Großkayna ist dagegen als anthropogen nutzbares Gewässer im Hinblick auf seinen Chemismus zu bewerten (s. Quellenverz. LMBV mündl.). Gegenwärtig unterliegt er jedoch einem formalen Badeverbot. Er hat aber gute Chancen, zu einem Badesee entwickelt zu werden, wenn sich die zuständige Gemeinde in dieser Richtung erklärt. Danach hätte die Überwachung gemäß der EG-Richtlinie 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 zu erfolgen (s. Quellenverz. Gesundheitsamt mündl.). Im Hinblick auf die mikrobiologische Beschaffenheit sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Es wird hier auf folgendes Problem hingewiesen: Der Südteil des Sees unterliegt einem strengen Schutzstatus (NATURA 2000). Die Nordhälfte soll für Erholung und Tourismus mit Segel- und Motorbootverkehr genutzt werden. Es wird hier angeraten, für Motorboote aus im weitesten Sinn Uferschutz- und Lärmgründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung festzulegen und eine Zone an der Grenze zum Schutzgebiet zu bestimmen, in die sie nicht einfahren dürfen. Das allerdings würde eine doppelte Bojenmarkierung bedeuten, es sei denn man legt die durch Bojen markierte Grenze vor die eigentliche Schutzgebietsgrenze.

Für Segelboote, deren Geschwindigkeit ohnehin geringer ist als die der Motorboote, gelten derartige Restriktionen nicht.

Ein generelles Verbot des Anlegens an Ufer außerhalb des Hafens ist auszusprechen, weil damit zu rechnen ist, dass der Vogelbestand auch von den Röhrichtflächen sukzessive Besitz ergreifen wird, die sich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes entwickeln werden.

Gleichartige Restriktionen sind für den in Flutung begriffenen Geiseltalsee bereits jetzt auszusprechen, wobei das totale Anlegeverbot an Ufern innerhalb des NSG auch öffentlich zu machen ist. Die NSG-Verordnung untersagt zwar in § 4 Abs. 2 Ziff. 6 die Nutzung von Wasserfahrzeugen im NSG, dennoch wird eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung auch deshalb für erforderlich gehalten, weil sich auch, wie gerade für den

Großkaynaer See erwähnt, außerhalb des NSG Röhrichzonen als Lebensräume an Flachwasserufern entwickeln werden.

Der Hasse-See wird bereits seit vielen Jahren als Badegewässer genutzt. Es ist zu verhindern, dass seine Süduferzone als § 37 Biotop betreten wird.

5.2.1.4.2 Grundwasser

Im Plangebiet sind sowohl Grundwässer im Festgesteinskomplex vom Zechstein bis zum unteren Muschelkalk als auch im Lockergesteinskomplex des Tertiärs und Quartärs ausgebildet. Hinzu kommen Grundwässer in den Halden.

Im Tertiär sind es 16, im Quartär 8 Grundwasserleiter (s. TEP Geiseltal, dort Anlage 2). Die Grundwasserleiter der beiden letztgenannten geologischen Zeiten sind durch den Bergbau mit seinen großen Absenkungstrichtern und der erforderlichen Wasserhebung- und -ableitung erheblich gestört worden und stellen sich nur langsam wieder auf ihre ursprüngliche Lage ein.

Zwischen diesen Grundwasserleitern können hydraulische Verbindungen auftreten, und im Festgesteinskomplex des Zechsteins können durch Verkarstungs- und damit Hohlraumbildungsprozesse die Grundwasserleitung noch weiter komplizieren. (erinnert sei an die Karsthohlformen, die beim Bau der Bahnstrecke bei Mücheln vorgefunden wurden. Die Geiselquelle ist als typische Karstquelle ein Beleg für diese Wasserführung.

Typisch ist auch die Verzahnung von Grundwasserleitern des Fest- und Lockergesteinsstockwerkes.

Außerhalb der ehemaligen Tagebaue tritt der oberste Grundwasserleiter in den Ackerebenen bei relativer Geschütztheit unter der Lößdecke in Tiefen zwischen 5 bis 10 m auf.

Im Leihatal ist mit Grundwasser in geringer Tiefe zu rechnen, wobei hier petrographisch bedingt der Geschütztheitsgrad sehr gering ist. Eine ähnliche Situation ist im Tal der Geisel zu erwarten, Grundwasser kann bereits in einer Tiefe geringer als 5 m auftreten und ist damit kaum geschützt. Veränderungen der Grundwasserführung im Geiseltal (innerhalb des Plangebietes) sind nach der Geiselerlegung und der Nutzung des Flussbettes nur noch durch die Leiha möglicherweise zu erwarten, doch wird sich das erst nach einer längeren Beobachtungsreihe nachweisen lassen.

Bei wechselndem Sedimentaufbau ist im „Großkaynaer Ackerland“ der Geschütztheitsgrad des Grundwassers bei Flurabständen zwischen 5 und 10 m als schwankend zu bewerten. Weitgehend umgeschützt ist das Grundwasser im Südteil dieser Fläche, wo es im Buntsandstein auftritt.

Vollkommen ungeschützt ist es verständlicherweise in dem noch nicht gefluteten TRL Roßbach Süd, wo es über der Sohle - daher das Erfordernis der Wasserhaltung - austritt.

Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserschutzgebiete der Zone I und II sind nur von geringer Größe und werden durch die im Entwurf des FNP vorgesehene Straßenplanung der L 178 natürlich nicht berührt. Diese verläuft lediglich durch die Zone III (s. Karte zum Entwurf des FNP).

- Bewertung

Ein oberster Grundwasserleiter ist in Tiefen bis zu 10 m vorhanden. Maßnahmen, wie sie im Entwurf des FNP aufgelistet sind, werden mit Ausnahme der Fließgewässerzone der Leiha (Plankorridor der Umgehungsstraße) Grundwasser nicht beeinträchtigen.

5.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet als Teil des Saalebezirkes des Börde- und Mitteldeutschen Binnenland-Klimas ist noch Bestandteil des mitteldeutschen Trockengebietes im Leeseiteneffekt der Mittelgebirge. Mücheln erhielt nach einer schon etwas älteren Messreihe im 50jährigen Mittel 498 mm Jahresniederschlag (Reichmann). Nach Osten steigen die Werte geringfügig an. Auch neuere Ergebnisse (Österreicher zit. bei Därr und Därr) kommen zu keinen grundsätzlich anderen Aussagen. Die Temperaturen mit einem Jahresmittel um 8,5 Grad C, einem Julimittel von 18 Grad C und einem Januarmitel von 0 Grad C zeigen Ansätze eines langsam zunehmenden kontinentalen Klimaganges.

Nach dem Ende des Bergbaues ist es zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität im Plangebiet und seinem weiteren Umland gekommen, so dass die einst erheblichen Vorbelastungen beseitigt wurden.

Die bisherige Situation der Kaltluftentstehungsgebiete über terrestrischen Flächen wird sich nicht verändern, so dass die Erkenntnisse zu lokalen Luftströmungen aus dem Landschaftsplan übernommen werden können. Danach erhält Braunsbedra von den südlich liegenden flachen Hängen flächenhafte Kaltluftzuflüsse (Hangabwinde) ebenso wie die Siedlungszone Lunstädt – Roßbach von den nördlichen Hängen. Die Leihageiseltalzone ist durch verzögerte Kaltluftabflüsse in nördlicher und nordwestlicher Richtung bestimmt. Nördlich des zukünftigen Geiseltalsees und damit schon am Rand des Plangebietes sieht der o. g. Plan Luftleitbahnen regionaler Bedeutung in SW-NO-Richtung. (s. Karte V des Landschaftsplanes und die hier aus dem Klimaatlas übernommene Abb. 1). Es muss jedoch betont werden, dass die Begriffe Luftleitbahnen und Kaltluftabfluss oft über Gebühr herangezogen und konstruiert werden und einer exakten meteorologischen Prüfung nicht immer standhalten. Vor allem im nur gering geneigten Gelände ist ihre Rolle nicht überzubewerten (vgl. Bundesmin. f. Raumordn.)

Im Geltungsbereich des FNP mit der naturbedingt geringen Reliefenergie – mit Ausnahme der Halden – ist mit nennenswert wirksamen Kaltluftabflüssen nicht zu rechnen.

Ein anderes Problem ist die sich entwickelnde Thermik über den neuen großen Wasserflächen. Nach bisherigen Erfahrungen hat sich jedoch durch derartige neue Wasserflächen keine wesentliche Veränderung im Gang der meteorologischen Elemente nachweisen lassen, so ist es z. B durch derartige Wasserflächen mit höheren Verdunstungswerten nicht zu einer verstärkten Wolkenbildung und daraus sich ergebender Niederschlagserhöhung gekommen.

Hingewiesen wird noch auf das meteorologische Element Wind, das vor allem für die Nutzung der Seen für Sportboote von Bedeutung ist. Als für das Plangebiet noch verwertbar wird auf die Station Halle zurückgegriffen. Dabei ist zu beachten, dass die Windverteilung auf die Hauptwindrichtungen starken lokalen Einflüssen unterliegt, so dass die angezeigten Werte für das Geiseltal nur angenäherte Gültigkeit besitzen. Dominant sind hier wie die aus dem Klimaatlas übernommene Abbildung 1a für den Juli zeigt, Winde aus Nordwest über West bis Südwest. In den Wintermonaten verschiebt sich das Bild (Abb. 1b, Januar) mit einer deutlichen Abnahme von Nordwest und Westwinden.

Inwieweit und ob überhaupt sich am Geiseltalsee Fallwinde von den Halden zur Seefläche einstellen, müsste von meteorologischer Seite beantwortet werden. Hier kann nur auf diese Eventualität aufmerksam gemacht werden.

Selbst wenn sie entstünden, dürften sie auf den Bootsbetrieb keinen Einfluss haben.

Abb. 1: Häufigkeit der Windrichtungen an der Station Halle

Abb. 1a Juli

Abb. 1b Januar

Häufigkeit in Prozenten: 1mm Balkenlänge = 1% der Häufigkeit, im Kreis: Windstille in %
- Bewertung

Das Plangebiet wird durch die vorgesehenen Maßnahmen der baulichen Entwicklung weder im Makro- noch Mesoklima beeinträchtigt werden, so dass sich für die beiden Schutzgüter kein Kompensationsbedarf ergibt. Lokale Veränderungen des Klimas der bodennahen Luftschicht, die für das Schutzgut Mensch allerdings bedeutungslos sein dürften, könnten erwartet werden, sie wären jedoch nur langfristig über Messreihen nachweisbar.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Umgestaltung der aufgelassenen Braunkohlenbergbaulandschaft mit ihren Folgeindustrien in eine intakte Kulturlandschaft, die natürlich auch weiterhin Wirtschaft und Wohnen im allgemeinsten Sinn beinhaltet, hat im Plangebiet und darüber hinaus bereits zu einer erheblichen Verbesserung des Landschaftsbildes im Sinne einer größeren Diversifizierung und ideeller, erlebnisreicher Nutzung geführt. Diese Entwicklung wird sich z. B. mit dem Abschluss der Flutung des Geiseltalsees weiter fortsetzen, aber sie wird noch nicht zum Ende kommen, denn das große TRL Roßbach-Süd wird noch mehrere Jahrzehnte durch den Tonabbau bergbaulich genutzt werden und damit das Landschaftsbild weiter beeinträchtigen. Auch hier ist eine spätere Flutung und damit Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehen.

Für die geplanten Baumaßnahmen, die sich als Wohnbebauung in schon bestehende Ortsbilder integrieren lassen, sind durch entsprechende Ortsrandgestaltungen schroffe und unvermittelte Übergänge in die freie Landschaft zu vermeiden.

Zu einer Veränderung wird es ebenfalls durch die Maßnahmen für Erholung und Tourismus an den Ufern des Geiseltalsees und des Großkaynaer Sees kommen (Häfen, Badeanstalten, Campingplätze etc.).

Eine Veränderung des Landschaftsbildes in der Nähe des Sees, die vermutlich von der Wasserfläche am deutlichsten wahrgenommen werden könnte, wird sich auch durch die Anlage des Leihaeinlauf- und Geiselauslaufbauwerkes mit den dazugehörigen Gerinnebetten ergeben.

Neben den geomorphologischen größtenteils anthropogen bedingten Großformen des Reliefs nehmen direkt und indirekt anthropogen bedingte Formen des Kleinreliefs die Ackerlandschaften ein. Es sind Stufenraine zwischen Ackerflächen, Ackerrandstufen wie z. B. an den kleinen Gehölzinseln südlich des Grüntales (s. Quellenverz. schriftl. RANA), Wegerandstufen, Hohlwege wie z. B. nördlich Pettstädt und kleine Lehmgruben und Steinbrüche, die landschaftsbildbelebend wirken. Sie unterliegen durch die im Entwurf des FNP vorgesehenen Maßnahmen keinen Veränderungen.

Die vorgesehene Umgehungsstraße südlich Braunsbedra mit ihrem Plankorridor zerschneidet die Landschaft und beeinträchtigt damit das Landschaftsbild weiter. Sie wird den untersten Teil des hier schon muldenartigen Grüntales und des Leihatales queren und ein Stück der Ackerlandschaft südlich Schortau und Leiha zerschneiden, ehe sie an das schon bestehende Straßennetz angebunden werden kann.

- Bewertung

Die vorgesehenen Baumaßnahmen der Wohngebiete, der Sondergebiete für Tourismus und Erholung werden das Landschaftsbild dann insgesamt beeinträchtigen, wenn nicht durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für eine Kompensation verlorener Boden- und Vegetationsflächen, sondern auch für einen Ausgleich im Hinblick auf das Landschaftsbild gesorgt werden wird

Auch die Umsetzungen der zwei Straßenplanungen bringen dort, wo sie bisher unbebautes Gelände zerschneiden, einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild mit sich, der entsprechend auszugleichen ist. Es sollten hier nicht, wie ebenfalls bereits an früherer Stelle angemerkt, nur die vielerorts üblichen Ersatzpflanzungen ausgeführt werden, sondern die Anregungen des Runderlasses aus dem Jahre 1999 (s. Lit.verz. Min. f. Ernährung ...). zur Reduzierung des Flächenverlustes umgesetzt werden. Objekte hierfür sind im Plangebiet vorhanden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Einlauf- und Auslaufbauwerke von Leiha und Geisel mit den dazugehörigen Gerinnestrecken wird aufgrund der geringen Bauhöhen als nicht erheblich angesehen.

Die Umsetzung der Aufforstungen auf den vorgesehenen Flächen (s. Karte FNP und Abschnitt 3. 4 hier) wird wesentlich dazu beitragen, das Landschaftsbild zu strukturieren und damit aufzuwerten.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern werden Güter zusammenfasst, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung bilden oder bilden können, sobald sie entdeckt werden, und deren Nutzbarkeit oder bloße Existenz durch im Entwurf des FNP vorgesehene Maßnahmen eingeschränkt oder vollkommen gefährdet wird.

Letzteres betrifft vor allem Bodenfunde. Im Plangebiet sind Flächen vor- und frühgeschichtlicher Bodenfunde ebenso bekannt wie mittelalterliche Wüstungen.

- Bewertung

Innerhalb der Ackerflächen sind mehrere Stellen ausgewiesen, wo mit Bodenfunden zu rechnen ist. Zwei Stellen davon nordwestlich Frankleben liegen nach dem Entwurf des FNP inmitten und am Südrand eines vorgesehenen Sondergebietes für Erholung und Tourismus.

Es ist zwingend erforderlich, für den Fall, dass die vorgesehene Maßnahme umzusetzen begonnen wird, mit dem Landesamt für Archäologie und Denkmalspflege abzustimmen, ob die Fundstellen - je nachdem welches Gewicht sie haben - als Bildungs- und Anschauungsobjekte - man denke an die Himmelscheibe Nebra - in dieses Sondergebiet eingeordnet werden können.

Unter allen Umständen sind in jedem Fall von Bauvorhaben bei Baugruben zu überprüfen, dass keine Relikte vor- und frühgeschichtlicher sowie auch jüngerer Siedlungsspuren verloren gehen.

Im Flächennutzungsplanentwurf sind die bekannten Fundstellen in der Karte ausgewiesen und im Text in Tabellenform aufgelistet. Es muss jedoch mit weiteren Fundstellen gerechnet

5.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich im ungestörten aber auch anthropogen überformten Naturraum in unterschiedlichem Maß gegenseitig, so dass in diesem Abschnitt kurz auf die damit verbundenen Wechselwirkungen eingegangen wird.

Im Plangebiet wird die Überbauung von Böden zu einem vollkommenen oder weitgehenden Verlust von Böden und deren Funktionen führen. Hierzu zählt negativ, dass auf diesen Flächen z. B. Versickerung und Neubildung des Grundwassers reduziert oder vollkommen unterbunden werden. An deren Stelle tritt ein erhöhter Oberflächenabfluss und die Einleitung eines Teils des Niederschlagswassers in die Kanalisation.

Als positive Auswirkung wird beispielhaft die mit der Aufforstung einhergehende langfristig wirksam werdende Verbesserung der bodenbildenden Prozesse unter ehemaligen Ackerböden und des Mesoklimas genannt.

Das Landschaftsbild kann durch Eingriffe in die Vegetation durch deren Rodung erheblich verschlechtert, durch Anpflanzungen dagegen erheblich verbessert werden. Gleichzeitig können Eingriffe in das natürliche und künstliche Gewässernetz durch Verdolungen die Vielfalt des Landschaftsbildes beeinträchtigen, obwohl sie sich für den Ackerbau betreibenden Menschen durch dann mögliche Schlagvergrößerungen positiv auswirken. Daher sind sie in der Vergangenheit auch häufig praktiziert worden.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen; es sollte hier nur der Grundgedanke veranschaulicht werden.

5.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen handelt es sich um allgemeine Wohnbebauungen mit den dazugehörigen Erschließungen, die Anlage einer Umgehungsstraße mit einem Neubauabschnitt und Verbreiterungen, den Umbau eines Wirtschaftsweges in eine Ortsverbindungsstraße, die Anlage von Flächen für speziellen Motorsport sowie Erholung und Tourismus.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem im Bodenverlust durch totale und partielle Versiegelung. Dadurch bedingt verändern sich auf den betroffenen Flächen die Abflussverhältnisse sowie die Versickerungsmenge (Reduzierung) und -geschwindigkeit.

Als flächenhaft geringer ist der Gehölzverlust einzustufen (Leihatalquerung).

Durch die neue Bebauung wird partiell an mehreren Stellen eine Veränderung des dort noch naturnahen Landschaftsbildes im Hinblick auf eine stärkere anthropogene Überprägung eintreten.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird dort, wo er auf eine noch naturnahe Landschaft trifft (z. B. Leihatal) als erheblich bewertet, er wirkt dort verbessernd, wo durch Aufforstungen Gehölzflächen entstehen und damit die Strukturvielfalt der Kulturlandschaft vergrößert wird.

Eine Gesamtbilanz für die Fläche des FNP, ob es durch die in ihm genannten Maßnahmen zu einer insgesamt Aufwertung oder Belastung des Landschaftsbildes kommen wird, ist schwerlich möglich, da gerade im Hinblick auf das Landschaftsbild auch in nicht unerheblichem Maß subjektive Anschauungen eine Rolle spielen und objektive, allgemeingültige Kriterien fehlen.

Der Beseitigung von Biotopen im Gefolge von Bauvorhaben steht die Ausführung des Biotopverbundsystems gegenüber.

Der Versiegelung von z. T. wertvollen Böden steht die Aufwertung von Böden an anderer Stelle gegenüber, die durch eine entsprechende Vegetation in ihrem bodenphysikalischen und bodenchemischen Zustand verbessert werden, nicht zu reden von der amtlichen Anregung, als Ausgleich für Versiegelung die Entsiegelung einzusetzen und damit neuen Bodenlebensraum zu schaffen.

Der lokalen Beeinträchtigung des Mikroklimas in Siedlungen kann durch entsprechende Maßnahmen der Vegetationsverbesserung, die sich wiederum auf die Kleinlebewelt auswirken wird, begegnet werden.

So ist im Wechselspiel der Naturelemente und Faktoren aber auch im Anbetracht des Eingriffs durch den Menschen in Natur und Landschaft und im Anbetracht seiner Bemühungen – um seiner selbst willen – zu erkennen, dass Umwelt so erhalten werden kann, dass sie bei allem Erfordernis wirtschaftlicher Entwicklung noch für den Menschen attraktiven Lebensraum besitzt und – wenn man die Entwicklungen im gesamten Geiseltal betrachtet – es sichtbar besser werden wird.

Diese Einschätzung darf nicht dazu führen, mit der Ressource Natur und Landschaft leichtfertig umzugehen, aber das wird mit den Festlegungen des vorliegenden Entwurf des FNP auch nicht getan.

Aus der folgenden Übersicht lassen sich die Umweltauswirkungen in zusammengefasster Form erkennen:

Tab. 3: zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Grad der Erheblichkeit
MENSCH	Immissionsbelastung durch Verkehrslärm Emissionen	sehr erheblich wenig erheblich
PFLANZEN und TIERE	Verlust von Teillebensräumen auf und in Grünland-, Acker-, Siedlungs-, Kippenböden, aber auch Potenzial für neue Lebensräume	erheblich
		BODEN
	Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen	erheblich
	einige Flächen mit Verlust aller Bodenfunktionen	sehr erheblich
		partielle
WASSER	partielle Reduzierung der Grundwasserneubildung und Beschleunigung des Abflusses im Leihatal Verlust von Retentionsfläche	erheblich erheblich
KLIMA/LUFT	lokale Veränderung des Klimas der bodennahen Luftschicht	nicht erheblich
LANDSCHAFT	partielle Neustrukturierung des Landschaftsbildes	

im Siedlungs- und Außenbereich

erheblich

KULTUR- und
SACHGÜTER

durch Grabungen sichern

weniger erheblich

5.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der im Entwurf des FNP vorgesehenen Maßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die jedoch im Rahmen der insgesamt für das Geiseltal vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung des bisherigen Zustandes von Natur und Landschaft führen werden, zu sehen sind. Es kann danach festgestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des bisherigen Zustandes von Natur und Landschaft kommen wird, sondern insgesamt eher zu einer Verbesserung, wobei – und das wird zur Vermeidung von Fehlinterpretationen dieses Gedankens ausdrücklich betont - diese Aussage für das Plangebiet als Ganzes zu sehen und zu werten ist und nur dann Gültigkeit besitzt, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die hier bereits skizzierten Ausgleichsmaßnahmen der Aufforstung umgesetzt werden.

Die Eingrünung der Bauvorhaben, die weitere Flutung der Tagebaurestlöcher, die Flutung des TRL Roßbach-Süd, die gerade erwähnten Aufforstungen, die Anlage von Grünflächen, alles das erlaubt die im vorhergehenden Satz getroffene generelle Aussage.

Soweit durch Maßnahmen, wie sie der FNP vorsieht, in-situ-Böden betroffen werden, wird sich die Durchführung Planung an Ort und Stelle durch den Bodenverlust negativ auswirken. Entsiegelungen werden als Ausgleich völlig neue Flächen für Bodenbildung schaffen, erst die verbindliche Bauleitplanung wird hierzu allerdings Aussagen treffen können, Durch Aufforstungen von Ackerflächen wird es zu einer erheblichen Verbesserung von in-situ-Böden kommen, denn in ihnen wird unter Wald kein Nährstoffentzug erfolgen, so dass hier nährstoffreichere Böden entstehen, die für die Mikrofauna im Boden von höherem Wert sind.

5.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Naturraum mit allen seinen Schutz- oder Naturgütern wird mit Ausnahme der Veränderungen im Landschaftsbild durch die Flutungen und die Veränderungen im Gewässernetz, die aber in keiner Beziehung zum FNP stehen, und die Umsetzung der Biotopverbundplanung keine sichtbaren Veränderungen erfahren. Veränderungen würden im Laufe der Zeit innerhalb der Bodenflächen eintreten, die über verritztem Gelände neu geschüttet worden sind

Ohne die Entwicklung der im Entwurf des FNP vorgesehenen Baugebiete (Gebäude, Straßen, Freiflächenentwicklung) würde das Plangebiet in einem Zustand verbleiben, der seiner geplanten wirtschaftlichen Entwicklung abträglich ist.

Die Entwicklung der Ortslagen würde lediglich auf eine Bestandssicherung beschränkt bleiben, und es bestünde die Gefahr, dass die Entwicklung von Industrie und Gewerbe ins Stocken gerät.

Die für Entwicklung des wirtschaftlich absolut notwendigen Tourismus als einem wesentlichen Standbein der im Plangebiet notwendigen Maßnahmen würde nicht stattfinden, und damit würde die Stadt Braunsbedra mit ihren OT einem beträchtlichen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Teilen in- und außerhalb des Geiseltales ausgesetzt sein.

5.3. Landschaftsplanerische Beurteilung der potenziellen Siedlungsflächen

5.3.1 Methodik der Risikoanalyse

Als ein wesentlicher Baustein des Umweltbegleitplanes erfolgt die Bewertung der Auswirkungen der neuen Siedlungsflächen auf die Schutzgüter mittels der Methode der ökologischen Risikoanalyse. Wenngleich dieser Frage im vorhergehenden Text schon einmal cursorisch nachgegangen wurde, macht ist doch noch eine ausführlichere Betrachtung ratsam – auch wenn sie über den speziellen Umweltbegleitplan zum FNP hier ausführt. Der Leser wird daher hier z. T. Aussagen genereller vorfinden.

Der Risikoanalyse als Einzelflächenbewertung werden unterzogen:

- Bauflächen,
- Grünflächen mit baulichen Nutzungen

Die Grünflächen werden der Analyse unterzogen, soweit es sich um die Ausweisung von Flächen für Sportanlagen o. ä. innerhalb von für Grünflächen zulässige Nutzungen handelt.

Diese Einzelflächenbetrachtung ermöglicht die Gegenüberstellung von Einzelflächen nach einem einheitlichen Bewertungsschema.

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut sind folgende Wirkungen von Vorhaben charakteristisch:

- Verlust / Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung,
- Veränderung der Bodenstruktur bzw. des Schichtaufbaus durch Verdichtung oder Auf- und Abtrag von Boden,
- Veränderungen durch stoffliche Einträge aus Emissionen,

Von diesen Auswirkungen von Bauvorhaben sind folgende Bodenfunktionen betroffen:

- Funktion als natürlicher Vegetationsstandort (Schutzwürdigkeit)
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion

Je besser die genannten Bodenfunktionen erfüllt werden, desto höher sind auch die Empfindlichkeit und das Risiko gegenüber den Wirkungen der Siedlungserweiterung. Flächen, die eine oder mehrere der genannten Bodenfunktionen in besonderer Weise erfüllen, weisen eine hohe Empfindlichkeit auf.

Für die Risikoeinschätzung im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird weiter die Funktion als natürlicher Vegetationsstandort als maßgeblich angesehen.

Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ergibt sich aus dem Vorhandensein z. B. von Bodendenkmalen, soweit sie von der Denkmalschutzbehörde mitgeteilt wurden. Im Kartenentwurf zum FNP sind einige diesbezügliche Flächen ausgewiesen.

Die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion kann mit Blick auf eine Eignungsdifferenzierung für Siedlungsbauvorhaben nur bedingt von Nutzen sein, weil eine hohe Filter- und Pufferkapazität im Fall einer Flächeninanspruchnahme als positiv anzusehen ist, während Bodenfläche geringer Kapazität durch die bevorstehende Versiegelung vor weiteren Einträgen „geschützt“ ist. Emissionseinträge – wie z. B. bei Straßenbauvorhaben – sind

im Regelfall aufgrund eines geringeren Verkehrsaufkommens (Anliegerverkehr) in solchen Fällen eher nicht zu erwarten.

Zudem können potenzielle Stoffeinträge durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden (Minimierung von Stoffeinträgen durch: extensive Pflege von Grünflächen, Ausschluss boden- und grundwassergefährdender Nutzungen, Verwendung geprüften Materials für Bodenaufschüttungen).

Die Funktion des Bodens als Standort für Kulturpflanzen geht aufgrund des primär wirtschaftlichen Nutzungsinteresses nicht in die ökologische Risikoanalyse ein. Gleichwohl geht sie über die Ertragsfunktion natürlich in eine spätere Gesamtabwägung ein.

Schließlich gehen vorhandene Vorbelastungen (Drainage, Rohstoffabbau) in die Bewertung ein.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut sind folgende Vorhabenswirkungen charakteristisch:

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Überbauung, Bodenverdichtung,
- Beschleunigung des Oberflächenabflusses,
- Ausbaumaßnahmen an Gewässern im Zuge des Bauvorhabens,
- erhöhte Grundwasserexposition aufgrund des Abtrages von Oberbodenhorizonten.

Für die Risikoabschätzung kommt dem Schutzgut Wasser eine nachgeordnete Bedeutung bei; es wird herangezogen, wenn Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

Die Empfindlichkeit wird bestimmt durch:

- den Grundwasserflurabstand,
- die Bodendurchlässigkeit,
- Schutzstatus,

Eine zunehmende Empfindlichkeit des Schutzgutes zieht ein erhöhtes Risikopotenzial nach sich. Hochempfindliche Bereiche sind

- Gebiete mit einem Grundwasserflurabstand von <1m,
- Bereiche mit einer hohen Bodendurchlässigkeit,
- die Schutzzonen I, II und III von Wasserschutzgebieten.

Eine Siedlungserweiterung in solchen Arealen würde ein hohes ökologisches Risiko aufweisen.

Indikatoren, für die keine Angaben oder Unterlagen vorliegen, werden im Sinne des Vorsorgeprinzips einer mittleren Empfindlichkeit zugewiesen.

Liegen für 2 von 3 Kriterien eine mittlere oder höhere Empfindlichkeit vor, so wird die Fläche in die jeweilige Risikoklasse eingeordnet. Im Fall dass nur 1 Kriterium eine höhere Empfindlichkeit aufweist, alle anderen aber eher gering sind, erfolgt die Einstufung in die Ebene des mittleren Risikos. In allen anderen Fällen wird auch das Risiko als nur gering anzusehen sein.

Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut sind folgende Vorhabenswirkungen charakteristisch:

- Bebauung von Freifläche im Innen- und Außenbereich; dadurch Verlust oder Beeinträchtigung der lufthygienischen Wirkung der Vegetation,
- Störung bzw. Behinderung des Luftaustausches,

- Emissionseffekte.

Von Belang ist i. d. R. der Verlust der lufthygienischen Ausgleichsfunktion der potenziellen Bauflächen. Diese Wirkung lässt sich durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nur unwesentlich reduzieren.

Für die Risikobeurteilung sind deshalb von Bedeutung:

- Leistungsfähigkeit der Freiflächen im Hinblick auf die vegetationsabhängige Evapotranspiration.
- Empfindlichkeit von Siedlungsflächen gegenüber baulicher Verdichtung oder Erweiterung.

Indikatoren dafür sind:

- Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen, Waldbestände sowie deren Lage zur Siedlung,
- Besiedlungsdichte, Vorbelastungen sowie der Einfluss der potenziellen Baufläche auf benachbarte Siedlungsbereiche oder Freiräume.

Je höher die klimatisch lufthygienische Bedeutung der Freiflächen ist, desto höher ist auch das Risiko im Fall der Veränderung dieser Flächen. Kaltluftentstehungsgebiete, Waldbestände und Luftleitbahnen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum sind von besonderer Bedeutung.

Die Besiedlungsdichte ist eher eine Kategorie aus dem urbanen Raum, die in Kleinstädten und Dörfern mit ihrer starken Durchgrünung keine Wirkung entfaltet und in der Risikobetrachtung vernachlässigbar ist.

Durch die Neuanlage von Grünflächen bzw. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt ein Umwidmung von Freiland-Klimatopen (d.h. Ackerflächen) in Park-Klimatope. Letztere verhalten sich aus lokalklimatischer Sicht ähnlich wie Waldflächen, so dass hier nicht mit Beeinträchtigungen, sondern mit Aufwertungen zu rechnen ist.

Schutzgut Flora / Fauna / Biotope

Neben der Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima/ Luft) sind folgende biotische Wirkungen von Siedlungserweiterungen relevant:

- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation, Verlust von Biotopflächen als Standort für Pflanzen und Lebensraum von Tieren,
- Verkleinerung ggf. Verinselung von Lebensräumen durch Teilverlust, Anschnitt oder Abtrennung, Störung der Biotopvernetzung, Zerschneidung von Lebensräumen,
- Randliche Beeinflussung und Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen und Tierpopulationen auf angrenzenden Flächen (bspw. durch Beunruhigung, Licht, Lärm, Trittbelastung) mit der Folge der Verschiebung des Artenspektrums und des Rückgangs der Besiedlungsdichte.

Der Verlust von Biotopflächen durch die Flächeninanspruchnahme und Umnutzung lässt sich in der Regel nur relativ kleinflächig vermeiden (bspw. durch Erhalt bedeutender Vernetzungselemente oder deren Erweiterung z. B. im Rahmen der Biotopverbundplanung).

Die negativen Wirkungen von Bauflächenausweisungen sind zudem dauerhaft, nachhaltig und weitgehend irreversibel.

Die randliche Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen und Tierpopulationen auf angrenzenden Flächen kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie die Einhaltung von Mindestabständen zu angrenzenden ökologisch sensiblen Flächen, die Randeingrünung der neuen Siedlungsgebiete mit gebietstypischen Pflanzenarten,

reduziert werden. Diese Beeinträchtigungsart fließt gemäß den methodischen Vorgaben nicht in die Risikoabschätzung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biotop mit ein.

Für die Risikoabschätzung wird folgende schutzgutbezogene Funktion herangezogen:

- Bedeutung des Biotopkomplexes für den Biotopverbund,

Mit zunehmender Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund steigen die Empfindlichkeit und das Risiko gegenüber einer potenziellen Siedlungserweiterung. Großflächige Biotopkomplexe, in denen in der Regel mehrere vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten oder Biotoptypen vorkommen (Schwerpunktbereiche für den Arten- und Biotopschutz bzw. für den Biotopverbund), weisen eine hohe Empfindlichkeit auf; ihre potenzielle Überbauung ist mit hohen bis sehr hohen Risiken verbunden. In die Beurteilung fließt darüber hinaus die Bedeutung des jeweiligen Biotoptyps und die Werteinstufung zur Berücksichtigung der Vorbelastung auf der Betrachtungsebene der Einzelflächen mit ein.

Schutzgut Landschaftsbild / Siedlungsbild / Erholung

Mit neuen Bauflächenausweisungen sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschafts-/ Stadtbild und Erholung vor allem folgende beeinträchtigende Wirkungen verbunden:

- Beseitigung von Freiräumen bzw. charakteristischen Landschaftselementen durch Bebauung und Versiegelung,
- Veränderung der Oberflächengestalt, Überformung der Landschaft durch technische Formen, Dimensionen oder Materialien, visuelle Störungen, Zersiedelung, Entstehen eines geschlossenen Siedlungsbandes, wie es z. B. für das Geiseltal typisch ist,
- Beeinträchtigung der Zugänglichkeit zu Freiräumen, Unterbrechung von Sicht- und Wegebeziehungen,
- Verlärmung, Schadstoff- und Geruchsimmissionen bzw. Erhöhung des Freizeitdrucks auf angrenzenden Freiräumen.

Größtenteils nicht vermeidbar ist der mit einer Bebauung verbundene Verlust von landschaftlich oder städtisch geprägtem Freiraum sowie von charakteristischen Landschafts-, Kultur- oder Infrastrukturelementen.

Der Verlust ist außerdem dauerhaft, nachhaltig und auf absehbare Zeit irreversibel. Visuelle Störungen können zumindest teilweise durch eine landschaftliche Einbindung oder landschaftsangepasste Gestaltung der neuen Siedlungsfläche vermieden bzw. gemindert werden.

Bedingt vermeidbar sind darüber hinaus mögliche Verlärmungen, Immissionsbelastungen oder die Zunahme des Freizeitdrucks auf angrenzenden Freiräumen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen).

Die mit der Siedlungsentwicklung verbundenen Belastungen wirken sich auf folgende Funktionen des Schutzguts aus:

- Bedeutung für Landschafts-/ Siedlungsbild,
- Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung,
- Bedeutung für Freizeitaktivitäten.

Für die Einzelflächenbeurteilung wird die derzeitige Qualität des Landschaftsbilds für die jeweilige potenzielle Siedlungsfläche überschlägig anhand der Kriterien Eigenart und Vielfalt bewertet.

Vorbelastungen werden hierbei mit einbezogen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass mit zunehmender Landschaftsbildqualität die Eignung bzw. die Bedeutung der Fläche für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung wächst.

Freiräume mit einer sehr hohen oder hohen Landschafts-/ Siedlungsbildqualität weisen eine hohe Empfindlichkeit und ein hohes Risiko gegenüber einer Siedlungserweiterung auf .

5.3.2 Methodik der überschlägigen Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass für die Realisierung von Bauflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Im Zuge der Risikoanalyse wird überschlägig der flächenmäßige landespflegerische Kompensationsbedarf ermittelt.

Die überschlägige Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt verbal-argumentativ in Verbindung mit Kompensationsfaktoren. Der Umfang des Kompensation hängt zudem von verschiedenen Einflussfaktoren ab, die zum einen die Eingriffsfläche und zum anderen die Ausgleichsfläche betreffen. Vorliegend wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Eingriffsfläche

Für die Zustandsermittlung des Naturhaushalts und Landschaftsbilds der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Funktionen und Werte der einzelnen Schutzgüter) werden die vorkommenden Biototypen gemäß Biotypenkartierung zugrunde gelegt. Über diese werden die übrigen, wesentlichen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds erfasst. Schutzgutfunktionen mit besonderer Bedeutung, die nicht adäquat über die Biotypen abgebildet werden können, werden berücksichtigt.

Bezüglich der Intensität der Beeinträchtigungen wird bei einer Bauflächenerweiterung von einem 100%igen Verlust der vorhandenen Funktionen und Werte (insbesondere Boden) auf den Bauflächenanteilen ausgegangen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Erweiterung von Sonderbauflächen. Für diese wird ein 80%iger Verlust der vorhandenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts angenommen (wegen eines z. T. geringeren Versiegelungsanteil).

Bezüglich der Intensität der Beeinträchtigungen wird bei der Neuausweisung von Grünflächen im Offenland (bspw. Acker- oder Grünlandbereiche) aufgrund des i. d. R. geringeren Versiegelungs- und Überbauungsanteils und des höheren Grünflächenanteils pauschal von einem 40%igen Verlust der vorhandenen Funktionen und Werte ausgegangen.

Grünflächenausweisungen innerhalb von Flächen mit Gehölzbestand werden wie Sonderflächen für Erholung bilanziert, d. h., es wird ein 80%iger Verlust der vorhandenen Funktionen angenommen.

Ausgleichsfläche:

Als Ausgangszustand der Kompensationsfläche (Funktionen und Werte der einzelnen Schutzgüter) wird - wie bei der Eingriffsfläche - der Biototyp gemäß Biotypenkartierung zugrunde gelegt.

Als Ausgleichsflächen werden nur Flächen mit einem Aufwertungspotenzial herangezogen (z. B. Acker, Intensivgrünland). Auf anderen Flächen ist ein Abschlag wegen sogenannter Vorwertigkeit anzurechnen.

Waldflächen und ähnliche Gehölzflächen kommen für Kompensationsmaßnahmen nur im Ausnahmefall in Betracht.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Regel multifunktional. Die Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig mehrere beeinträchtigte Funktions- und Wertelemente diverser Schutzgüter kompensieren. Darüber hinaus zur Kompensation erforderliche Maßnahmen werden zusätzlich benannt.

Die Ermittlung bzw. die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich zudem an

- den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
- den jeweiligen räumlichen Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege,
- den detaillierten standörtlichen und verbreitungsbiologischen Möglichkeiten zur Durchführung der Maßnahmen.

Folgende Prioritätensetzung wird zudem beachtet:

1. Herstellung desselben Biotoptyps bzw. möglichst ähnlicher Funktionen und Werte des gleichen Schutzguts.
2. Förderung möglichst ähnlicher Funktionen und Werte anderer Schutzgüter.
3. Förderung verwandter Biotoptypen bzw. nicht allzu abweichender Funktionen und Werte anderer Schutzgüter.

Ausgleichsfläche	Flächenabschlag wg. Vorwertigkeit
Acker oder vergleichbare Biotoptypen	kein Abschlag (Fläche zu 100 % verwendbar)
Grünland oder vergleichbare Biotoptypen	0,5 (Fläche zu 50 % verwendbar)

Insgesamt betrachtet erfolgt die nachfolgende überschlägige Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für die jeweilige potenzielle Siedlungsfläche nach folgendem Schema:

Eingriffsfläche	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmentypen)
Acker, Intensivgrünland, Dauerkleingarten, Ruderalvegetation / Brache oder vergleichbare Biotoptypen	1 : 1	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Acker in Grünland, • Nutzungsextensivierung (Grünlandextensivierung, Ackerrandstreifen, Ackerbrache), • Anlage/ Aufwertung von Streuobstbeständen, • Offenhaltungsmaßnahmen (Beseitigung von Gehölzbeständen/ Verbuschung/ Auslichtung), • Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Obstbäume, Gebüsch, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen), • Anlage von Kleingewässern (Feuchtgebiete, Tümpel), • Waldinnenrandentwicklung
Streuobstbestand, altes artenreiches Grünland,	1 : 2	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage/ Aufwertung von Streuobstbeständen, • Umwandlung von Acker in

<p>kleinräumige Mosaik verschiedener Extensivnutzungen mit Gehölzbeständen oder ver- gleichbare Biotypen</p>		<p>Grünland, • Nutzungsextensivierung (Grünlandextensivierung, Ackerrand- streifen, Ackerbrache), • Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Obstbäume, Gebüsch, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen), • Entwicklung von Magerrasen, • Offen- haltungsmaßnahmen (Beseitigung von Gehölzbeständen/ Verbuschung/ Auslichtung), • Anlage von Klein- gewässern (Feuchtgebiete, Tümpel), • Maßnahmen im Bereich von Fließ- gewässern/Gräben (Gewässerrandstreifen, Renaturierung),</p>
<p>Wald</p>	<p>bei isoliert liegenden, kleinflächigen Waldbeständen: Ermittlung des Um- fangs einzelfall- bezogen verbal-argu- mentativ je nach Wert der Eingriffsfläche</p>	<p>• Waldinnenrandentwicklung</p>
	<p>bei Waldflächen im Waldverband: Eingriffe sind nicht ausgleichbar</p>	<p>Entwicklung von Ersatzmaßnahmen wie Aufforstung / Wiederbewaldung im Umfang von mind. 1:3</p>

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden, insbesondere durch Versiegelung oder Überbauung, sind nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen 100%ig ausgleichbar.

Der für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung stehende Flächenanteil ist jedoch zu gering, um den durch die vorhabensbedingten Eingriffe beeinträchtigten Flächenumfang abzudecken. Über die Durchführung von Extensivierungsmaßnahmen (z. B. Umwandlung von Acker in Grünland) kann jedoch ein Teilausgleich für die Beeinträchtigung dieses Schutzguts erreicht werden (u. a. Verringerung der Stoffeinträge in den Boden, Vermeidung von Erosion).

5.3.3 Risikoanalyse der potenziellen Siedlungsflächen (Tabellen + Karten)

Tabelle 4: Bewertung von Wohnbau-, Sondergebiets- und Grünflächen

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Braunsbedra - Hopfberg	Wohnbaufläche	1,5 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	mittleres Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	mittleres Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 1,5 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Braunsbedra - Neumark	Wohnbaufläche	6,9 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	geringes Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	geringes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	geringes Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	mittleres Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 6,9 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Roßbach - Windmühlengebreite	Wohnbaufläche	3,0 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	geringes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	geringes Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca: 3,0 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Roßbach – An der Naumburger Straße	Wohnbaufläche	0,75 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse:
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	geringes Risiko	sonstige Empfehlungen
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	geringes Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 0,75 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Roßbach – Am Hassesee	Wohnbaufläche	1,8 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	geringes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 1,8 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Frankleben	Wohnbaufläche	2,0 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	hohes Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse:
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen:
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mindestens mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen:
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mindestens mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 0,8 ha

* es wurde die GRZ für Allgemeine Wohngebiete angesetzt

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Roßbach – Am Hassesee	Sondergebiet Erholung	11,0 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	geringes Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 8,8 ha *

* für die überschlägige Ermittlung wurde hier die Grundflächenzahl (GFZ) für Ferienhausgebiete angesetzt

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Großkayna - Südfeldsee	Sondergebiet Erholung	12,0 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: FFH-Gebiet beachten
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	mittleres Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 9,6 ha *

* für die überschlägige Ermittlung wurde hier die Grundflächenzahl (GFZ) für Ferienhausgebiete angesetzt

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Braunsbedra - OT Neumark	Erholungs- und Freizeitbereich von lokal. Bedeut.	7,27 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	geringes Risiko	Besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	geringes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	geringes Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: ca. 7,27 ha

* für die überschlägige Ermittlung wurde hier die Grundflächenzahl (GFZ) für Ferienhausgebiete angesetzt

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Braunsbedra - Pfännerhall	Grünfläche mit Freizeitanutzung	11 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	mittleres Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: Auswirkungen einer Haldener- schließung aus der Süd-/ Süd-Ost Richtung
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	geringes Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: Gehölzverlust minimieren
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mittelwertigen Biotopflächen	hohes Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: FFH-Gebiet darf nicht beein- trächtigt werden
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mittelwertigem Freiraum	mittleres Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: Waldverlust nicht ausgleichbar; Ersatzpflanzung (Aufforstung mind. im Umfang 1:3) ca. 33 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Frankleben	Sondergebiet Erholung	190 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	hohes Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: Detailuntersuchungen in Abhängigkeit von konkretem Vorhaben erforderlich
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: Gewässer
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mindestens mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: Schutz des nördlich gelegenen NSG-Teils der Halde Blösien vor Beeinträchtigungen
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mindestens mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: 152 ha (basierend auf GRZ von 0,8 für Sondergebiete)

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Frankleben zwischen Seeufer und Sondergebiet	Grünfläche (Campingplatz)	25 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	hohes Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mindestens mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mindestens mittelwertigem Freiraum	hohes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: 10 ha*

* für die überschlägige Ermittlung wurde hier die Grundflächenzahl (GFZ) für Ferienhausgebiete angesetzt

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Frankleben	Sondergebiet Erholung	0,9 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	hohes Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: -
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: -
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mindestens mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mindestens mittelwertigem Freiraum	geringes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: 0,72 ha *

* für die überschlägige Ermittlung wurde hier die Grundflächenzahl (GFZ) für Ferienhausgebiete angesetzt

Gesamtbedarf: ca. 236 ha

Bezeichnung der Siedlungsfläche	Großkayna - West	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Moto-Cross)	9,0 ha
betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Risikoeinstufung	Hinweise für die weitere Planung
Boden	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. ä.	hohes Risiko	besondere Untersuchungs- erfordernisse: Schutz der nächst- gelegenen Wohnbebauung
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	erforderliche Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen: Beein- trächtigung der Haldenvegetation vermeiden
Klima / Luft:	Verlust von lokal bedeutsamen Ausgleichsflächen	hohes Risiko	sonstige Empfehlungen: -
Pflanzen und Tiere / Biotope	Verlust von mindestens mittelwertigen Biotopflächen	mittleres Risiko	Vorgaben bzw. Restriktionen: -
Landschaftsbild und Erholung	Verlust von mindestens mittelwertigem Freiraum	hohes Risiko	landespflegerischer Ausgleichs- bedarf: aus der aktuellen Boden- nutzung als Ablagerungsfläche ist ein Ausgleichsbedarf nicht ableitbar

5.3.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche und kompensationspflichtige Eingriffstatbestände können auch unter Berücksichtigung der Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, der Naturschutz- und Bodenschutzgesetzgebung nicht völlig vermieden werden.

In der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 wurde daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung eingefügt. Damit können Flächen für Kompensationsmaßnahmen schon in der vorbereitenden Bauleitplanung erfasst werden (§ 5 Abs. 2). Danach ist es möglich, den Ausgleich auch an einer anderen Stelle als am Eingriffsort vorzunehmen. Weiter wäre es erlaubt, die Kompensationsmaßnahmen im Sinn einer Alternative auch durch einen städtebaulichen Vertrag zu regeln- was im hier vorliegenden FNP nicht vorgesehen ist.

Nach §1 a BauGB Abs. 2 ist die Landschaftsplanung in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie stellt daher nach dem o. g. § 5 BauGB die fachliche Grundlage für die Aussagen des Flächennutzungsplanes zu den Ausgleichsmaßnahmen dar. Im gegebenen Fall wurde an der Stelle des veralteten Landschaftsplanes ein Umweltbegleitplan neu erarbeitet und integriert.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist zwar flächengenau, aber noch nicht parzellenscharf, so dass die genaue Flächengröße der Baunutzungsfläche und die der überbaubaren Fläche innerhalb dieser noch nicht abschließend feststeht. Auch die konkrete Verfügbarkeit der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert werden.

Durch diesen Sachverhalt ist die exakte Festlegung des erforderlichen Maßnahmenumfangs noch nicht möglich. Es kann als Ziel des FNP daher nur die Aufgabe formuliert werden, für die verbindliche Bauleitplanung Maßnahmeflächen anzubieten, die nach ihrem Umfang als ausreichend angesehen werden können, den Eingriff auszugleichen. Diese Flächen verteilen sich über verschiedene Gebietsteile des FNP und sind in der folgenden Tabelle 5 ausgewiesen und knapp beschrieben.

Auch die Festlegung der Pflanzqualitäten und der Baumarten kann nicht vorgegeben werden, sondern muss durch die zuständige Forstbehörde vorgegeben werden. Ebenso ist die genaue Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für die nach ihrem Ausgangszustand unterschiedlich zu bewertenden Flächen Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Über die in der Tabelle 5 genannten Flächen hinaus sind nach der Karte des FNP weitere kleine Splitterflächen vorhanden, die aufgeforstet werden können. So dass dadurch und durch den in den Baugebieten vorgesehenen Ausgleich die Kompensation aller Eingriffe ermöglicht wird.

Tabelle 5: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Bezeichnung der Fläche für Maßnahmen zu Schutz, Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft	Beschreibung	Wirkung	Größe
Großkayna	Schutzpflanzung auf der Ostseite des Ortes Großkayna;	Durch die Neuanlage von Grünflächen bzw. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt ein Umwidmung von Freiland-Klimatopen (d.h. Ackerflächen) in Gehölz-Klimatope. Letztere verhalten sich aus lokalklimatischer Sicht ähnlich wie Waldflächen, so dass hier nicht mit Beeinträchtigungen, sondern mit Aufwertungen zu rechnen ist.	16,0 ha
nördlich Leiha	Ausdehnung des vorhandenen Gehölzbiotopes; Schutzpflanzung für die Ortslage gegenüber der Straße;	Durch die Neuanlage von Grünflächen bzw. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt ein Umwidmung von Freiland-Klimatopen (d.h. Ackerflächen) in Gehölz-Klimatope. Letztere verhalten sich aus lokalklimatischer Sicht ähnlich wie Waldflächen, so dass hier nicht mit Beeinträchtigungen, sondern mit Aufwertungen zu rechnen ist.	26,0 ha
südl. TRL Roßbach-Süd	Pufferbildung zwischen den Bauflächen und dem NSG Tagebaurestloch durch Gehölzpflanzung	Ökologische Wertsteigerung der vorhandenen Strauchbiotope	8,0 ha
nördl. d. Runstädter Sees	Pflanzmaßnahmen auf Ackerflächen; ergänzend auf Grünland und Gehölzbereichen	Ökologische Wertsteigerung des vorhandenen, noch stark durch eine landwirtschaftliche Flächennutzung geprägten Standortmosaiks	33,0 ha
Fläche östl. d. Strasse Luftschiiff-Leiha	Ausdehnung von Pflanzmaßnahmen auf den vorhandenen Grünflächen zu beiden Seiten des Straßenkorridors	Ökologische Wertsteigerung der vorhandenen Grünbiotope	106,0 ha
Tongrube im TRL Roßbach-Süd	Pflanzmaßnahmen angrenzend an ein NSG	Ökologische Wertsteigerung eines in der Verbuschung befindlichen Standortes	12,5 ha
Frankleben	Schutzpflanzung zwischen dem Sondergebiet Erholung u. dem NSG	Durch die Neuanlage von Grünflächen bzw. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt ein Umwidmung von Freiland-Klimatopen (d.h. Ackerflächen) in Gehölz-Klimatope.	23,0 ha

Gesamtfläche: ca.224,5 ha

5.3.5 FFH-Verträglichkeitseinschätzung

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind Bestandteile des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“. Für diese Schutzgebiete ergeben sich besondere Verpflichtungen. Da sich im Geltungsbereich des FNP derartige Gebiete befinden werden, wird diese Frage hier ebenfalls ausführlicher erörtert.

Um auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die frühzeitige und angemessene Berücksichtigung möglicher Konflikte mit dem europäischen Naturschutz zu gewährleisten, wird eine Einschätzung der Verträglichkeit der potenziellen Bau- und Grünflächen mit den FFH-Gebieten durchgeführt. Mit dieser Verträglichkeitseinschätzung (VE) wird die mögliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete ermittelt.

Eine frühzeitige Einschätzung umwelt- und naturschutzfachlicher Konflikte leistet einen wichtigen Beitrag, die verfahrensmäßigen Risiken eines Projektes zu minimieren. Dies bedeutet, dass die FFH-VE auf der Ebene der Flächennutzungsplanung andere Inhalte zum Gegenstand hat als die formelle FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für ein bestimmtes konkretes Vorhaben. Sie ersetzt daher in keinem Fall eine weitergehende ggf. erforderliche FFH-VP im nachfolgenden Planungsprozess.

Das Ergebnis der FFH-VE kann jedoch als Indiz dahingehend verstanden werden, ob in der weiteren Planung eine FFH-VP unumgänglich sein wird.

Erst wenn die spätere FFH-VP konkret die „erhebliche Beeinträchtigung“ des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen bestätigt, ist im Rahmen der Projektzulassung über Maßnahmen der Schadensbegrenzung oder die Unzulässigkeitsfeststellung des Projekts zu entscheiden.

Untersuchungsgegenstand der FFH-VE sind die gemeldeten und zur Meldung vorgesehenen FFH-Gebietsvorschläge und europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Einstufung der FFH-Verträglichkeit erfolgt verbal argumentativ. Die Ergebnisse werden formal anhand von drei Bewertungsstufen zusammengefasst:

1. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks ist wahrscheinlich.
2. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks ist nicht auszuschließen.
3. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks ist auszuschließen.

Bewertungsgrundlage für die FFH-VE sind die individuellen Erhaltungsziele und der Schutzzweck der jeweils betroffenen Gebiete. Es ist dabei zu prüfen, ob der Fortbestand der im konkreten Fall durch die FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann.

Sofern die Erhaltungsziele und der Schutzzweck eines Gebietes noch nicht festgelegt sind, können die allgemeinen Vorgaben aus den Richtlinien als Anhaltspunkte für die Bewertung herangezogen werden. Nach Artikel 3 der FFH-Richtlinie ist u. a. für das Schutzgebietsnetz Natura-2000 der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitate der Arten des Anhangs II in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Weiterhin fordert Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie „(...) für alle unter Artikel I fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.“

Betrachtung der Beeinträchtigungswahrscheinlichkeiten

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird für Einzelvorhaben eine überschlägige Einschätzung des Ausmaßes von potenziellen Wirkungen vorgenommen.

Die projektbezogenen Wirkungen bzw. Auswirkungen sind es, die aus der Sicht des Schutzgebietes zu Beeinträchtigungen führen können. Die Begriffe Auswirkung und Beeinträchtigung werden deshalb in einem engen Zusammenhang gebraucht.

Dabei spielt eine Rolle, dass sich auf die Dimension des Vorhabens zunächst nur über die Größe der Baufläche oder des Baugebietes schließen lässt. Die zulässige bebaubare Fläche liefert dafür einen Anhaltspunkt. Eine weitere Annäherung ist über den Einsatz von Erfahrungswerten aus der bisherigen Behandlung der jeweiligen Objektkategorie oder des Objekttyps möglich.

Für Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen gilt, dass unabhängig davon ob sie als Einzelobjekt, als Bestandteil eines Baugebietes oder als zulässige Nutzung innerhalb einer Grünfläche errichtet werden, die Flächeninanspruchnahme zur Wirkung der Flächenversiegelung führt. Damit bleibt die Wirkung aber i. d.R. noch auf den unmittelbaren Standort beschränkt.

Für Vorhaben innerhalb von NATURA 2000 Gebieten wird aber bereits dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung möglich.

Die Nutzung der Anlage kann dann darüber hinaus zu Auswirkungen führen, die auf angrenzende oder umliegende Flächen übergreifen oder Einfluss haben und dort wiederum zu Beeinträchtigungen führen können, wodurch die Auswirkungen verstärkt werden.

Diese Überlegungen bilden einen wesentlichen Inhalt der Anfangsprüfung, ob ein Projekt überhaupt geeignet ist, ein „NATURA 2000“ Gebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinflussen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Projektbegriff hinzuweisen. Als Projekt gemäß § 19a Abs. 2, Nr. 8 BnatSchG gelten folgende Vorhabensgruppen:

- a) antrags- und anzeigepflichtige sowie von einer Behörde durchgeführte Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines „NATURA 2000“ Gebietes
- b) zulassungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. von § 8 NatSchG LSA
- c) Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen und Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis bedürfen.

Maßgeblich bleibt natürlich die Erheblichkeitsschwelle, was insbesondere für außerhalb von FFH-Gebieten gelegene Vorhaben der Gruppe b) und c) relevant ist. Die Frage, ob ein Vorhaben tatsächlich geeignet ist, ein NATURA 2000 Gebiet derartig zu beeinträchtigen ist bereits Gegenstand der Vorprüfung, die nicht mehr Inhalt der Flächennutzungsplanung (FNP) sein kann.

Der FNP kann Hinweise zu Beeinträchtigungswahrscheinlichkeiten bzw. zum „geeignet sein, um Beeinträchtigungen auszulösen“ geben, die sich auf verschiedene Kriterien.

Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Die Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, kann bereits dann verneint werden, wenn sich dies unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte (ohne genauere Untersuchungen) aufdrängt.

Einige Bundesländer haben an diesem Punkt bereits Negativlisten erarbeitet, von denen hier das Modell des Landes Brandenburg herangezogen werden soll.

Danach sind folgende Vorhaben und Maßnahmen nach der o.g. Vermutungsregel regelmäßig nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen:

- Tätigkeiten oder Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise in der Land- und Fischereiwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie Tätigkeiten und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wenn sie keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an die Behörde bedürfen;
- Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem BBodSchG sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben, soweit sie nicht nach anderen Fachgesetzen einer behördlichen Gestattung bedürfen oder anzeigepflichtig sind;
- privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder des Gartenbaubetriebes;

Hinsichtlich baulicher Anlagen, für welche der Flächennutzungsplan die bauleitplanerische Grundlage abgibt werden als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle angesehen:

- die Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB
- begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.4 BauGB;
- die Ausübung von zulassungs- oder anzeigefreien Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten sowie die sachgerechte Jagdausübung; für anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Sportveranstaltungen, die bisher durchgeführt wurden, gilt Bestandsschutz. Dies gilt nicht für Sportveranstaltungen, die dem Motorsport zuzurechnen sind;
- bauliche Anlagen außerhalb eines "Natura 2000"-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern. Sollen bauliche Anlagen innerhalb des Mindestabstandes von 300 Metern errichtet werden, ist, insbesondere bei Abgrabungen, im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete vorliegen kann;
- bei Wohnbebauung , Sportanlagen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in der Umgebung von FFH-Gebieten
- Die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur

Auch Vorhaben, die von außen auf ein "Natura 2000"-Gebiet durch Faktoren wie Lärm, Erschütterung, Bewegung, Licht und nicht gefährdende Stäube einwirken sind mit der Begründung ausgenommen, dass die Gebiete vorrangig zum Schutz von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewählt wurden, die durch diese Umweltfaktoren in der Regel nicht beeinträchtigt werden, weil die "Natura 2000"-Gebiete in der Regel so abgegrenzt sind, dass die maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie durch ausreichende räumliche Entfernung von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt werden.

Im Hinblick auf die Bauflächen des FNP ist auch festzuhalten, dass die FFH-Verträglichkeit im bereits beplanten Innenbereich ohne Belang ist.

Im unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich besteht dagegen das Prüferfordernis auf Erheblichkeit des Vorhabens und seiner Auswirkungen.

Nachfolgend sollen die geplanten Bau- und Grünflächen einer verbal argumentativen Einschätzung unterzogen werden.

W-Flächen oder kleinflächige Sondergebiete innerhalb oder am Rand von Siedlungen

- Braunsbedra - Hopfberg
- Neumark
- Roßbach: Naumburger Straße, Am Hasse-See, Windmühlengebreite

- Frankleben: Bahnhofstraße, Merseburger Straße

Für die Wohnbauflächen im unbeplanten Innenbereich sowie die direkt an vorhandene Bebauung anschließenden Gebiete kann eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiet aufgrund der vorhandenen Abstände ausgeschlossen werden.

SO Erholung Großkaynaer See / Grünfläche Campingplatz

Auswirkungen gelten als dort wahrscheinlich, wo es zu einer räumlichen Nähe von Bauflächen / Grünflächen mit besonderer Nutzungsabsicht zum NATURA 2000 Gebiet kommt.

Dies trifft auf das Sondergebiet Erholung am östlichen Ufer des Großkaynaer Sees zu. Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 4,5 ha und grenzt unmittelbar an das NSG, was hier auch das FFH-Gebiet darstellt.

SO Erholung / Grünfläche Halde Pfännerhall

Bestimmend für die Einschätzung ist hier die räumliche Situation hinsichtlich der Fledermausbestände in den Bunkeranlagen. Die Abstände von nur wenigen hundert Metern lassen eine Beeinträchtigung nicht vollkommen unwahrscheinlich erscheinen. (vgl. Anhang 3).

Die Sportflächennutzung auf der Halde Pfännerhall ist in einem Umfang von 11 ha vorgesehen. Gegenwärtig konzentriert sich die Entwicklung an der Nord- bzw. Nord-Ost-Ecke.

Von Bedeutung wird die zukünftige Erschließung der Halde sein. Eine Erschließung über den Plankorridor der Straße innerhalb des Gewerbegebietes Pfännerhall erscheint nach heutigem Kenntnisstand ohne Beeinträchtigung möglich.

SO Erholung Frankleben / Grünfläche Campingplatz

Die FFH-Verträglichkeit wird vorsorglich betrachtet, weil der Fledermauslebensraum in der Schutz-VO zum NSG erwähnt wird und die Situation damit der Halde Pfännerhall ähnlich ist.

Beide Flächen belegen den gesamten Bereich zwischen der Ortslage Frankleben und der Halde Blösien. Das Sondergebiet mit einer Gesamtfläche von 190 ha kann allein schon wegen seiner Größe als raumbedeutsam und damit auch erheblich in seinen Auswirkungen angesehen werden.

Südlich der Halde bildet eine Grünfläche von ca. 400 m Breite eine Pufferzone zum eigentlichen Sondergebiet. Die südliche Grenze des Sondergebietes reicht bis an die Ausläufer der Ortslage Frankleben.

Bislang sind Entwicklungsabsichten bis 60 ha in einem Stadium der Konkretisierung. Bei der Einschätzung der Verträglichkeit wird dagegen von der gesamten Fläche ausgegangen.

Grundsätzlich unterliegt ein solches Vorhaben den Anforderungen des BImSchG, seiner einschlägigen Verordnungen und der TA Lärm. Bei der Betrachtung der Auswirkungstiefe ist deshalb auch von den dort genannten Maßstäben auszugehen.

Aus anderen Vorhaben ist bekannt, dass Schutzstreifen von 500 m Breite zur Abschirmung der empfindlichen Flächennutzungen als angemessen betrachtet werden. Legt man diesen Maßstab an die Flächenausweisung an, so erscheint eine Beeinträchtigung des NSG-Teils der Halde Blösien wenig wahrscheinlich. Zudem sorgen die topographischen Verhältnisse für einen zusätzlichen Betretungsschutz.

5.4. Fazit

Die Geländearbeiten, die Auswertung der schriftlichen Quellen sowie die Expertengespräche haben kenntlich gemacht, dass die im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Flächenausweisungen für bauliche Maßnahmen Eingriffe darstellen, für die im Zuge der Umsetzung Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln sind.

Für die touristische Gewässernutzung des Großkaynaer Sees, des zukünftigen Geiseltalsees und des Hasse-Sees sind unter Berücksichtigung des Naturschutzgedankens Empfehlungen und Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft formuliert worden.

Schutzgebiete werden mit einer Ausnahme nicht unmittelbar betroffen. Diese Ausnahme betrifft die Zerschneidung des Leihatales durch den Bau der L 178. Hier könnte in einem ähnlichen Talraum ein Ausgleich geschaffen werden (z. B. Tal des Roßbacher Hauptgrabens).

Für das FFH-Gebiet der Bunkeranlagen der Halde Pfännerhall ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu den vorgesehenen Freizeitanlagen einzuhalten. Das gilt analog für das Vogelschutzgebiet. Die Gewässerfläche am Ostrand der Halde ist wegen der Fledermauspopulationen zu erhalten.

Für den Runstädter See wird im Hinblick auf die Avifauna die Prüfung eines Schutzstatus empfohlen.

Freizeitanlagen am Ostufer des zukünftigen Geiseltalsees dürfen nicht unmittelbar an das NSG angrenzen.

Die Orchideenbestände des Kippendamms liegen gegenwärtig (Kartierung Mai 2005) noch östlich des Geisellaufes, so dass durch den Bau des zukünftigen Einlaufbauwerkes für die Leiha mit seinen Nebenanlagen in den Geiseltalsee und die Uferpromenade die Bestände noch nicht gefährdet sind. Es wird dringend geraten, vor Baubeginn eine Nachkartierung vorzunehmen.

Die Fläche am Südrand des Hasse-Sees enthält keine gefährdeten Arten.

Der Südrand des TRL Roßbach-Süd, der laut TEP aufzuforsten wäre, enthält Orchideenbestände. Er sollte daher der Sukzession überlassen werden. Eine Klärung ist zwischen den zuständigen Behörden herbeizuführen.

5.5. Literatur-, Quellen- und Kartenverzeichnis

Literatur

Aichele, D.: Was blüht denn da? 2. Aufl., Stuttgart 1994

Beckert, Chr. u. I. Chotjewitz (Hrsg.): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit Erläuterungen. Berlin 2000

Benkert, D., Fukarek, F. u. H. Korsch (Hrsg.): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Jena 1996

Bundesamt f. Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe Landschaftspflege u. Naturschutz, H. 55, 1998 1-434

Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG), zuletzt geändert 2004

Ders.: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG)

Bundesmin. f. Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Regionale Luftaustauschprozesse und ihre Bedeutung für die räumliche Planung. Forschungsbericht. Schriftenreihe Raumordnung 1979

Bundesmin. f. Verkehr, Bau- u. Wohnungswesen: Baugesetz in der Fassung von 1997 und 2004

Fickert, H. C. u. H. Fieseler: Baunutzungsverordnung. 9. Aufl., Stuttgart 1998

Gnielka, R. u. J. Zaumseil et al.: Atlas der Brutvögel Sachsen-Anhalts (Südteil). Halle 1997

Jedicke, E. (Hrsg.): Die Roten Listen. Stuttgart 1997

Kallmeyer, H. u. H. Ziesche: Die Orchideen Sachsen-Anhalts Verbreitungsatlas. Jena-Stuttgart 1996

Landesamt f. Umweltschutz : Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im LSA. Ber. d. Landesamtes, H. 4, 1992 (geänderter Nachdruck 1994)

Ders.: Bodenschutz in der räumlichen Planung. Ber. d. Landesamtes, H. 29, 1998

Ders.: Karte d. Potentiellen Natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Ber. d. Landesamtes, Sonderheft 1/2000

Ders.: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz in Sachsen-Anhalt Sonderheft 38, 2001 1-152

Ders.: Die Vogelarten nach Anhang I d. Europäischen Vogelschutzrichtlinie Im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz in Sachsen-Anhalt, Sonderheft 40, 2003 1-124

Ders.: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV d. FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz in Sachsen-Anhalt Sonderheft 40, 2004, 1-142

Ders.: Rote Listen Sachsen-Anhalt. Ber. d. Landesamtes, Heft 39, 2004
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Verordnung d. LVA über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgrelandschaft Geiseltal“, Landkreis Merseburg-Querfurt. Amtsblatt d. LVA S-A, Nr. 3, 2. Jg., 2005

Meyer F., Buschendorf, J., Zuppke, U., Braumann, F., Schädler, M. u. W.-R. Grosse (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. Bielefeld 2004

Min. f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten d. LSA: Gemeinsame Konzeption zur Reduzierung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft durch Entsiegelung von Flächen oder Abriss von Gebäuden als Kompensation für Eingriffe. Gem. Rund-erlass vom 9. 4. 1999, Ministerialblatt f. d. LSA, Nr. 28, 9. Jg., 1156-1157

Min. f. Raumordnung, Landwirtschaft u. Umwelt d. LSA: Regionales Teilgebietsentwicklungs- programm für den Planungsraum Geiselatal im Regierungsbezirk Halle. Ministerialbl. f. d. LSA, 10. Jg., Nr. 21, Magdeburg 2000

Ders.: NATURA 2000 Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie. Magdeburg 2000

Ders.: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01. 01. 2001) Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes d. LSA. Magdeburg 2001

Ders.: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA). Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. LAS. Nr. 21, 13. Jg., Magdeburg 2002

Min. f. Umwelt u. Naturschutz d. LSA: Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Gesetz- u. Verordnungsblatt d. LSA, Nr. 39, Magdeburg 1993 zuletzt geändert mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes vom 21, April 2005

Ders.: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg 1994

Nicolai, B.: Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Jena Stuttgart 1993
Schrödter W. u. F. Lehmberg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Bonn 2004

Ohlendorf, B. Zur Regression der Kleinen Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros* in Sachsen-Anhalt. Tagungsband „Zur Situation der Hufeisennasen in Europa, Nebra 1995, AK Fledermäuse in Sachsen-Anhalt e. V. Halle 1997 (a) 109-114

Ders.: Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros* (Bechstein 1800). Min. f. Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, 1997

Regierungspräsidium Halle: Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Halle zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Halden der Bergbaufolgelandschaft Geiselatal“, Landkreis Merseburg-Querfurt. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 9, 8. Jg., 1999, 68-70

Reichmann, L.: Stark- und Dauerniederschläge im nordsächsischen Flachland. Festband z. Zehnjahresfeier d. Geogr. Ges. d. DDR, Leipzig 1964, 219 - 266

Schober, W. u. M. Nicht: Zehn Jahre Fledermausberingung im Geiselatal. *Hercynia* (N. F.) Bd. 1. H. 2, 1965, 341-351

Strathmann, B.: Untersuchungen über die historische und gegenwärtige Verbreitung der Fledermäuse im Bezirk HALLE (Saale) nebst Angaben zur Ökologie. T. 1. *Nyctalus* (N. F.) H. 2, 1. Jg., 1979, 97-121 / Teil 2: *Nyctalus* (N. F.) H. 3, 1. Jg., 177-186

Strathmann B. u. W. Schober: Zur Situation der Kleinen Hufeisennase im Saale-Unstrut-Trias-Land. Tagungsband „Zur Situation der Hufeisennasen in Europa, Nebra 1995, AK Fledermäuse in Sachsen-Anhalt e. V. 1997 143-146

Quellen (schriftlich)

BIANCON: s. Gesellschaft ...

BIG: s. folg. Titel

Braunsbedraer Ingenieurgesellschaft (BIG): Stadt Braunsbedra Flächennutzungsplan Entwurf. Braunsbedra 2005

CUI: s. folg. Titel

Consultinggesellschaft f. Umwelt u. Infrastruktur (CUI): Aufgabenstellung zur Planung des Auslaufbauwerkes und Anbindung des zukünftigen Geiseltalsees an die untere Geisel bei Frankleben. Halle 2000

Därr Landschaftsarchitekturbüro: Landschaftsplan der Planungsgemeinschaft „Südlicher Geiseltalsee“. Halle 1995

Forschungsverbund Braunkohlentagebaulandschaften Mitteldeutschland (FBM): Erfassungsbögen für naturschutzfachlich wertvolle Gebiete in den Braunkohlenlandschaften Sachsen-Anhalts. (zur Verfügung gestellt aus dem Landesamt für Umweltschutz)

FUTOUR Umwelt-, Tourismus- und Regionalberatung in Zusammenarbeit mit Bürogemeinschaft Linke & Bolender: Tourismus-, Nutzungs- und Standortmarketing- konzeption für den geplanten Erholungsstandort Geiseltal. Dresden und Weißenfels 2001

Gesellschaft f. Biotop-Analyse und Consulting (BIANCON): Ökologische Untersuchungen Zum Pflege- und Entwicklungsplan im Gebiet der Grube TRL Roßbach-Süd. Halle 1993

Grüttner, A.: Oberflächenwasser- und Biomonitoring der Uferzone des Runstädter Sees in der Jahresscheibe 2004. Dresden 2004

Landesverwaltungsamt: Schreiben vom 21. Dez. 2004 an die Stadt Braunsbedra mit der Stellungnahme der ONB zum FNP

Landkreis Merseburg-Querfurt (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Merseburg-Querfurt Teil: Merseburg. Merseburg 1997

Landesamt für Umweltschutz: Datenbank zur Fledermausfauna. Halle o. J. da ständige Laufendhaltung

Landesregierung Sachsen-Anhalt: Kabinettsbeschluss vom 9. September 2003

Ders.: Kabinettsbeschluss vom 21. Dezember 2004

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Antrag auf bergrechtliche Zulassung der Flutung des Tagebaues Mücheln 123. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Mücheln. Bitterfeld 2003

LMBV: s. obigen Titel

Meyer, F.: Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Trockenrasen im oberen Grüntal bei Krumpa (Landkreis Merseburg-Querfurt). Halle 2002

Neumann, V. et al. : Faunistische Angaben zum Umweltbegleitplan für den FNP Braunsbedra. Halle 2005

Ökokart GmbH: Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Merseburg-Querfurt. Halle 2002

Pfister, D.: Erfassung der Gefäßpflanzen auf ausgewählten Standorten im Grüntal bei Krumpa Landkreis Merseburg/Querfurt. Merseburg 1997 und 98

Ders.: Kartierung der Pflanzen auf dem Kippendamm, am Südrand des TRL Roßbach Süd und am Südrand des Hasse-Sees. Weißenfels 2005

PROWA Ingenieure Dresden GmbH: Genehmigungsplanung Tagebau Mücheln zur Anbindung der Fließgewässer an den Geiseltalsee. Dresden 2000 (a)

Ders.: Planantrag zur Flutung TRL Mücheln Herstellung Geiseltalsee Entwurfsplanung Auslaufbauwerk Geiseltalsee. Halle 2000 (b)

RANA Büro f. Ökologie und Naturschutz: s. Meyer, F.

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“: Zusammenstellung Gewässer – Stadt Braunsbedra (Text und Karte). Braunsbedra 2005

Vereinigte Mitteldeutsche Braunkohlenwerke AG: Abschlussbetriebsplan Tagebau Mücheln. Bitterfeld 1993 (Präzisierung des sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches vom 25. Nov. 1997)

Quellen (mündlich)

Gesundheitsamt Landkreis Merseburg-Querfurt, Herr Jänicke

Herr Hensel, Landkreisverwaltung Merseburg-Querfurt

LMBV Bitterfeld, die Herren Piesnack und Voigt

Revierförsterei Geiseltal, Herr Lengert

Tonwerk Roßbach, Herr Peschel

Karten

Klimakarten

Akademie d. Wiss. d. DDR (Hrsg.): Klima-Atlas f. d. Gebiet der DDR. Berlin 1953 mit 1. Ergänzung 1958 und 2. Ergänzung 1962

Topgraphische Karten

Landesamt f. Landesvermessung u. Datenverarbeitung Halle 2002 und 2003

M 1 : 10 000

Blatt 4637 - SW Krumpa

Blatt 4637 - SO Merseburg SW

Blatt 4737 - NO Großkayna

Blatt 4737 - SO Weißenfels N

Blatt 4737 - SW Markröhlitz

Blatt 4737 - NW Braunsbedra

Preussisches Ministerium für Handel pp. (Hrsg.):

M 1 : 25 000

Blatt 2749 Weißenfels, 1851 (Urmesstischblatt)

Bodenkarten

Akademie d. Landwirtschaftswiss. (Hrsg.): Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung Blatt 42 Halle, M 1 : 100 000, Berlin 1978

Geologisches Landesamt LSA (Hrsg.): Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt. Halle M 1 : 400 000 (jetzt Landesamt für Geologie und Bergwesen)

Ders.: Bodenübersichtskarte Region Halle M 1 : 200 000. Halle 1997

Ders.: Bodenatlas Sachsen-Anhalt. Halle 1999

6. Flächenbilanz

Die Gemarkung Braunsbedra umfasst entsprechend Katasterangaben eine Fläche von 6. 421 ha. Aus der Planung ergibt sich die folgende Bilanz:

Wohnbauflächen	ca. 200,00 ha
Gemischte Bauflächen	226,00 ha
Gewerbliche Fläche	276,00 ha
Sonderbaufläche	252,00 ha
Fläche für Gemeinbedarf	9,00 ha
Fläche für Landwirtschaft	2.221,00 ha
Forstflächen	601,00 ha
Grünflächen	793,00 ha
Verkehrsflächen	163,00 ha
Fläche Tontagebau	222,00 ha
Wasserfläche	1.458,00 ha

7. Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

7.1 Belange der regionalen Entwicklung

Der vorliegende Flächennutzungsplan wurde an die Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Die unter § 2 ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung fanden Berücksichtigung.

Die entsprechenden konkreten Vorgaben des Landes- bzw. Regionalplanes werden in den Flächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra eingearbeitet.

Der übergeordneten Bedeutung dieser Nutzung wird in den jeweiligen Bereichen entsprochen.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Industrie- und Gewerbenutzung und ihrer weitgehend uneingeschränkten Entwicklung wird der Bedeutung des traditionellen Standortes der Industrie für die gesamte Region Rechnung getragen. Damit ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden.

7.2 Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung

Entsprechend den Inhalten des Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 BauGB und unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 dargelegten Planungsgrundsätze hat sich die Stadt nach Abwägung der verschiedenen Belange zu folgenden Darstellungen entschlossen.

- Die Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt entsprechend der

absehbaren Wohnbedürfnisse der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung der Ortsteile sowie im Sinne einer Ortsabrundung. Damit wird eine im Planungszeitraum bedarfsgerechte nachhaltige Flächenzuweisung berücksichtigt.

- Eine sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch bedarfsgerechte Ausweisung für neue Bauflächen und die Einbeziehung von Altstandorten erreicht.
- Mit der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wird neben den allgemeinen Belangen der Erschließung auch der Standort gesichert.

8. Literatur und Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S.2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl.S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S 58)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) vom 18.August 1997 (BGBl. S 2081), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. S. 2902)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung 12.3.1987 (BGBl. S.889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1993 (BGBl. S.1458)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnlichen Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung vom 14.5.1990 (BGBl. IS. 880 ff), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. I S.3178)
- Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.1994 (GVBl. LSA S.723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (GVBl. LSA S.339)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert vom 23.7.2004 (GVBl. 41/04)
- Regionales Entwicklungsprogramm (REP) für den Regierungsbezirk Halle vom 30.1.1996 (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 22 vom 15.4.1996 S. 557) und die Änderung des regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle gem. Beschluss der Landesregierung vom 21.3.2000 (veröffentl. im MBl. LSA Nr. 11/2000 vom 7.4.2000 S. 331)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.1994 (GVBl. LSA S. 508)
- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 14.11.1991 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Gesetz vom 10.3.1998 (GVBl. LSA

- 11/98)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1996 (BGBl. S 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.8.1994 (BGBl. I S. 2187)
 - Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.4.1999 (GVBl. LSA S. 152)
 - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), i.d.f.d. Bekanntmachung v. 21.4.1998 (GVBl. S.186), geändert durch
 - Verordnung vom 11.12.1998 (GVBl. S. 49), durch Gesetz vom 30.3.1999 (GVBl. S.120), durch Gesetz vom 7.4.2000 (GVBl. S. 203), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabegesetz und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.8.2000 (GVBl.S. 526, 527), durch Gesetz vom 29.3.2001 (GVBl. S. 132)
 - Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.8.1999 (GVBl. L LSA S. 24)
 - Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.4.1998 (GVBl. LSA Nr. 16 S. 255)
 - Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.5.1992 (GVBl. LSA S. 362)
 - Straßengesetz für das land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Artikel 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz
 - vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz- BBodSchG vom 17.3.1998 (BGBl. S. 502)
 - Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I. S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 des sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164)
 - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz (Biooptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt) vom 1.6.1994 (MBL LSA, 22.8.1994)
 - Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Geiseltalsee im Regierungsbezirk Halle vom 25.4.2000 (veröffentl. Im MBl. LSA Nr. 21/2000 vom 7.7.2000 S. 643)
 - Landschaftsplan der Planungsgemeinschaft „Südlicher Geiseltalsee“, Architekturbüro Därr; Halle/S.
 - Studie zum ökologischen Raum- und Landschaftskonzept Geiseltal; CUI GmbH/ Architekturbüro Därr; Halle/S.
 - Landschaftsplan „Südlicher Geiseltalsee“, Architekturbüro Därr; Halle/S.
 - Masterplan Bergbaufolgelandschaft Geiseltal, Architekturbüro Därr; Halle/S.
 - Pilotprojekt Biotopverbundsystem Gröst - Roßbach, Dr. Vogler u. Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Böhlitz-Ehrenberg
 - Pflege- und Entwicklungsplan LSG Gröster Berge, CUI GmbH, Halle
 - Naturschutzfachliche Rahmenkonzeption für das einstweilig gesicherte NSG Nördliches Geiseltal, Planungsbüro für Landwirtschaft &

- Tierökologie W. Lederer, Zwenkau/Leipzig
- Ökologische Untersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan im Gebiet der Grube TRL Roßbach-Süd, BIACON Gesellschaft für Biotop - Analyse u. Cosulting mbH, Halle/S
 - Pflege- und Entwicklungsplan für die Geiselaue, BIACON Gesellschaft für Biotop - Analyse u. Cosulting mbH, Halle/S
 - Tourismus-, Nutzungs-, und Standortmarketingkonzeption, FUTOUR Umwelt-, Tourismus- und Regionalberatung GmbH & Co.KG, Linke & Bolender Bürogemeinschaft.
 - Grimm, P. : Vor- und frühgeschichtliche Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg. Deutsche Akademie der Wissw. Z. Berlin, Schriften der Sektion 1. Vor- u. Frühgeschichte, Bd. 6, Berlin 1958
 - Historische Kommission d. Provinz Sachsen: Wüstungen- u. Flurnamenkarten, die Blätter Merseburg und Weißenfels M 1.25000, Halle o.J.

9. Anlagen

Anlage 1: Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen im Bereich der Stadt Braunsbedra